

ABSCHNITT A: ALLGEMEINE RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

|                             |                |
|-----------------------------|----------------|
| Version:                    | Ausgabe 02     |
| Status:                     | VERÖFFENTLICHT |
| Datum:                      | 23.02.2026     |
| Datum der WMSC-Genehmigung: | 27.02.2026     |

KONVENTION:

- Schwarzer Text: Text unverändert gegenüber dem FIA-Formel-1-Reglement 2026 – Abschnitt A [Allgemeine regulatorische Bestimmungen] – Ausgabe 01
- Pinkfarbener Text: Änderungen im Hinblick auf das FIA-Formel-1-Reglement 2026 – Abschnitt A [Allgemeine regulatorische Bestimmungen] – Ausgabe 01, genehmigt vom WMSC am 27.02.2026
- [Roter Text]: Informationen zu den geltenden Governance-Regeln und dem zuständigen Beratungsausschuss
- [Orangefarbener Text]: Referenzinformationen zu relevanten FIA F1-Dokumenten
- [Grüner Text]: Kommentare / Erläuterungen / Hinweise auf weitere Arbeiten: unverbindlich und nicht bindend

INHALT:

|                                                                                              |    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| PRÄAMBEL                                                                                     | 4  |
| ARTIKEL A1: ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE                                                            | 5  |
| A1.1 Überblick                                                                               | 5  |
| A1.2 Anwendbare Vorschriften                                                                 | 5  |
| A1.3 Anwendung                                                                               | 7  |
| A1.4 Allgemeine Verantwortung für Verstöße                                                   | 7  |
| ARTIKEL A2: FIA FORMEL-1-WELTMEISTERSCHAFT                                                   | 9  |
| A2.1 Format der Meisterschaft                                                                | 9  |
| A2.2 Meisterschaftspunktesystem                                                              | 9  |
| A2.3 F1-Auto-Lackierung                                                                      | 11 |
| A2.4 Wettbewerbsnummern                                                                      | 12 |
| A2.5 Verschiebung oder Absage eines Wettbewerbs                                              | 12 |
| A2.6 FIA-Preisverleihung und Galadinner                                                      | 12 |
| ARTIKEL A3: EINTRITT, LIZENZEN UND REGISTRIERUNG                                             | 13 |
| A3.1 Anmeldungen für das F1-Team                                                             | 13 |
| A3.2 Einstiegsanträge für Hersteller von Antriebseinheiten                                   | 14 |
| A3.3 Lizenzen                                                                                | 14 |
| A3.4 Registrierungsbescheinigung für Schlüsselpersonal von Formel-1-Teams und PU-Herstellern | 15 |
| A3.5 Neueinsteigerteams                                                                      | 15 |
| A3.6 Neueinsteiger in die PU-Hersteller                                                      | 15 |

**ARTIKEL A4: INTEGRITÄTSANFORDERUNGEN****17**

|      |                                          |    |
|------|------------------------------------------|----|
| A4.1 | Eignungs- und Zuverlässigkeitstest       | 17 |
| A4.2 | Anti-Doping                              | 17 |
| A4.3 | Verhinderung von Wettbewerbsmanipulation | 18 |
| A4.4 | Sicherung                                | 18 |
| A4.5 | Antialkohol                              | 18 |

**ARTIKEL A5: ALLGEMEINE ROLLEN UND VERANTWORTLICHKEITEN DER WICHTIGSTEN STAKEHOLDER****19**

|      |                                                 |    |
|------|-------------------------------------------------|----|
| A5.1 | Allgemeine Verpflichtungen, die für alle gelten | 19 |
| A5.2 | FIA                                             | 20 |
| A5.3 | Veranstalter und Organisatoren                  | 20 |
| A5.4 | ASNs                                            | 21 |
| A5.5 | Schaltungsbetreiber                             | 22 |
| A5.6 | Officials                                       | 22 |
| A5.7 | Formel-1-Teams und PU-Hersteller                | 22 |
| A5.8 | Formel-1-Fahrer und andere Rennfahrer           | 25 |
| A5.9 | Andere betroffene Personen                      | 25 |

**ARTIKEL A6: UNTERSUCHUNGEN, ANFRAGERECHT UND MELDUNG VON VERSTÖßEN****26**

|      |                                                       |    |
|------|-------------------------------------------------------|----|
| A6.1 | Ermittlungen                                          | 26 |
| A6.2 | FIA-Hotline für Ethik und Compliance                  | 28 |
| A6.3 | Informations-/Zugangsanfragen und Forderungen der FIA | 28 |
| A6.4 | Meldung von mutmaßlichen oder angeblichen Verstößen   | 28 |

**ARTIKEL A7: RECHTSMITTEL BEI VERSTÖßEN UND SANKUNGEN****30**

|       |                                                |    |
|-------|------------------------------------------------|----|
| A7.1  | Fallbeilegung ohne Anhörung                    | 30 |
| A7.2  | Rechtsprechung – erste Instanz                 | 30 |
| A7.3  | Rechtsprechung – Berufung                      | 31 |
| A7.4  | Überweisung von Angelegenheiten erster Instanz | 32 |
| A7.5  | Beschwerden an die ICA                         | 32 |
| A7.6  | Proteste                                       | 33 |
| A7.7  | Recht auf Überprüfung                          | 33 |
| A7.8  | FIA-Vertretung in Verfahren                    | 33 |
| A7.9  | Verjährungsfrist                               | 33 |
| A7.10 | Beweislast und Beweismaßstab                   | 34 |
| A7.11 | Beweis                                         | 34 |
| A7.12 | Sanktionen                                     | 34 |
| A7.13 | Kosten                                         | 36 |
| A7.14 | Immunität                                      | 36 |

**ARTIKEL A8: VERTRAULICHKEIT, ÖFFENTLICHE BERICHTERSTATTUNG UND DATENSCHUTZ****38**

**ABSCHNITT A: ALLGEMEINE RECHTLICHE BESTIMMUNGEN**

|                                                                                                                                            |                                              |           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|-----------|
| A8.1                                                                                                                                       | Vertraulichkeit                              | 38        |
| A8.2                                                                                                                                       | Öffentliche Berichterstattung                | 38        |
| A8.3                                                                                                                                       | Datenschutz                                  | 39        |
| <b>ARTIKEL A9: GÜLTIGKEITSDAUER, ÄNDERUNGEN, AUSLEGUNG UND SONSTIGES</b>                                                                   |                                              | <b>40</b> |
| A9.1                                                                                                                                       | Gültigkeitsdauer des FIA-Formel-1-Reglements | 40        |
| A9.2                                                                                                                                       | Gültigkeitsdauer der FIA F1-Dokumente        | 40        |
| A9.3                                                                                                                                       | Änderungen                                   | 40        |
| A9.4                                                                                                                                       | Interpretation                               | 41        |
| A9.5                                                                                                                                       | Anfragen zur Klärung und FIA-Feedback        | 43        |
| A9.6                                                                                                                                       | Kommunikationssprache mit der FIA            | 43        |
| A9.7                                                                                                                                       | Abhängigkeit von FIA-Kommunikation           | 43        |
| A9.8                                                                                                                                       | Übergangsbestimmungen                        | 43        |
| <b>ANHANG A1: DEFINITIONEN</b>                                                                                                             |                                              | <b>45</b> |
| <b>ANHANG A2: ZUSAMMENFASSUNG DER BERATUNGSAUSSCHÜSSE</b>                                                                                  |                                              | <b>54</b> |
| <b>ANHANG A3: ZUGANG ZU ELEKTRONISCHEN GERÄTEN („ANFORDERUNGEN“)</b>                                                                       |                                              | <b>55</b> |
| <b>ANHANG A4: ANMELDEFORMULAR FÜR DIE FIA FORMEL-1-WELTMEISTERSCHAFT UND REGISTRIERUNG<br/>FORMULAR FÜR SCHLÜSSELPERSONAL DER F1-TEAMS</b> |                                              | <b>58</b> |
| <b>ANHANG A5: REGISTRIERUNGSFORMULAR FÜR SCHLÜSSELPERSONAL DER PU-HERSTELLER</b>                                                           |                                              | <b>65</b> |
| <b>ANHANG A6: PERSONALBEWEGUNG FORM</b>                                                                                                    |                                              | <b>70</b> |
| <b>ANHANG A7: LIEFERUNG VON KRAFTSTOFFEN, KRAFTSTOFF UND ÖL FÜR 2026-2030</b>                                                              |                                              | <b>71</b> |
| <b>ANHANG A8: REGELN FÜR DEN MEISTERSCHAFTSPOKAL</b>                                                                                       |                                              | <b>83</b> |
| <b>ANHANG A9: GENEHMIGTE ÄNDERUNGEN AN ABSCHNITT A FÜR DIE NACHFOLGENDEN JAHRE</b>                                                         |                                              | <b>84</b> |

**PRÄAMBEL**

*Beratungsausschuss: RGAC*

*Governance: F1-Kommission / WMSC*

Das F1-Reglement (definiert unter A.1.2.2) wird mit dem Ziel erlassen, die grundlegenden Werte zu schützen, die der FIA und der FIA Formel-1-Weltmeisterschaft (der „**Meisterschaft**“) **zugrunde liegen**.

Die Formel-1-Regeln verfolgen insbesondere die folgenden Kernziele (die „**Ziele**“):

- a. die Meisterschaft als Höhepunkt des Motorsports zu erhalten;
- b. die höchsten Sicherheitsstandards für die Meisterschaft fördern;
- c. die sportliche Fairness der Meisterschaft zu fördern und zu schützen;
- d. die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Meisterschaft fördern;
- e. um die langfristige finanzielle Stabilität und Nachhaltigkeit der Meisterschaft zu gewährleisten, Interessengruppen, die Formel-1-Teams und die PU-Hersteller;
- f. die ökologische Nachhaltigkeit der Meisterschaft fördern;
- G. das Image, den Ruf und die Integrität der Meisterschaft schützen; und
- h. die einzigartige Technologie, Innovation und die ingenieurtechnische Herausforderung der Formel 1 bewahren.

## ARTIKEL A1: ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Beratungsausschuss: RGAC

Governance: F1-Kommission / WMSC

## A1.1 Überblick

**A1.1.1** Die FIA ist für die sportliche Organisation und Regulierung der FIA Formel-1-Weltmeisterschaft (die „**Meisterschaft**“) **verantwortlich**, die aus den FIA Formel-1-Grand-Prix-Wettbewerben besteht, die im Internationalen Sportkalender aufgeführt sind (jeweils ein „**Wettbewerb**“), mit zwei Weltmeistertiteln, einem für die Fahrer und einem für die Konstrukteure.

**A1.1.2** Die Meisterschaft ist ausschließliches Eigentum der FIA. Die FIA hat dem Inhaber der kommerziellen Rechte das ausschließliche Recht zur Verwertung der kommerziellen Rechte an der Meisterschaft eingeräumt.

**A1.1.3** Dieser Abschnitt A (Allgemeine regulatorische Bestimmungen) und seine Anhänge enthalten Bestimmungen, die allgemein für die Meisterschaft gelten und auf alle anderen Abschnitte des FIA F1-Reglements Anwendung finden, sofern nichts anderes angegeben ist.

## A1.2 Anwendbare Vorschriften

**A1.2.1** Die Meisterschaft, alle ihre Wettbewerbe und sämtliche F1-Aktivitäten unterliegen den FIA-Regeln und -Bestimmungen, einschließlich der FIA-Statuten, des Internationalen Sportkodex der FIA und seiner Anhänge („**ISK**“), des FIA-Formel-1-Reglements (siehe Artikel A1.2.2), des FIA-Ethikkodex, der FIA-Disziplinarordnung sowie aller weiteren Regeln, Richtlinien und Verfahren.

Die FIA erlässt (und ändert) von Zeit zu Zeit die „**FIA-Regeln und -Bestimmungen**“. Die FIA kann außerdem FIA-F1-Dokumente (siehe Artikel A1.2.3) herausgeben, die verbindliche oder unverbindliche Bestimmungen enthalten können.

Hinweise, Klarstellungen und Rückmeldungen werden von Zeit zu Zeit gegeben (siehe Artikel A1.2.3 und A9.5).

**A1.2.2** Das „**FIA F1-Reglement**“ umfasst Folgendes:

- **Abschnitt A:** Allgemeine regulatorische Bestimmungen der FIA Formel 1 und zugehörige Anhänge;
- **Abschnitt B:** Sportliches Reglement der FIA Formel 1 und zugehörige Anhänge;
- **Abschnitt C:** Technisches Reglement der FIA Formel 1 und zugehörige Anhänge;
- **Abschnitt D:** FIA Formel-1-Finanzbestimmungen – F1-Teams und zugehörige Anhänge;
- **Abschnitt E:** FIA Formel-1-Finanzbestimmungen – Hersteller von Antriebseinheiten und zugehörige Anhänge;  
und
- **Abschnitt F:** FIA Formel-1-Betriebsbestimmungen und zugehörige Anhänge.

## A1.2.3 FIA Formel-1-Dokumente

- a. Die FIA kann von Zeit zu Zeit zusätzliche Dokumente („**FIA-F1-Dokumente**“) veröffentlichen, die verbindliche (soweit in den zugrunde liegenden FIA-F1-Regeln ausdrücklich vorgesehen) oder unverbindliche Hinweise enthalten können. Diese Dokumente werden mit „FIA-F1-Doc“ gekennzeichnet, gefolgt von der Dokumentennummer, der Version und dem Titel sowie dem Hinweis, ob es sich um ein verbindliches Dokument handelt.  
(einschließlich der FIA-F1-Reglementartikel, auf deren Grundlage das verbindliche Dokument ausgestellt wird) oder unverbindlich.  
Die FIA stellt diese FIA-F1-Dokumente den F1-Teams und PU-Herstellern auf dem FIA-Portal zur Verfügung.

verantwortlich für die Weitergabe dieser Dokumente an die jeweiligen Mitarbeiter (und gegebenenfalls

ihre jeweiligen Lieferanten), vorbehaltlich der in den FIA-Formel-1-Dokumenten festgelegten Vertraulichkeitsbestimmungen. Die FIA kann den Stewards und anderen benannten Empfängern Kopien der FIA-Formel-1-Dokumente auf einem von ihr als angemessen erachteten Weg zukommen lassen.  
(in der Regel per E-Mail), vorbehaltlich etwaiger Vertraulichkeitsbestimmungen.

- b. Der Inhalt solcher Dokumente ist in der Regel vertraulich und nur den von der FIA benannten Empfängern zugänglich. Diese können den Inhalt gegebenenfalls mit ihren Beratern, Lieferanten oder Mitgliedern ihrer Rechtsabteilung teilen oder die Dokumente gemäß geltendem Recht offenlegen. Die FIA kann nach eigenem Ermessen solche Dokumente auf ihrer Website veröffentlichen oder an die Medien weitergeben, wobei vertrauliche Informationen ausgelassen werden.
- c. Von der FIA F1 **als verbindlich** eingestufte Dokumente sind ausschließlich von der FIA herausgegebene Dokumente:
- i. als Feststellungen gemäß den zugrunde liegenden Bestimmungen bezeichnet werden  
Finanzvorschriften;
  - ii. rechtzeitige Bereitstellung technischer Spezifikationen für den ordnungsgemäßen Einbau einer bestimmten Komponente oder eines bestimmten Geräts in den F1-Wagen gemäß den zugrunde liegenden Bestimmungen des Technischen Reglements;
  - iii. Festlegung der obligatorischen Informationen oder Dokumente, die für die Einhaltung des FIA-Formel-1-Reglements erforderlich sind und von den Formel-1-Teams und/oder den Motorenherstellern der FIA zur Verfügung gestellt werden müssen, und/oder Definition des Formats dieser Informationen oder Dokumente; und
  - iv. Festlegung aller dringenden Maßnahmen, die die FIA für notwendig erachtet, um die Sicherheit der Teilnehmer an der Meisterschaft sowie der Zuschauer und anderer Anwesender zu gewährleisten.
- d. Als **unverbindlich** gekennzeichnete FIA-Formel-1-Dokumente haben lediglich beratenden Charakter und sind nicht Bestandteil des FIA-Formel-1-Reglements. Diese Dokumente können Hinweise, Klarstellungen, Stellungnahmen oder Feedback zur Anwendung und Durchsetzung des FIA-Formel-1-Reglements enthalten und legen im Allgemeinen die Position der FIA zu den Anforderungen für die Einhaltung des FIA-Formel-1-Reglements dar. Sie beinhalten jedoch keine zusätzlichen Compliance-Verpflichtungen oder -Anforderungen für Teams oder potenziell verantwortliche Fahrer, die über den Geltungsbereich des jeweiligen Reglements hinausgehen. Unverbindliche FIA-Formel-1-Dokumente können beispielsweise von der FIA herausgegebene Dokumente umfassen.
- i. als technische Richtlinien oder Sportrichtlinien bezeichnet;
  - ii. Bereitstellung von Auslegungen, Anweisungen, Klarstellungen, Informationen und/oder zusätzlichen Details  
in Bezug auf spezifische Bestimmungen des FIA F1-Reglements;
  - iii. Angabe von Einzelheiten zu Inspektionen, Kontrollen oder Messungen, die von der  
Die FIA wird die Einhaltung des FIA-Formel-1-Reglements durch die Formel-1-Autos überprüfen;
  - iv. Aufforderung an Formel-1-Teams und/oder Motorenhersteller, Maßnahmen zu ergreifen, die die FIA bei der Verbesserung des FIA-Formel-1-Reglements unterstützen, wie beispielsweise die Durchführung eines Tests zur Bewertung einer bestimmten Komponente oder eines bestimmten Geräts oder zur Durchführung einer spezifischen Messung oder Berechnung; und/oder
  - v. Bereitstellung von Betriebsanweisungen oder Informationen.

#### A1.2.4 Anwendbare Gesetze

Nichts in den FIA-Formel-1-Regeln ist darauf ausgelegt, die Anwendung geltender Gesetze einzuschränken oder zu verhindern. Die FIA-Formel-1-Regeln enthalten keinerlei Hinweise oder Empfehlungen in Bezug auf geltende Gesetze.

Die FIA gibt keine Zusicherung oder Garantie dafür, dass die in den FIA F1-Regeln enthaltenen Informationen mit geltenden Gesetzen übereinstimmen.

Soweit anwendbare Gesetze mit den Verpflichtungen einer erfassten Person im Sinne von Artikel A1.5.2 gemäß den FIA-Regeln und -Bestimmungen in Konflikt stehen, haben die anwendbaren Gesetze Vorrang, und es liegt kein Verstoß gegen die FIA-Regeln und -Bestimmungen vor.

### A1.3 Anwendung

**A1.3.1** Jede Person, die unter die Bestimmungen des Artikels A1.3.2 fällt und in irgendeiner Funktion an der Meisterschaft, einem Wettbewerb oder einer F1-Aktivität teilnimmt, gilt als Bedingung für diese Teilnahme als damit einverstanden, an die FIA-Regeln und -Bestimmungen (einschließlich des FIA F1-Reglements) und alle Entscheidungen gebunden zu sein und diese einzuhalten, und sich der Autorität der FIA zur Durchsetzung der FIA-Regeln und -Bestimmungen, einschließlich aller anwendbaren Folgen bei Verstößen dagegen, sowie der Zuständigkeit der Rennkommissare und der FIA-Gerichte zur Untersuchung, Anhörung und Entscheidung von Fällen und Berufungen, die im Rahmen der FIA-Regeln und -Bestimmungen eingebracht werden, zu unterwerfen.

**A1.3.2** Die FIA-Regeln und -Bestimmungen (einschließlich des FIA-Formel-1-Reglements) gelten für folgende Personen: (jeweils eine „geschützte Person“):

- a. Formel-1-Teams und deren Personal;
- b. PU-Hersteller und deren Personal;
- c. Fahrer;
- d. ASNs;
- e. Organisatoren;
- f. Veranstalter;
- g. Einzellieferanten;
- h. Schaltungsoperatoren;
- i. Offizielle;
- j. Neueinsteigerteams gemäß Artikel A3.5;
- k. Neueinsteigernde PU-Hersteller gemäß Artikel A3.6;
- l. jede andere Person, die tatsächlich unter Artikel A.1.4.1 fällt; und
- m. jede andere Person, die schriftlich zustimmt, an die FIA-Regeln und -Bestimmungen und/oder die FIA gebunden zu sein.  
Formel-1-Reglement.

**A1.3.3** Um Missverständnisse auszuschließen, sei darauf hingewiesen, dass die betroffenen Personen an alle FIA-Regeln und -Vorschriften gebunden sind. Sollte sich herausstellen, dass eine betroffene Person gegen andere FIA-Regeln und -Vorschriften als die FIA F1-Regeln verstoßen hat, wird dieser Verstoß gemäß den spezifischen FIA-Regeln und -Vorschriften verfolgt, gegen die verstoßen wurde, sofern in den FIA F1-Regeln nichts anderes festgelegt ist.

### A1.4 Allgemeine Verantwortung für Verstöße

**A1.4.1** Gemäß Artikel 9.15 des ISC haftet jedes F1-Team, jeder PU-Hersteller und jede andere an das FIA-F1-Reglement gebundene Organisation uneingeschränkt für jegliche Nichteinhaltung des FIA-F1-Reglements, die auf Handlungen Dritter zurückzuführen ist, die in ihrem Namen handeln, einschließlich ihres Personals und jeder anderen Person, die im Auftrag der Organisation handelt.

Das F1-Team und/oder der PU-Hersteller sind an jede Erklärung gebunden (und haften uneingeschränkt dafür), die in ihrem Namen oder im Namen ihrer letztendlich kontrollierenden Partei gemäß den Anforderungen von Abschnitt D unterzeichnet wurde.  
und E.

**A1.4.2** Gemäß dem FIA-Formel-1-Reglement besteht keine individuelle Haftung, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben. Sofern das FIA-Formel-1-Reglement Einzelpersonen bestimmte Pflichten auferlegt, können diese Einzelpersonen ... Sie haften persönlich für jeden Verstoß gegen diese Verpflichtungen. Dies gilt zusätzlich zur verschuldensunabhängigen Haftung des jeweiligen Formel-1-Teams, des Antriebsstrangherstellers oder einer anderen gegebenenfalls zuständigen Stelle.

**A1.4.3** Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels A1.4.2 und zur Klarstellung wird gegen eine Person keine Geldstrafe verhängt, es sei denn, diese Person ist:

- a. ein Fahrer; oder
- b. eine Schlüsselperson eines F1-Teams oder eines PU-Herstellers, für Verstöße, die **sich auf ihr persönliches Verhalten beziehen, in Bezug auf die Bestimmungen dieses Abschnitts A und des ISC, die nicht unter die Abschnitte B, C, D, E und F fallen.**

In allen anderen Fällen, in denen eine Geldstrafe für die konkreten Handlungen einer Person vorgesehen ist, wird diese Strafe gegen das F1-Team, den PU-Hersteller oder eine andere Organisation verhängt, der die Person angehört.

**A1.4.4** Es liegt in der persönlichen Verantwortung jeder betroffenen Person, die FIA-Regeln und -Bestimmungen jederzeit zu kennen und einzuhalten. Unkenntnis der FIA-Regeln und -Bestimmungen schützt vor Strafe nicht.

## ARTIKEL A2: FIA FORMEL-1-WELTMEISTERSCHAFT

*Beratungsausschuss: RGAC**Governance: F1-Kommission / WMSC***A2.1 Format der Meisterschaft**

- A2.1.1** Die FIA wird die Liste der Wettbewerbe, die in die Meisterschaft aufgenommen wurden, vor dem 1. Januar eines jeden Jahres im Internationalen Sportkalender veröffentlichen. **Jeder dieser Wettbewerbe hat den Status eines beschränkten internationalen Wettbewerbs.**
- A2.1.2** Die Meisterschaft umfasst maximal 24 Wettbewerbe und minimal acht.
- A2.1.3** An der Meisterschaft dürfen maximal 24 Formel-1-Fahrzeuge teilnehmen, wobei jede Partei zwei Formel-1-Fahrzeuge einsetzt. F1-Team.
- A2.1.4** Weltmeistertitel:
- Der Fahrerweltmeistertitel wird dem F1-Fahrer verliehen, der die höchste Punktzahl erzielt hat, berechnet nach Artikel A2.2 unter Berücksichtigung aller Ergebnisse, die während der tatsächlich stattgefundenen Wettbewerbe erzielt wurden.
  - Der Titel der Konstrukteursmeisterschaft wird dem F1-Team verliehen, das die höchste Punktzahl erzielt hat, berechnet nach Artikel A2.2 unter Berücksichtigung der Ergebnisse beider F1-Autos bei den tatsächlich stattgefundenen Wettbewerben.  
Wenn ein F1-Team, das eine nicht selbst hergestellte Antriebseinheit verwendet, den Konstrukteurs-Weltmeisterschaftstitel gewinnt, wird der Konstrukteurs-Weltmeisterschaftstitel dem F1-Team zuerkannt.
  - Wenn zwei oder mehr Formel-1-Fahrer oder Formel-1-Teams die Meisterschaft mit der gleichen Punktzahl beenden, wird der höhere Platz in der Meisterschaft (in beiden Fällen) an folgende Person vergeben:
    - Derjenige, der die meisten ersten Plätze in einem Rennen errungen hat.
    - Bei gleicher Anzahl erster Plätze gewinnt derjenige, der die meisten zweiten Plätze in einem Rennen erzielt hat.
    - Bei gleicher Anzahl zweiter Plätze gewinnt derjenige, der die meisten dritten Plätze belegt hat, und so weiter, bis ein Sieger feststeht.
    - Falls dieses Verfahren zu keinem Ergebnis führt, gelten für die Qualifikationsergebnisse der F1-Fahrer während der Saison die gleichen Kriterien wie oben.

**A2.2 Meisterschaftspunktesystem****A2.2.1 Punktevergabe für einen Rennwettbewerb**

Bei jedem Wettbewerb werden Punkte für die Fahrer- und Konstrukteursmeisterschaft auf Grundlage der endgültigen Rennwertung und abhängig von der **Anzahl der gefahrenen Runden** vergeben.

Die vom Führenden zwischen Startsignal und Rennende zurückgelegte **Strecke** wird bewertet. In jedem Fall werden nur dann Punkte vergeben, wenn der Führende mindestens zwei vollständige und aufeinanderfolgende Runden ohne Safety-Car- oder Virtual-Safety-Car-Phase absolviert hat.

- Hat der Führende zwei Runden, aber weniger als 25 % der geplanten Renndistanz absolviert, werden Punkte vergeben. wird gemäß Spalte 1 der nachstehenden Tabelle vergeben.

b. Hat der Führende 25 %, aber weniger als 50 % der geplanten Renndistanz zurückgelegt, werden Punkte vergeben.  
Die Vergabe erfolgt gemäß Spalte 2 der nachstehenden Tabelle.

c. Hat der Führende 50 %, aber weniger als 75 % der geplanten Renndistanz zurückgelegt, werden Punkte vergeben.  
wird gemäß Spalte 3 der nachstehenden Tabelle vergeben.

d. Hat der Führende 75 % oder mehr der geplanten Renndistanz zurückgelegt, werden Punkte vergeben.  
Die Vergabe erfolgt gemäß Spalte 4 der nachstehenden Tabelle.

Wird die Einführungsrunde hinter dem Safety Car begonnen (siehe Artikel B5.10), so gilt die gemäß Artikel B2.5.2.a berechnete Distanz als die geplante Renndistanz.

| Position | Punkte   |             |             |          |
|----------|----------|-------------|-------------|----------|
|          | Spalte 1 | Spalte 2    | Spalte 3    | Spalte 4 |
|          | ≤ 25 %   | 25 % - 50 % | 50 % - 75 % | ≥ 75 %   |
| 1.       | 6        | 13          | 19          | 25       |
| 2.       | 4        | 10          | 14          | 18       |
| 3.       | 3        | 8           | 12          | 15       |
| 4.       | 2        | 6           | 10          | 12       |
| 5.       | 1        | 5           | 8           | 10       |
| 6.       |          | 4           | 6           | 8        |
| 7.       |          | 3           | 4           | 6        |
| 8.       |          | 2           | 3           | 4        |
| 9.       |          | 1           | 2           | 2        |
| 10.      |          |             | 1           | 1        |

#### A2.2.2

Punktevergabe für einen Sprint

Bei jedem Sprint werden Punkte für die Fahrer- und Konstrukteursmeisterschaft vergeben, basierend auf der endgültigen Sprintwertung und abhängig von der Anzahl der vom Führenden zwischen Startsignal und Sessionende absolvierten Runden.

des Sprints. In allen Fällen werden keine Punkte vergeben, es sei denn, der Führende hat mindestens zwei vollständige und aufeinanderfolgende Runden ohne Safety-Car- oder Virtual-Safety-Car-Einsatz absolviert, gemäß der untenstehenden Tabelle:

a. Hat der Führende zwei Runden absolviert, aber weniger als 50 % der geplanten Sprintdistanz zurückgelegt, dann ...

Es werden Punkte vergeben.

b. Hat der Führende 50 % oder mehr der geplanten Sprintdistanz zurückgelegt, werden Punkte vergeben.

Die Vergabe erfolgt gemäß Spalte 1 der nachstehenden Tabelle.

| Position | Punkte   |
|----------|----------|
|          | Spalte 1 |
|          | ≥ 50 %   |
| 1.       | 8        |
| 2.       | 7        |
| 3.       | 6        |
| 4.       | 5        |
| 5.       | 4        |

|    |   |
|----|---|
| 6. | 3 |
| 7. | 2 |
| 8. | 1 |

~~Es werden keine Punkte vergeben, wenn eine der folgenden Bedingungen zutrifft:~~

~~a. wenn der Führende nicht mindestens zwei Runden ohne Safety-Car oder virtuelles Safety-Car absolviert hat.~~

~~Intervention, oder~~

~~b. wenn der Führende weniger als 50 % der geplanten Sprintdistanz zurückgelegt hat.~~

~~Wird die Einführungsrunde hinter dem Safety Car gestartet (siehe Artikel B5.10), so gilt die gemäß Artikel B2.3.2a berechnete Distanz als ursprüngliche Sprint-Session-Distanz.~~

#### A2.2.3 Totes Rennen

Preise und Punkte für Formel-1-Autos, die den gleichen Platz belegen, werden addiert und gleichmäßig aufgeteilt.

#### A2.3 F1-Auto-Lackierung

A2.3.1 Die Bestimmungen des ISC bezüglich der Lackierung von Formel-1-Autos gelten nicht für die Meisterschaft.

A2.3.2 Beide von einem Formel-1-Team eingesetzten Fahrzeuge müssen bei jedem Wettbewerb einer Meisterschaft im Wesentlichen die gleiche Lackierung aufweisen. Wesentliche Änderungen der Lackierung während einer Meisterschaft sind nur mit Zustimmung der FIA und des Rechteinhabers zulässig. Das Verfahren zur Einholung dieser Zustimmung ist in *FIA-F1-DOC-1* beschrieben.

098.

#### A2.3.3 Werbung auf Formel-1-Autos

a. Werbung, die politischer oder religiöser Natur ist oder den Interessen der FIA schadet, ist strengstens verboten.

b. Das Formel-1-Team muss sicherstellen, dass jegliche Werbung auf der Lackierung des Formel-1-Rennwagens den geltenden Vorschriften entspricht. Gesetze.

#### A2.3.4 Anforderungen an die Lackierung eines Formel-1-Autos

a. Jedes F1-Auto muss das FIA-Logo in Blau oder Weiß mit einer Höhe von mindestens 10075 mm tragen.

Dieses Logo muss oben auf der Nase oder an einer der Seiten der Nase angebracht und gut sichtbar sein. von der Seite des Autos.

b. Der Name oder das Emblem der Marke des Formel-1-Wagens muss auf der Vorderseite der Nase des Wagens angebracht sein. Formel-1-Auto und in jedem Fall muss es in seiner größten Abmessung mindestens 25 mm betragen.

c. Der Name des Formel-1-Fahrers muss deutlich sichtbar auf der Außenverkleidung des Formel-1-Wagens angebracht sein. lesbar.

d. Um sicherzustellen, dass die F1-Autos der einzelnen F1-Teams auf der Rennstrecke leicht voneinander unterschieden werden können, müssen die Bordkameras oberhalb der Hauptüberrollstruktur des einen Autos so bleiben, wie sie dem F1-Team geliefert wurden, und die Bordkamera des anderen Autos muss überwiegend fluoreszierend gelb sein.

- e. Die Lackierung darf nicht über die Karosserie des Formel-1-Wagens hinausragen und muss im Wesentlichen ähnlich sein.  
auf beiden Seiten des Formel-1-Wagens.

#### **A2.4 Wettbewerbsnummern**

**A2.4.1** Vorbehaltlich Artikel A2.4.3 wird allen Formel-1-Fahrern eine feste Startnummer nach dem Prinzip „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ zugeteilt. Formel-1-Fahrer müssen diese Startnummer bei jedem Wettbewerb verwenden, an dem sie in einer Meisterschaft teilnehmen. Neue Formel-1-Fahrer erhalten zu Beginn oder während einer Meisterschaft ebenfalls eine feste Startnummer auf dieselbe Weise. Fahrer können schriftlich bei der FIA eine Änderung ihrer Startnummer beantragen, sofern dieser Antrag vor Veröffentlichung der Nennliste für die Meisterschaft gestellt wird und nur für die folgende Meisterschaft gelten soll.

**A2.4.2** Der amtierende Weltmeister darf die Startnummer eins verwenden. Die ihm zuvor zugeteilte Startnummer wird ihm für die darauffolgende Formel-1-Weltmeisterschaft reserviert, falls er den Weltmeistertitel nicht verteidigt.

**A2.4.3** Ein Formel-1-Fahrer verliert seine Startnummer endgültig, entweder indem er diese Entscheidung schriftlich gegenüber der FIA bestätigt oder wenn er an zwei aufeinanderfolgenden Meisterschaften nicht teilnimmt.  
Diese Wettbewerbsnummer wird für die nächste Meisterschaftssaison verfügbar sein.

**A2.4.4** Alle anderen Rennfahrer müssen die von der FIA an das F1-Team ausgegebenen Startnummern verwenden.  
solche Fahrer.

**A2.4.5** Die Startnummern reichen von 1 bis 99 (einschließlich), mit Ausnahme der Nummer 17.

**A2.4.6** Jeder Formel-1-Wagen muss die von der FIA zu Beginn der Meisterschaft veröffentlichte Startnummer seines Fahrers oder die seinem Ersatzfahrer zugeteilte Startnummer tragen. Die Startnummer muss von der Vorderseite des Formel-1-Wagens gut sichtbar sein und eine Mindesthöhe von 160 mm sowie eine Mindeststärke von 25 mm aufweisen.

#### **A2.5 Verschiebung oder Absage eines Wettbewerbs**

**A2.5.1** Ein Wettbewerb kann gemäß den ISC-Regeln verschoben oder abgesagt werden.

**A2.5.2** Ein Wettbewerb kann auch verschoben oder abgesagt werden, wenn weniger als 12 Formel-1-Autos zur Verfügung stehen.

#### **A2.6 FIA-Preisverleihung und Galadinner**

**A2.6.1** Die F1-Fahrer, die in der Fahrerwertung den ersten, zweiten und dritten Platz belegten, ein Vertreter des F1-Teams, das in der Konstrukteurswertung den ersten Platz belegte, und eine fahrende oder statische Version (als Die von der FIA festgelegten Personen des Siegerwagens (sowie das zu dessen Bedienung benötigte Personal) müssen während der gesamten jährlichen FIA-Siegerehrung und des Galadinner anwesend sein, jeweils auf Kosten des F1-Teams. Die Nichteinhaltung einer dieser Anforderungen zieht eine Geldstrafe von bis zu 250.000 € nach sich.  
(für jede Nichteinhaltung), außer im Falle höherer Gewalt, zahlbar vom jeweiligen Formel-1-Team an die FIA gemäß ISC.

**A2.6.2** Die Konstrukteurs- und Fahrerweltmeisterschaftstrophäe werden von der FIA im Rahmen der FIA-Preisverleihung und des Galadinner an den Weltmeister-Konstrukteur bzw. den Weltmeister-Fahrer überreicht. Für diese FIA-Trophäen gelten die Bestimmungen von Anhang A8.

Weitere Trophäen und Auszeichnungen können nach Ermessen der FIA ebenfalls verliehen werden.

## ARTIKEL A3: EINTRITT, LIZENZEN UND REGISTRIERUNG

*Beratungsgremium: RGAC, sofern nicht anders angegeben*

*Governance: F1-Kommission / WMSC, sofern nicht anders angegeben*

**A3.1 Anmeldungen für das F1-Team**

**A3.1.1** Sowohl bestehende F1-Teams als auch neue Teams müssen vor jeder Ausgabe der Meisterschaft Anträge einreichen (einschließlich eines Anmeldeformulars und anderer von der FIA geforderter Unterlagen).

**A3.1.2** Bewerbungen von Formel-1-Teams für die Teilnahme an der Meisterschaft des Jahres N können im Zeitraum vom 21. Oktober bis einschließlich 1. November des Jahres N-1 bei der FIA eingereicht werden. Diese Bewerbungen müssen Folgendes enthalten: (i) ein Anmeldeformular gemäß Anhang A4A; (ii) das Registrierungsformular für Schlüsselpersonal der Formel-1-Teams gemäß Anhang A4B; (iii) das Antragsformular für die Formel-1-Team-Superlizenz; und (iv) eine Verpflichtungserklärung zur Zahlung der Teilnahmegebühr an die FIA bis spätestens 15. Dezember des Jahres N-1. Bewerbungen von Formel-1-Teams, die zu einem anderen Zeitpunkt eingehen, werden von der FIA nur berücksichtigt, wenn die Teilnahmegebühr vom jeweiligen Formel-1-Team an die FIA entrichtet wurde. Für die verspätete Anmeldung wird eine von der FIA festzulegende Gebühr erhoben. Die FIA wird das antragstellende Team innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags über dessen Ergebnis informieren.

Sollten sich nach der ersten Einreichung der mit dem Anmeldeantrag übermittelten Informationen (einschließlich der Formulare in den Anhängen A4 oder A5) ändern, muss das F1-Team die FIA unverzüglich informieren und alle eingereichten Formulare aktualisieren (in jedem Fall vor Beginn des nächsten Wettbewerbs, sofern zutreffend).

**A3.1.3** Die Anträge der Formel-1-Teams müssen Folgendes enthalten:

- a. Bestätigung, dass der Antragsteller die FIA-Regeln und -Bestimmungen gelesen hat und sich in eigenem Namen sowie im Namen aller mit seiner Teilnahme an der Meisterschaft verbundenen Personen bereit erklärt, diese einzuhalten;
- b. der Name des F1-Teams (einschließlich des Namens des Chassis);
- c. die Marke der Antriebseinheit (ein Formel-1-Team darf die Marke der Antriebseinheit jederzeit während der Meisterschaft ändern, muss die FIA jedoch unverzüglich vor dem nächsten Wettbewerb, bei dem sie erstmals eingesetzt wird, über jede solche Änderung informieren);
- d. die Marke des Formel-1-Wagens (wenn das Formel-1-Team eine Antriebseinheit einbaut, die es nicht selbst herstellt, wird der Formel-1-Wagen Der Name muss eine Kombination aus dem Namen des F1-Teams und dem Namen des Motorenherstellers sein. Name, vorbehaltlich etwaiger Änderungen aus Gründen der Markenbildung, wobei der erstere Name stets vor dem letzteren steht);
- e. die Namen der F1-Fahrer (ein F1-Fahrer kann nach der Nennungsanmeldung gegen Zahlung einer von der FIA festgelegten Gebühr nominiert werden); und
- f. die Verpflichtung des Antragstellers, mit beiden F1-Autos an jedem Wettbewerb teilzunehmen, indem er seine F1-Autos zu Beginn jedes Wettbewerbs zur technischen Abnahme zur Verfügung stellt und alle zumutbaren Anstrengungen unternimmt, um sicherzustellen, dass seine F1-Autos jeden Wettbewerb im aktiven Wettbewerb mit anderen F1-Teams absolvieren, um im Rahmen seiner sportlichen Möglichkeiten und unter Beachtung der FIA-Regeln und -Bestimmungen die höchstmögliche Platzierung in der Meisterschaft zu erreichen, vorbehaltlich der wenigen Ausnahmen, die gemäß dem Governance-Rahmen der FIA-F1-Bestimmungen vereinbart wurden (z. B. höhere Gewalt).

**A3.1.4** Die Anträge der Formel-1-Teams müssen gemäß den oben genannten Anforderungen vollständig ausgefüllt und mit der fristgerechten Zahlung der Anmeldegebühr versehen sein. Anträge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden nicht berücksichtigt.

Die Anforderungen werden von der FIA nicht akzeptiert. Die FIA wird die Liste der zugelassenen Formel-1-Fahrzeuge und -Fahrer zusammen mit ihren Startnummern spätestens am 20. Dezember des Jahres N-1 veröffentlichen.

**A3.1.5** Erfolgreiche Bewerber werden automatisch für alle Wettbewerbe der Meisterschaft zugelassen. Ein Formel-1-Team darf weder an der Meisterschaft noch an einem anderen Wettbewerb teilnehmen, solange sein Anmeldeantrag nicht von der FIA angenommen wurde.

### **A3.2 Einstiegsanträge für Hersteller von Antriebseinheiten**

*Governance: Governance-Vereinbarung der PU-Hersteller / WMSC*

Jeder nach Artikel 1 von Anhang A7 registrierte Hersteller von Antriebseinheiten (PU), der Antriebseinheiten für ein oder mehrere Formel-1-Teams in den Meisterschaften 2026 bis 2030 liefern soll, muss der FIA vor dem 1. März des ersten Jahres, in dem er die Antriebseinheit für den angegebenen Meisterschaftszeitraum liefern will, ein Homologationsdossier für seine Antriebseinheit gemäß den Anforderungen von Anhang C5 vorlegen. Die erteilte Homologation gilt bis zum Ende der Meisterschaft 2030, es sei denn, es treten wesentliche Änderungen im PU-Reglement ein, die die Einreichung eines neuen Homologationsdossiers erforderlich machen. Das Homologationsdossier kann gemäß dem in **Anhang C5 von Abschnitt C** beschriebenen Verfahren aktualisiert werden.

### **A3.3 Lizenzen**

#### **A3.3.1** Formel-1-Fahrer:

- a. F1-Fahrer müssen über eine gültige Superlizenz und eine internationale Lizenz verfügen, und F1-Teamfahrer im freien Training müssen über eine gültige Superlizenz nur für freies Training und eine internationale Lizenz verfügen, gemäß den Anforderungen des ISC und Anhang L.
- b. Wird gemäß ISC oder Artikel B1.10.4 eine andere Strafe als eine Verwarnung oder Geldstrafe verhängt, können die Rennkommissare Strafpunkte auf der Superlizenz eines Formel-1-Fahrers anrechnen. Erreicht ein Formel-1-Fahrer 12 Strafpunkte auf seiner Superlizenz, wird er für das nächste Rennen gesperrt. Anschließend werden ihm 12 Punkte von seiner Superlizenz abgezogen. Diese Strafpunkte bleiben 12 Monate lang auf der Superlizenz des Formel-1-Fahrers gespeichert und werden jeweils zwölf Monate nach ihrer Verhängung gelöscht.

**A3.3.2** Formel-1-Teams benötigen für die Teilnahme an der Meisterschaft eine gültige Superlizenz. Diese Superlizenzen müssen jährlich durch Einreichung des entsprechenden Formulars bei der FIA bis zum gleichen Stichtag wie das Anmeldeformular erneuert werden (siehe Artikel A3.1.2).

**A3.3.3** Organisatoren und die folgenden Offiziellen benötigen jeweils eine gültige Superlizenz: Stewards, Renndirektoren, Streckenschreiber, medizinische Delegierte, stellvertretende medizinische Delegierte, technische Delegierte, Mediendelegierte, Zeitnehmer, Safety-Car-Fahrer, Moderatoren und alle weiteren von der FIA benannten Offiziellen. Diese Superlizenzen müssen jährlich erneuert werden. Die Erneuerung erfolgt **durch Einreichung des entsprechenden Formulars bei der FIA** ~~spätestens 14 Tage vor der ersten technischen Abnahme beim ersten Wettbewerb, bei dem die Lizenz zum Einsatz kommen soll (die FIA kann in begründeten Fällen eine abweichende Frist vereinbaren).~~

## ABSCHNITT A: ALLGEMEINE RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

**A3.4 Registrierungsbesccheinigung für Schlüsselpersonal von Formel-1-Teams und PU-Herstellern***Beratungsausschuss: RGAC**Governance: F1-Kommission / Governance-Vereinbarung der PU-Hersteller / WMSC*

Gemäß den ISC-Artikeln 2.6.4 und 2.6.5 müssen die F1-Teams und die PU-Hersteller das in diesen Bestimmungen aufgeführte Personal sowie alle anderen Personen, deren Registrierung gemäß Anhang A4B und Anhang A5 erforderlich ist, bei der FIA registrieren.

**A3.5 Neueinsteigerteams**

**A3.5.1** Um die erforderlichen Standards in der Meisterschaft aufrechtzuerhalten, muss ein neues Team, dessen Antrag angenommen wurde, die folgenden Artikel oder Abschnitte der FIA Formel 1 einhalten.

Die Bestimmungen vor der ersten Teilnahme an der Meisterschaft im Jahr N lauten wie folgt:

- a. Abschnitt A (Allgemeine regulatorische Bestimmungen): für das gesamte Jahr N-1;
- b. Abschnitt B (Sport), Artikel B11: für das gesamte Jahr N-1;
- c. Abschnitt D (Finanzen – F1-Teams): für das gesamte Jahr N-1;
- d. Abschnitt F (Betrieb), Artikel F1 (Allgemeine Grundsätze), F2 (Geltungsbereich, Sanktionen und Verstöße), F3.1 (Stillstandszeiten) und F4 (Beschränkungen für aerodynamische Prüfungen): für das gesamte Jahr N-1; und
- e. alle anderen Bestimmungen des FIA-Formel-1-Reglements, die ausdrücklich für Neueinsteiger gelten Teams.

Die Einhaltung der in jedem relevanten Jahr vor Jahr N geltenden Bestimmungen ist erforderlich. Wenn beispielsweise das erste Jahr des Einstiegs (Jahr N) 2026 ist, müssen die entsprechenden Bestimmungen der FIA-Formel-1-Regeln von 2025 eingehalten werden.

Als Voraussetzung für die Zulassung zur Meisterschaft muss das potenzielle neue Teilnehmerteam die Einhaltung der oben genannten Bestimmungen nachweisen.

Für den Fall, dass die Bestätigung des neuen Teilnehmerteams nach Beginn des oben genannten Zeitraums erfolgt.

Für bestimmte Zeiträume können die oben genannten Bestimmungen durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen der FIA und dem neuen Teilnehmerteam ersetzt werden, die bei der Feststellung der Einhaltung dieses Artikels durch das neue Teilnehmerteam Vorrang hat.

**A3.5.2** Neueinsteiger-Teams müssen den Eignungstest (siehe Artikel A4.1) bestehen, der wie folgt festgelegt ist:  
ein Anhang zum ISC.

**A3.6 Neueinsteiger in die PU-Hersteller***Governance: Governance-Vereinbarung der PU-Hersteller / WMSC*

**A3.6.1** Jede Einrichtung, die Antriebseinheiten an ein oder mehrere Formel-1-Teams (einschließlich eines Formel-1-Teams, das die gleiche juristische Person wie der Lieferant ist oder mit dem Lieferanten verbunden ist) für den Einsatz in einer oder mehreren Ausgaben der Meisterschaft in den Saisons 2026 bis 2030 liefern möchte, muss das Registrierungsformular für Antriebseinheitenhersteller ausfüllen, die Nichtangriffsvereinbarung für Antriebseinheitenhersteller (wie in Anhang C3 des Technischen Reglements definiert) abschließen und den anwendbaren Governance-Prozessen zustimmen.

**A3.6.2** Die Frist für einen PU-Hersteller, der ab dem Jahr N in diesem Zeitraum Antriebseinheiten liefern möchte, das PU-Hersteller-Registrierungsformular auszufüllen, ist der 30. Juni des Jahres N-4.

**ABSCHNITT A: ALLGEMEINE RECHTLICHE BESTIMMUNGEN**

**A3.6.3** Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes akzeptiert die FIA die Registrierung eines PU-Herstellers nur dann, wenn dieser die von der FIA in den Registrierungsunterlagen und dem FIA F1-Reglement festgelegten Kriterien erfüllt hat.

Die FIA kann die Registrierung eines PU-Herstellers akzeptieren, der die in Artikel A3.6.2 festgelegte Frist nicht eingehalten hat, vorausgesetzt, die FIA ist davon überzeugt, dass der PU-Hersteller die Einhaltung der Anforderungen von Artikel A3.6 nachweisen kann und dass die Nichteinhaltung der Frist nicht dazu geführt hat, dass dieser PU-Hersteller einen Wettbewerbs- oder finanziellen Vorteil gegenüber anderen PU-Herstellern erlangt hat.

**A3.6.4** Ungeachtet einer etwaigen Registrierungsbestätigung durch die FIA ist die Registrierung eines PU-Herstellers erst dann vollständig (und damit gültig und wirksam), wenn der Antragsteller die entsprechende Verwaltungsgebühr an die FIA entrichtet, die PU-Hersteller-Nicht-Anspruchsvereinbarung unterzeichnet und den geltenden Governance-Prozessen zugestimmt hat.

**A3.6.5** Um die erforderlichen Standards in der Meisterschaft aufrechtzuerhalten, muss ein neuer PU-Hersteller, dessen Registrierung akzeptiert wurde, die folgenden Artikel oder Abschnitte der Das FIA-Formel-1-Reglement vor der ersten Teilnahme an der Meisterschaft im Jahr N lautete wie folgt:

- a. Abschnitt A (Allgemeine regulatorische Bestimmungen): für die gesamten Jahre N-4, N-3, N-2 und N-1;
- b. Abschnitt E (Finanzen – PU-Hersteller): für die vollen Jahre N-3, N-2 und N-1;
- c. Abschnitt F (Betrieblich):
  - i. Artikel F3.2 (Stillstandszeiten), F5.1 (Prüfstände für Antriebseinheiten), F5.2 (Betriebsbeschränkungen für Prüfstände für Antriebseinheiten) und F5.3.2 (Aktivitäten von Prüfständen für Antriebseinheiten in Zusammenarbeit mit Herstellern von Antriebseinheiten und Formel-1-Teams): für die gesamten Jahre N-4, N-3, N-2 und N-1;
  - ii. Artikel F5.3.3 (Zusätzliche PUTB-Testmöglichkeiten für Kunden-F1-Teams): für die Jahr N-1 abschließen; und
- e. alle anderen Bestimmungen des FIA-Formel-1-Reglements, die ausdrücklich für Neueinsteiger gelten PU-Hersteller.

Die Einhaltung der in jedem relevanten Jahr vor Jahr N geltenden Bestimmungen ist erforderlich. Wenn beispielsweise das erste Jahr des Einstiegs (Jahr N) 2028 ist, müssen die entsprechenden Bestimmungen der FIA-Formel-1-Regeln von 2025 eingehalten werden.

Als Voraussetzung für die Registrierung zur Meisterschaft muss der potenzielle neue PU-Hersteller die Einhaltung der oben genannten Bestimmungen nachweisen.

**A3.6.6** Neue PU-Hersteller müssen den Eignungs- und Zuverlässigkeitstest (siehe Artikel A4.1) bestehen. als Anhang zum ISC festgelegt.

## ARTIKEL A4: INTEGRITÄTSANFORDERUNGEN

*Beratungsausschuss: RGAC**Governance: F1-Kommission / WMSC***A4.1 Eignungs- und Zuverlässigkeitstest**

**A4.1.1** Der Eignungstest („**FPP-Test**“) ist in Anhang F der ISC aufgeführt und Bestandteil der Teilnahmebedingungen für die Meisterschaft. Ziel des FPP-Tests ist der Schutz des Images, des Rufs und der Integrität der Meisterschaft.

**A4.1.2** Der FPP-Test gilt für jede natürliche Person („**FP-relevante Person**“) innerhalb jedes F1-Teams, jedes neuen Teams, jedes PU-Herstellers und jedes neuen PU-Herstellers (jeweils eine „**betroffene Einrichtung**“), die eine geeignete und zuverlässige Person („**FP-Person**“) werden oder bleiben möchte. Im Sinne dieser Bestimmung und Anhang F des Internationalen Sportkodex, FP Relevante Person umfasst:

- a. jede natürliche Person, die (direkt oder indirekt) dreißig Prozent (30%) oder mehr der ausstehenden Aktien des F1-Teams, des neuen Teams, des PU-Herstellers oder des neuen PU-Herstellers hält;
- b. Vorbehaltlich Artikel 4.1.4 dieses Abschnitts A, jeder CEO (oder eine gleichwertige Position) oder Teamchef (oder eine gleichwertige Position) oder jede natürliche Person, die die Geschäftsführung eines F1-Teams, eines neuen Teams, eines PU-Herstellers oder eines neuen PU-Herstellers kontrolliert oder anderweitig bestimmt.

**A4.1.3** Der FPP-Test wird ab dem Datum der Veröffentlichung von Anhang F nur für folgende Zwecke durchgeführt:

- a. neue FP Relevante Person (Personen, die zuvor nicht mit einer Covered Entity in Verbindung standen oder die eine Covered Entity verlassen haben und später beschließen, zur selben oder einer anderen Covered Entity zurückzukehren); und
- b. für jede bestehende FP-Person, deren Umstände sich so ändern, dass einer der Ausschlussgründe zutrifft  
Für sie gelten möglicherweise die in Anhang F des ISC festgelegten Bedingungen.

**A4.1.4** Für jede FP-relevante Person, die die in Artikel 4.1.2(a) und 4.1.3(b) dieses Abschnitts A festgelegten Kriterien erfüllt, behält sich die FIA das Recht vor, dieser Person eine Ausnahme von der FPP-Prüfung zu gewähren, wenn die FIA feststellt, dass die Nichtgewährung dieser Ausnahme ihrem Gerechtigkeitsempfinden widersprechen würde.

**A4.1.5** Die betroffenen Einrichtungen müssen den FPP-Test nicht bestehen, müssen aber bestimmte Verpflichtungen erfüllen, um FP-relevante Personen dabei zu unterstützen, die Anforderungen des FPP-Tests zu erfüllen und ihren Status als FP-Person aufrechtzuerhalten, wie in Anhang F des ISC beschrieben.

**A4.2 Anti-Doping**

**A4.2.1** Die FIA befolgt den Welt-Anti-Doping-Code seit 2010. Dieser wurde in die Anti-Doping-Bestimmungen der FIA aufgenommen, um den Verpflichtungen der FIA gemäß dem Welt-Anti-Doping-Code nachzukommen und ihre kontinuierlichen Bemühungen zur Bekämpfung von Doping im Sport zu unterstützen. Die Anti-Doping-Bestimmungen der FIA dienen dem Schutz der Gesundheit der Fahrer und der Wahrung der Integrität des Motorsports durch die Achtung der Regeln und der Konkurrenten, fairen Wettbewerb, Chancengleichheit und die Werte eines sauberen Sports.

**A4.2.2** Die im Einleitungsabschnitt mit dem Titel „Geltungsbereich dieser Anti-Doping-Bestimmungen“ aufgeführten Personen die FIA-Anti-Doping-Bestimmungen, die in Anhang A des ISC aufgeführt sind, an die wir gebunden sind und die wir einhalten.

Die Einhaltung der FIA-Anti-Doping-Bestimmungen ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Meisterschaft.

#### **A4.3 Verhinderung von Wettbewerbsmanipulation**

**A4.3.1** Die FIA-Regeln zur Manipulation des Wettbewerbs zielen darauf ab, die Integrität des Motorsports zu wahren und Schutz vor jeglichen Versuchen, die Ergebnisse von Motorsportwettbewerben unzulässig zu beeinflussen.

**A4.3.2** Die in Anhang M des ISC als „Wettbewerbsbeteiligte“ in den FIA-Regeln zur Manipulation des Wettbewerbs definierten Personen erklären sich damit einverstanden, an die FIA-Regeln zur Manipulation des Wettbewerbs gebunden zu sein und diese einzuhalten, als Bedingung für ihre Teilnahme an der Meisterschaft.

#### **A4.4 Sicherung**

**A4.4.1** Die Sicherheit und das Wohlergehen aller Teilnehmenden haben höchste Priorität. Die FIA erkennt das grundlegende Recht jedes Einzelnen an, in einem Umfeld frei von Missbrauch und Belästigung Wettkämpfe zu bestreiten, zu arbeiten und sich zu entfalten. Die FIA-Schutzrichtlinien und -Bestimmungen zielen darauf ab, das Wohlergehen und die Sicherheit aller am Motorsport Beteiligten, insbesondere von Kindern und schutzbedürftigen Erwachsenen, zu fördern und ein Umfeld zu schaffen, in dem sich alle vertrauensvoll und unbesorgt engagieren können.

**A4.4.2** Die in Anhang S des ISC aufgeführten „geschützten Personen“ gemäß der FIA-Schutzrichtlinie und -Vorschriften erklären sich als Bedingung für ihre Teilnahme an der Meisterschaft damit einverstanden, an die FIA-Schutzrichtlinie und -Vorschriften gebunden zu sein und diese einzuhalten.

#### **A4.5 Antialkohol**

**A4.5.1** Die FIA setzt sich für mehr Sicherheit im Motorsport ein, insbesondere durch das Verbot von Substanzen, die das menschliche Verhalten und Urteilsvermögen beeinflussen und die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen können, wie beispielsweise Alkohol.

**A4.5.2** Jeder F1-Fahrer, jeder andere Rennfahrer und jeder Offizielle verpflichtet sich, die in Anhang C des ISC aufgeführten Anti-Alkohol-Bestimmungen der FIA einzuhalten, als Bedingung für seine Teilnahme an der Meisterschaft.

## ARTIKEL A5: ALLGEMEINE ROLLEN UND VERANTWORTLICHKEITEN DER WICHTIGSTEN STAKEHOLDER

*Beratungsgremium: RGAC, sofern nicht anders angegeben**Governance: F1-Kommission / WMSC, sofern nicht anders angegeben***A5.1 Allgemeine Verpflichtungen, die für alle gelten****A5.1.1** Alle betroffenen Personen müssen die folgenden allgemeinen Verpflichtungen einhalten, und jedes F1-Team und jede PU (Public Unit) muss die folgenden Verpflichtungen erfüllen.

Der Hersteller muss sicherstellen, dass seine jeweiligen Mitarbeiter und die anderen Mitglieder seiner jeweiligen Rechtsabteilung (sowie deren jeweilige Mitarbeiter) das Gleiche tun:

- a. die Regeln und Vorschriften der FIA sowie alle Bestimmungen, die in ihren Aufgabenbereich fallen, jederzeit einzuhalten;
- b. alle geltenden schriftlichen Anfragen auf Auskunft/Zugang innerhalb der angegebenen Frist zu erfüllen.  
oder auf Verlangen der FIA gemäß Artikel A6.3 und Anhang A3;
- c. alle Informationen oder Unterlagen, die in einem von der FIA herausgegebenen Dokument gefordert werden, einreichen  
Frist gemäß dem Dokument;
- d. uneingeschränkt und zeitnah mit der FIA bei der Ausübung ihrer Regulierungsfunktionen zusammenzuarbeiten,  
einschließlich bei allen von oder im Auftrag der FIA durchgeführten Untersuchungen;
- e. die Ausübung der Regulierungsfunktionen der FIA, einschließlich jeglicher  
eine von oder im Auftrag der FIA durchgeführte Untersuchung oder ein Versuch dazu;
- f. keine Person zu bedrohen oder einzuschüchtern, um diese Person von der Meldung von Informationen in gutem Glauben  
über einen mutmaßlichen Verstoß gegen die FIA-Regeln und -Vorschriften abzuhalten, und keine Vergeltungsmaßnahmen  
gegen Personen oder Zeugen zu ergreifen, die der FIA, den Stewards, einem FIA-Gericht oder einer FIA-Richterjury,  
einer Person, die im Auftrag der FIA Ermittlungen durchführt, einer Strafverfolgungs-, Aufsichts- oder berufsständischen  
Disziplinarbehörde oder einer anderen zuständigen Stelle Beweise oder Informationen in Bezug auf einen mutmaßlichen  
Verstoß gegen die FIA-Regeln und -Vorschriften vorgelegt haben (oder vorlegen könnten);
- g. keine Erklärung zu unterzeichnen oder der FIA Informationen zu übermitteln, von denen sie wissen oder vernünftigerweise  
wissen müssten, dass sie unwahr oder betrügerisch sind;
- h. der FIA keine ungenauen, unvollständigen oder irreführenden Berichtsunterlagen vorzulegen.  
oder anderweitig nicht den FIA-Formel-1-Regeln entsprechen;
- i. die Bestimmungen aller anwendbaren Entscheidungen, ABA-Vereinbarungen oder Vergleiche einzuhalten;
- j. die Bedingungen jeder vorläufigen Suspendierung oder Sanktion(en), die ihnen gemäß  
zu den FIA-Regeln und -Bestimmungen;
- k. alle geltenden Verpflichtungen gemäß dem FIA-Formel-1-Reglement zu erfüllen und dabei stets ehrlich zu handeln.  
und Integrität, und zwar im Geiste der Transparenz und Zusammenarbeit;
- l. nichts zu tun (weder durch Handeln noch durch Unterlassen), was die FIA oder die Meisterschaft in Verruf bringt;  
Und
- m. alle anderen Verpflichtungen zu erfüllen, die ihnen gemäß anderen Abschnitten der FIA F1 zustehen.  
Vorschriften oder in den FIA-Regeln und -Bestimmungen, einschließlich ISC Artikel 12.2.

## ABSCHNITT A: ALLGEMEINE RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

**A5.1.2** Vorbehaltlich der Artikel 3.1 und 3.3 des Anhangs A3 stellt dieser Artikel A5.1 keinen Verzicht des F1-Teams oder des PU-Herstellers auf gesetzliche Rechte dar (einschließlich des Rechts auf anwaltliche Schweigepflicht).

**A5.2 FIA**

**A5.2.1** Die FIA ist verantwortlich für die Entwicklung, Verwaltung und Durchsetzung der FIA-Regeln und -Bestimmungen (einschließlich des FIA-Formel-1-Reglements) sowie für die Ausübung der ihr übertragenen Befugnisse und die Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben. in ihnen.

**A5.2.2** Die FIA ist für die fortlaufende Überwachung der Einhaltung des FIA F1-Reglements verantwortlich, untersucht Fälle mutmaßlicher Nichteinhaltung und ergreift bei Verstößen gegen das FIA F1-Reglement geeignete Durchsetzungsmaßnahmen.

**A5.2.3** Sofern nicht anders angegeben oder der Kontext etwas anderes erfordert:

- a. Die Anklagebehörde bzw. (in Bezug auf Angelegenheiten, die das Finanzreglement betreffen) die Kostenobergrenzenverwaltung sind befugt, im Namen der FIA Untersuchungen durchzuführen. Bezugnahmen auf die „FIA“ in Artikel A6 und Anhang A3 im Zusammenhang mit Untersuchungen sind daher entsprechend auszulegen. Das Recht auf Auskunft/Zugang gemäß Artikel A6.3.1a kann jedoch auch von der FIA-Einsitzerabteilung, der FIA-Rechtsabteilung oder deren Beauftragten ausgeübt werden.
- b. Verweise auf die „FIA“ in Abschnitt A, die im Kontext der Finanzvorschriften gelten, ist so zu lesen, als ob es die Kostenobergrenzenverwaltung meint.
- c. Im Übrigen beziehen sich Verweise auf die „FIA“ im FIA F1-Reglement auf die FIA-Einsitzerabteilung (einschließlich aller FIA-Mitarbeiter, die unter deren direkter Weisung tätig sind und die Kompetenz und Verantwortung besitzen, sich mit einer bestimmten Angelegenheit im Zusammenhang mit der Umsetzung des FIA F1-Reglements zu befassen).
- d. Zur Klarstellung: Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, beziehen sich Verweise auf die „FIA“ nicht auf ... die Stewards, jedes FIA-Gericht oder jede FIA-Richterjury.

**A5.2.4** Die FIA kann eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stewards, externe Kontrollgremien, Experten beauftragen. Externe Rechtsberater oder andere Spezialisten oder Dienstleister können die FIA bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Diese Personen erhalten gegebenenfalls eine Vergütung von der FIA für ihre Leistungen und sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

**A5.3 Veranstalter und Organisatoren**

**A5.3.1 Promoter**

Der Inhaber der kommerziellen Rechte ernennt für jeden Wettbewerb einen Veranstalter. Der Veranstalter ist für die Bewerbung des Wettbewerbs verantwortlich und hat ausschließlich Kontrolle über finanzielle und kommerzielle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Wettbewerb, mit Ausnahme von Angelegenheiten, die die Finanzvorschriften betreffen.

Der Veranstalter darf unter keinen Umständen während des Wettbewerbs in Bezug auf Sicherheits-, sportliche, technische oder organisatorische Angelegenheiten eingreifen.

Der Veranstalter muss alle in den FIA-Regeln und -Bestimmungen festgelegten Anforderungen erfüllen.

Der Veranstalter eines Wettbewerbs muss sicherstellen, dass alle Teilnehmer, deren Personal und Fahrer gemäß den FIA-Vorgaben haftpflichtversichert sind. Es gelten folgende Bedingungen:

- a) Der Veranstalter muss der FIA spätestens neunzig Tage vor dem Wettbewerb Einzelheiten zu den durch die Versicherungspolice abgedeckten Risiken übermitteln.
- b) Die Versicherungspolice muss den geltenden nationalen Gesetzen sowie den FIA-Vorgaben entsprechen. Die Teilnehmer müssen die Police auf Verlangen einsehen können.
- c) Die vom Veranstalter abgeschlossene Haftpflichtversicherung gilt zusätzlich zu und unbeschadet der bestehenden persönlichen Versicherungspolice eines Teilnehmers oder eines anderen Teilnehmers am Wettbewerb.
- d) Die am Wettbewerb teilnehmenden Fahrer sind untereinander keine Drittparteien.

#### A5.3.2 Veranstalter

Der Veranstalter eines Wettbewerbs schlägt den Organisator dieses Wettbewerbs vor, indem er beim zuständigen nationalen Sportverband (oder dessen Vertreter) einen Antrag auf Nominierung des Organisators bei der FIA stellt. Die FIA hat die endgültige Genehmigung für jeden Organisator. Der Organisator muss der nationale Sportverband des Landes oder Gebiets, in dem der Wettbewerb stattfindet, oder dessen Vertreter sein, der entweder: (a) ein dem nationalen Sportverband unterstehender Verein ist; oder (b) eine andere Sportorganisation ist, die in der Lage ist, die üblicherweise von einem Organisator wahrgenommenen sportadministrativen und regulatorischen Aufgaben gemäß den FIA-Bestimmungen sachgerecht wahrzunehmen. der ISC.

Der Veranstalter trägt die Gesamtverantwortung für die Organisation des Wettbewerbs unter der Aufsicht der ASN und der FIA und muss alle in den FIA-Regeln und -Bestimmungen festgelegten Anforderungen erfüllen.

#### A5.3.3 Beschränkungen für Veranstalter und Organisatoren

- a. Um sicherzustellen, dass kein Formel-1-Team einen Wettbewerbsvorteil erlangt, vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes b)
  - Ein Formel-1-Team oder ein Verband von Formel-1-Teams kann:
    - i. einen Wettbewerb direkt oder indirekt organisieren oder fördern;
    - ii. direkt oder indirekt Veranstalter oder Promoter eines Wettbewerbs sein; oder
    - iii. mit einem ASN oder einem solchen ASN angeschlossenen Club (ausgenommen solche, die in den FIA-Regeln und -Bestimmungen vorgeschrieben sind und die ordnungsgemäße Mitgliedschaft eines F1-Teams in einem ASN widerspiegeln) zur Organisation eines Wettbewerbs verbunden zu sein,
- b. Diese Bestimmung hindert (i) eine unabhängig geführte Tochtergesellschaft eines Formel-1-Teams nicht daran, Veranstalter oder Streckenbetreiber zu sein, oder (ii) ein Formel-1-Team, eine Holdinggesellschaft oder Tochtergesellschaft eines Formel-1-Teams oder eine Tochtergesellschaft einer Holdinggesellschaft eines Formel-1-Teams nicht daran, Sponsor eines Wettbewerbs oder einer Rennstrecke zu sein.

#### A5.4 ASNs

Die nationalen Motorsportverbände (ASNs) sind FIA-Mitglieder und für die Ausübung der sportlichen Befugnisse in einem nationalen Gebiet zuständig. Ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind in den FIA-Statuten und dem Internationalen Sportkomitee (ISC) festgelegt. Im Hinblick auf die Meisterschaft und in ihren jeweiligen Gebieten sind die ASNs unter anderem für die Ausstellung internationaler Lizenzen, die Homologation von Rennstrecken und die Zahlung der Startgelder zuständig. Kalendergebühr.

**A5.5 Schaltungsbetreiber**

Die Streckenbetreiber sind für die Rennstrecke verantwortlich, auf der ein Wettbewerb stattfindet. Sie müssen die Bedingungen der von der FIA erteilten Streckenlizenz sowie alle Anforderungen des ISC-Anhangs O einhalten.

**A5.6 Offizielle**

Offizielle Personen haben die im ISC und in Anhang V dazu festgelegten Pflichten und Befugnisse.

**A5.7 Formel-1-Teams und PU-Hersteller**

*Governance: F1-Kommission / Governance-Vereinbarung der PU-Hersteller / WMSC*

**A5.7.1** Es obliegt jedem F1-Team bzw. PU-Hersteller, der FIA, den Rennkommissaren und den zuständigen FIA-Gerichten nachzuweisen, dass sie jederzeit alle Aspekte des geltenden FIA-F1-Reglements einhalten.

**A5.7.2** Jedes Formel-1-Team und jeder Hersteller von Antriebseinheiten muss sicherstellen, dass sein jeweiliges Personal:

- a. werden darüber informiert, dass das F1-Team bzw. der PU-Hersteller und dessen Personal den Regeln und Vorschriften der FIA unterliegen, und werden über die Regeln und Vorschriften der FIA, einschließlich aller Anforderungen, die diese dem F1-Team bzw. dem PU-Hersteller und/oder dessen Personal auferlegen, in Kenntnis gesetzt;
- b. sind darüber informiert und entsprechend geschult, wie sich ihre Verantwortungsbereiche auf die Einhaltung des FIA F1-Reglements durch das F1-Team oder den PU-Hersteller auswirken können;
- c. über die auf der FIA-Website verfügbare Hotline für Ethik und Compliance der FIA zu informieren und allen Mitarbeitern die Zusicherung zu geben, dass die Meldung von Verstößen gegen die FIA-Regeln und -Vorschriften über die Hotline für Ethik und Compliance der FIA oder über einen anderen FIA-Prozess keinen Verstoß gegen vertragliche Klauseln zwischen den Mitarbeitern und dem F1-Team oder dem PU-Hersteller in Bezug auf vertrauliche Informationen darstellt, und sicherzustellen, dass für diese Mitarbeiter geeignete Schutzklauseln und -richtlinien in Kraft sind;
- d. Sie werden darüber informiert, dass sie keine persönlichen oder privaten Geräte für dienstliche Tätigkeiten verwenden dürfen, die vertrauliche Informationen betreffen oder offenlegen könnten. Sollte jedoch zwischen dem F1-Team oder dem PU-Hersteller und dem betreffenden Personal vereinbart werden, dass persönliche oder private Geräte für dienstliche Tätigkeiten verwendet werden dürfen, bestätigen das F1-Team, der PU-Hersteller und das betreffende Personal, dass diese Geräte nicht vom Geltungsbereich einer potenziellen Anforderung ausgenommen sind (Anhang 3).
- e. Bei Antritt ihrer Tätigkeit beim F1-Team oder dem PU-Hersteller werden sie darüber informiert, dass der Besitz von Materialien, Daten oder Informationen, die einem früheren Arbeitgeber (d. h. dem F1-Team und dem PU-Hersteller) gehören, verboten ist, diese nicht behalten werden dürfen, an den früheren Arbeitgeber zurückgegeben werden müssen und unter keinen Umständen in ihrer neuen Funktion verwendet werden dürfen.

**A5.7.3 Personalbewegungen – Formel-1-Teams**

*Governance: F1-Kommission / WMSC*

- a. Jedes Formel-1-Team muss angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Weitergabe vertraulicher Informationen an andere Formel-1-Teams zu verhindern. Kein Formel-1-Team darf die Versetzung von Personal (unabhängig davon, ob es sich um Angestellte, Arbeiter, Berater, Auftragnehmer, Abgeordnete, Vertreter, Lizenzinhaber oder sonstige festangestellte oder befristete Mitarbeiter handelt, einschließlich derjenigen, die von einem Unterauftragnehmer beauftragt wurden) nutzen, um

ein anderes F1-Team, entweder direkt oder über eine externe Stelle, um die Vorschrift zu umgehen, die die Weitergabe vertraulicher Informationen an ein anderes F1-Team verhindert.

Für die Zwecke dieses Artikels gelten Personen, die mit den folgenden Tätigkeiten befasst sind, als mit vertraulichen Informationen vertraut und fallen daher unter die Bestimmungen dieses Artikels A5.7.3:

- i. Die Konstruktion, Forschung und Entwicklung von Systemen des Formel-1-Rennwagens;
- ii. Die Entwicklung der Simulationsmethodik;
- iii. Personal, das an der Rennorganisation oder -strategie beteiligt ist.

Die obige Liste ist nicht abschließend, und die FIA behält sich das Recht vor, die Liste der Personen, die sie für die Zwecke dieses Artikels als relevant erachtet, zu erweitern.

Damit die FIA sich vergewissern kann, dass etwaige Personalbewegungen nicht dazu dienen, die Verpflichtung zur Verhinderung der Weitergabe vertraulicher Informationen an andere F1-Teams zu umgehen, muss jedes F1-Team die FIA über alle relevanten Personalbewegungen unter Verwendung des von der FIA in Anhang A6 bereitgestellten Formulars informieren.

- B. Wenn ein Formel-1-Team gemäß dem Beschäftigungsvertrag ein oder mehrere Mitglieder des Personals übernimmt Vorschriften und die betreffende(n) Person(en) hatten Zugriff auf vertrauliche Informationen in Bezug auf eine andere Das F1-Team verpflichtet sich gegenüber dem ehemaligen Arbeitgeber, alle angemessenen und im gesetzlich zulässigen Umfang erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Offenlegung solcher Informationen zu verhindern. Vertrauliche Informationen, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) der Verpflichtung dieser Person(en), gegenüber der FIA und dem jeweiligen anderen Formel-1-Team eine Erklärung abzugeben (wobei Kopien dieser Erklärungen der FIA auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden), dass sie keine Kopien vertraulicher Informationen aufbewahrt haben. Informationen und wird die vertraulichen Informationen nicht anderweitig an ihr neues F1-Team weitergeben.

Im Sinne dieses Artikels bezeichnet **der Begriff „Beschäftigungsvorschriften“** alle anwendbaren Gesetze, Statuten, Rechtsverordnungen, Satzungen oder Regelungen, die den Schutz der Rechte von Arbeitnehmern beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Dienstleistungen (oder Teilen von Unternehmen, Betrieben oder Dienstleistungen) regeln, einschließlich, als nicht abschließendes Beispiel, der britischen Transfer of Undertakings (Protection of Employment) Regulations 2006.

- c. Wenn: (i) zwei Formel-1-Teams (Team A und Team B) in irgendeiner Form zusammenarbeiten (z. B. unter derselben Eigentümerschaft stehen oder Teile oder Testeinrichtungen gemeinsam nutzen); und (ii) ein Mitarbeiter (gemäß Definition in Absatz a oben, jedoch mit Ausnahme von Formel-1-Fahrern oder anderen Rennfahrern) Team A verlässt, um für Team B zu arbeiten, muss Team A diesem Mitarbeiter eine angemessene Freistellungsfrist von mindestens drei Monaten oder der nach geltendem Recht zulässigen Höchstfrist (falls kürzer als drei Monate) gewähren, und Team B muss

Sofern dies nach geltendem Recht zulässig ist, sind in die Verträge mit den betreffenden Mitarbeitern Vertragsklauseln aufzunehmen, die diese verpflichten, gegenüber der FIA und Team A zu bestätigen, dass sie keine Kopien der vertraulichen Informationen von Team A behalten haben und diese Informationen nicht an Team B weitergeben werden. Dieselben Anforderungen gelten: (i) umgekehrt (d. h., wenn ein Mitarbeiter von Team B zu Team A wechselt); und (ii) im Gegenzug, wenn der Mitarbeiter anschließend zu Team A zurückkehrt.

- d. Wenn: (i) zwei Formel-1-Teams (Team A und Team B) in irgendeiner Form zusammenarbeiten (z. B. unter derselben Eigentümerschaft stehen oder Teile oder Testeinrichtungen gemeinsam nutzen); und (ii) ein Mitglied des Personals

Wird ein Mitarbeiter (wie in Absatz a oben definiert) vorübergehend von Team A zu Team B abgeordnet (sei es für ein bestimmtes Projekt oder anderweitig), muss Team A diesen Mitarbeiter für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten oder, falls kürzer als drei Monate, für den nach geltendem Recht zulässigen Höchstzeitraum von seinen Aufgaben freistellen. Die zwischen Team A, Team B und dem Mitarbeiter getroffene Abordnungsdokumentation (die

Die „**Abordnungsdokumentation**“ muss eine vertragliche Verpflichtung des Mitarbeiters enthalten, gegenüber der FIA und Team B zu bestätigen, dass er alle Kopien der vertraulichen Informationen von Team A für die Dauer der Abordnung an Team A zurückgegeben hat und dass er

Team A wird seine vertraulichen Informationen nicht anderweitig an Team B weitergeben. Die Abordnung

Die Dokumentation muss auch eine Verpflichtung für Team A oder Team B enthalten, das betreffende Personalmitglied nach Beendigung der Abordnung für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten oder dem nach geltendem Recht zulässigen Höchstzeitraum (falls dieser kürzer als drei Monate ist) mit eingeschränkten Aufgaben zu betrauen, bevor das Personalmitglied zu seiner vertraglich vereinbarten Tätigkeit für Team A zurückkehrt.

Die gleichen Anforderungen gelten auch umgekehrt (d. h., wenn ein Mitarbeiter vorübergehend von Team B zu Team A abgeordnet wird).

Im Sinne dieses Artikels bedeutet „**eingeschränkte Aufgaben**“ vorbehaltlich etwaiger Anforderungen oder Einschränkungen nach lokalem Recht entweder: (a) eine unbezahlte Freistellung, während der das Mitglied des Personals nicht zur Arbeit erscheinen oder Aufgaben im Zusammenhang mit seiner Beschäftigung beim F1-Team wahrnehmen muss; oder (b) die Versetzung des Mitglieds des Personals zu alternativen Aufgaben innerhalb der Organisation des F1-Teams, die das Mitglied des Personals nicht den vertraulichen Informationen des Teams aussetzen oder ihm Zugang dazu gewähren.

- e. Wenn Mitarbeiter die in diesem Artikel A5.7.3 festgelegten Anforderungen nicht erfüllen, haften sie (sofern sie unter die Bestimmungen fallen) persönlich für den Verstoß und unterliegen den in Artikel A7.12 festgelegten Konsequenzen. Das Team A oder B, das den Verstoß nicht verhindern konnte (unabhängig davon, ob es unter die Bestimmungen fällt oder nicht), haftet ebenfalls uneingeschränkt für den Verstoß seiner Mitarbeiter.

#### A5.7.4 Personalbewegung – PU-Hersteller

##### **Governance: Governance-Vereinbarung der PU-Hersteller / WMSC**

- a. Jeder PU-Hersteller muss angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Weitergabe von geistigem Eigentum und/oder vertraulichen Informationen an bestehende oder potenzielle Kraftstoff-/Öllieferanten oder an andere PU-Hersteller zu verhindern. Es ist PU-Herstellern untersagt, Personal (einschließlich Mitarbeiter, Arbeiter, Berater, Auftragnehmer, Abgeordnete, Vertreter, Lizenzinhaber und sonstige festangestellte oder befristete Mitarbeiter, einschließlich der von Subunternehmern beauftragten Personen) direkt oder über Dritte an bestehende oder potenzielle Kraftstoff-/Öllieferanten oder andere PU-Hersteller zu versetzen, um sich geistiges Eigentum zu verschaffen und/oder die Verpflichtung zur Verhinderung der Weitergabe vertraulicher Informationen an bestehende oder potenzielle Kraftstoff-/Öllieferanten oder andere PU-Hersteller zu umgehen.

Im Sinne dieses Artikels gelten Personen, die an den folgenden Tätigkeiten beteiligt sind, als mit vertraulichen Informationen vertraut und fallen daher unter die Bestimmungen dieses Artikels.

Artikel A5.7.4:

- i. Die Konstruktion, Forschung und Entwicklung von Systemen der Antriebseinheit;
- ii. Die Entwicklung der Simulationsmethodik.

Die obige Liste ist nicht abschließend, und die FIA behält sich das Recht vor, die Liste der Personen, die sie für die Zwecke dieses Artikels als relevant erachtet, zu erweitern.

- b. Damit die FIA sich davon überzeugen kann, dass etwaige Personalbewegungen nicht dazu dienen, die Verpflichtung zur Verhinderung der Weitergabe vertraulicher Informationen an bestehende oder potenzielle Kraftstoff-/Öllieferanten oder an andere PU-Hersteller zu umgehen, muss jeder PU-Hersteller die FIA am Ende jedes Kalenderquartals über alle relevanten Personalbewegungen unter Verwendung der Vorlage in Anhang A6 informieren.

#### **A5.8 Formel-1-Fahrer und andere Rennfahrer**

Formel-1-Fahrer und andere Rennfahrer müssen sich jederzeit an die Regeln und Vorschriften der FIA halten und über die gemäß Artikel A3.3 erforderlichen Lizenzen verfügen.

[Treiberdefinitionen müssen überprüft werden]

#### **A5.9 Andere betroffene Personen**

Alle betroffenen Personen können, sofern in den FIA-Formel-1-Regularien festgelegt, einzeln für Verstöße gegen diese haftbar gemacht werden (vorbehaltlich A1.4.2). Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, haften die Unterzeichner der Erklärung einzeln für Verstöße gegen die Finanzbestimmungen.  
wie in diesen Vorschriften festgelegt.

## ARTIKEL A6: UNTERSUCHUNGEN, ANFRAGERECHT UND MELDUNG VON VERSTÖßEN

*Beratungsausschuss: RGAC**Governance: F1-Kommission / WMSC***A6.1 Ermittlungen****A6.1.1 Allgemein**

- a. Vorbehaltlich Absatz b kann die FIA Untersuchungen gemäß dem FIA F1-Reglement in Übereinstimmung mit diesem Artikel A6 und den FIA-Disziplinarregeln einleiten und durchführen.
- b. Die Stewards können Untersuchungen gemäß ihren im ISC festgelegten Befugnissen einleiten und durchführen. Solche Untersuchungen und alle daraus resultierenden Entscheidungen fallen nicht unter den Anwendungsbereich dieses Artikels A6.
- c. Die FIA kann Untersuchungen in Bezug auf Anti-Doping-Angelegenheiten gemäß Anhang A des ISC einleiten und durchführen. Solche Untersuchungen und alle daraus resultierenden Entscheidungen fallen nicht unter den Anwendungsbereich dieses Artikels A6.
- d. Nichts in diesem Artikel A6 schränkt die Befugnisse der Anklagebehörde zur Durchführung einer Disziplinaruntersuchung gemäß Artikel 4 der FIA-Justiz- und Disziplinarordnung ein.

**A6.1.2 Einleitung einer Untersuchung**

- a. Die FIA kann jederzeit, vorbehaltlich der in Artikel A7.9 festgelegten Verjährungsfrist, eine Untersuchung wegen tatsächlicher, potenzieller oder vermuteter Nichteinhaltung des FIA F1-Reglements einleiten und durchführen.
- b. Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, kann die FIA eine Untersuchung einleiten, wenn ein Formel-1-Team oder ein Hersteller von Antriebseinheiten (im Folgenden „**Beschwerdeführer**“) der FIA einen Bericht vorlegt, in dem er behauptet, dass ein anderes Formel-1-Team oder ein anderer Hersteller von Antriebseinheiten gegen das FIA-Formel-1-Reglement verstoßen hat (oder möglicherweise verstoßen könnte). Damit der Bericht von der FIA berücksichtigt wird, muss der vom Beschwerdeführer eingereichte Bericht folgende Kriterien erfüllen:
  - i. in gutem Glauben und unverzüglich, nachdem der Beschwerdeführer Kenntnis davon erlangt hat, eingereicht zu werden  
Verdacht auf Nichteinhaltung;
  - ii. das nicht konforme F1-Team oder den PU-Hersteller identifizieren und jede mutmaßliche Nichteinhaltung klar zusammenfassen;
  - iii. die relevanten Bestimmungen des FIA-Formel-1-Reglements, die nicht berücksichtigt wurden, klar benennen.  
eingehalten;
  - iv. ausreichende und gültige Beweise oder starke Indizien für jeden gemeldeten Fall von Nicht-Einhaltung;
  - iv. vom Geschäftsführer oder Teamleiter des Beschwerdeführers unterzeichnet werden, sowie  
dem für den Bereich des mutmaßlichen Verstoßes zuständigen Direktor;
  - vi. mit einer nicht erstattungsfähigen Bearbeitungsgebühr von 10.000 € und einer Kaution von 40.000 € verbunden sein. Die Kaution wird dem Beschwerdeführer nur dann zurückerstattet, wenn die FIA aufgrund der Beschwerde einen Verstoß gegen das FIA-Formel-1-Reglement gegen ein Formel-1-Team oder einen Motorenhersteller feststellt oder wenn keine Untersuchung eingeleitet wird.

**ABSCHNITT A: ALLGEMEINE RECHTLICHE BESTIMMUNGEN**

c. Der Beschwerdeführer ist zur Vertraulichkeit seines Berichts an die FIA verpflichtet.

**A6.1.3 Mitteilung über die Eröffnung der Ermittlungen**

a. Die FIA benachrichtigt die von der Untersuchung betroffene Person schriftlich.

b. Wenn ein Beschwerdeführer eine Anzeige erstattet, wird die FIA außerdem:

- i. den Beschwerdeführer schriftlich über jede Entscheidung der FIA zur Einleitung einer Untersuchung zu benachrichtigen, oder keine Ermittlungen einzuleiten; und
- ii. dem Untersuchungsgegner eine Kopie des schriftlichen Berichts des Beschwerdeführers oder eine Zusammenfassung desselben (unter Auslassung aller vertraulichen Informationen des Beschwerdeführers) zukommen zu lassen, es sei denn, die FIA ist der Ansicht, dass dies die Untersuchung beeinträchtigen könnte.

**A6.1.4 Durchführung der Untersuchung**

Zum Zwecke der Untersuchung kann die FIA jede Person, die voraussichtlich Informationen liefern wird, zu einem oder mehreren Gesprächen auffordern und gemäß Artikel A6.3 und Anhang A3 Informationen anfordern/Zugang gewähren oder Anordnungen erlassen. Die FIA kann darüber hinaus alle weiteren in der ISC- oder der FIA-Streitbeilegungsordnung festgelegten Untersuchungsbefugnisse ausüben. Die FIA kann gemäß Artikel A5.2.4 Unterstützung bei ihren Ermittlungen erhalten. Die FIA wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die Untersuchungen zügig abzuschließen und mögliche Beeinträchtigungen des F1-Teams oder der PU so gering wie möglich zu halten.  
Hersteller.

**A6.1.5 Ergebnis der Untersuchung**

Nach Abschluss einer Untersuchung liegt die Entscheidung der FIA über das Ergreifen weiterer Maßnahmen in ihrem alleinigen Ermessen, wobei sie den Inhalt der während der Untersuchung gesammelten Informationen und die Sachlage des jeweiligen Falles berücksichtigt.

**A6.1.6 Mitteilung des Untersuchungsergebnisses**

a. Die FIA teilt der von der Untersuchung betroffenen Person das Ergebnis der Untersuchung schriftlich mit.

Sollten weitere Maßnahmen erforderlich sein, erhält die betroffene Person Gelegenheit zur Stellungnahme (diese Mitteilung dient als erste Mitteilung). Kommt die FIA nach Prüfung der Stellungnahme zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen das FIA-Formel-1-Reglement vorliegt, erlässt sie eine endgültige Mitteilung und verweist den Fall zur Verhandlung und Entscheidung an das zuständige FIA-Gericht oder strebt (in geeigneten Fällen) eine außergerichtliche Einigung gemäß der FIA-Streitbeilegungsordnung oder eine Vergleichsvereinbarung gemäß dem Finanzreglement an.

b. Wird von einem Beschwerdeführer eine Beschwerde eingereicht, informiert die FIA den Beschwerdeführer auch über das Ergebnis der Untersuchung (d. h. keine weiteren Maßnahmen, Vergleich/ABA oder Weiterleitung an das zuständige FIA-Gericht), jedoch hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Erhalt einer Kopie der endgültigen Mitteilung.

**A6.1.7 Kein Rechtsmittelrecht**

Gegen eine Entscheidung der FIA, eine Untersuchung einzuleiten (oder nicht einzuleiten), oder gegen das Ergebnis einer Untersuchung besteht kein Rechtsmittelrecht.

**A6.1.8 Vertraulichkeit**

a. Die FIA und alle an einer Untersuchung beteiligten Personen sind gegenüber Personen, die nicht an der Untersuchung beteiligt sind, zur Vertraulichkeit verpflichtet. Dennoch  
Vorbehaltlich Artikel A8.2.2 kann die FIA jederzeit ihre Entscheidung zur Durchführung eines

Die Untersuchung gemäß dem FIA F1-Reglement und deren Ergebnis gemäß Artikel A8, vorausgesetzt, dass die Vertraulichkeit aller ihr im Zusammenhang mit einer solchen Untersuchung übermittelten vertraulichen Informationen jederzeit gewahrt bleibt.

- b. Die F1-Teams und die Hersteller von Antriebseinheiten dürfen in keiner Weise ihre Mitarbeiter (aktuelle oder ehemalige) oder andere Personen daran hindern, der FIA vertrauliche Informationen offenzulegen, die für die Einhaltung der FIA-Regeln und -Vorschriften relevant sein könnten.

#### **A6.2 FIA-Hotline für Ethik und Compliance**

Die auf der FIA-Website verfügbare Ethik- und Compliance-Hotline ermöglicht es Hinweisgebern, vertraulich Bedenken oder Probleme im Zusammenhang mit mutmaßlichen Verstößen gegen die FIA-Regeln und -Bestimmungen zu melden. Die FIA prüft alle über die Hotline übermittelten Informationen und entscheidet, ob gemäß Artikel A6 und den FIA-Disziplinarregeln eine Untersuchung eingeleitet wird.

#### **A6.3 Informations-/Zugangsanfragen und Forderungen der FIA**

**A6.3.1** Um sie bei der Erfüllung ihrer regulatorischen Funktionen gemäß den FIA F1-Richtlinien zu unterstützen  
Vorschriften:

- a. Die FIA kann jederzeit eine schriftliche Anfrage stellen (i) an ein Formel-1-Team, einen Motorenhersteller, ein wichtiges einzelnes Mitglied eines Formel-1-Teams oder ein wichtiges einzelnes Mitglied eines Motorenherstellers um Informationen, Dokumente oder Klarstellungen; und/oder (ii) an ein Formel-1-Team oder einen Motorenhersteller, um Zugang zu Räumlichkeiten und/oder Personen zu erhalten; und
- b. Die FIA kann im Rahmen einer Untersuchung, wenn sie begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass Daten auf elektronischen Geräten gespeichert, zugänglich, übertragen oder empfangen werden, die einen Verstoß gegen das FIA-Formel-1-Reglement belegen oder zu dessen Aufdeckung führen könnten, einen schriftlichen Antrag an ein Formel-1-Team oder einen Hersteller von Antriebseinheiten (mit einer kurzen Begründung) stellen, um die elektronischen Geräte des Teams oder des Herstellers (und/oder seiner Mitarbeiter und/oder der übrigen Mitglieder seiner Rechtsabteilung) zum Zweck des Kopierens und/oder Herunterladens von Daten zu erhalten („Antrag“). Weitere Einzelheiten zum Antragsverfahren sind in Anhang A3 aufgeführt.

**A6.3.2** Die Nichtbeachtung einer Aufforderung der FIA gemäß Artikel A6.3.1 stellt einen Verstoß gegen diesen Abschnitt A (bzw. im Sinne des Finanzreglements einen Verfahrensverstoß) durch das F1-Team dar.  
oder dem PU-Hersteller (der für sein Personal und die Mitglieder seiner Rechtsabteilung sowie deren jeweiliges Personal uneingeschränkt haftet), es sei denn, geltende Gesetze verhindern die Einhaltung durch das F1-Team oder den PU-Hersteller.

#### **A6.4 Meldung von mutmaßlichen oder angeblichen Verstößen**

**A6.4.1** Die betroffene Formel-1-Mannschaft oder andere betroffene Personen erhalten keine formelle Benachrichtigung über die Weiterleitung eines Sachverhalts an die Rennkommissare bei einer Veranstaltung (außer einer Vorladung, falls eine Anhörung gemäß dem Internationalen Disziplinarkomitee (ISC) stattfinden soll). Die FIA benachrichtigt eine Formel-1-Mannschaft oder eine andere betroffene Person über ihre Absicht, einen mutmaßlichen oder offensichtlichen Verstoß an ein Gremium von Rennkommissaren außerhalb des Wettbewerbs weiterzuleiten. Die für Verfahren vor den Rennkommissaren geltenden Verfahrensregeln sind im ISC festgelegt.

**A6.4.2**

Vorbehaltlich Artikel A6.4.1 wird die FIA, bevor sie einer betroffenen Person einen Verstoß gegen das FIA F1-Reglement vorwirft, (a) sich davon überzeugen, dass der/die mutmaßliche(n) Verstoß(e) in die in Artikel 7.9 festgelegte Verjährungsfrist fällt/fallen; und (b) eine erste Mitteilung herausgeben, in der der/die mutmaßliche(n) Verstoß(e) gegen das FIA F1-Reglement detailliert aufgeführt ist, um der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Wenn die FIA nach Prüfung der Antwort auf die erste Mitteilung und des gegebenenfalls nachfolgenden Schriftverkehrs zu dem Schluss kommt, dass die betreffende Person gegen eine oder mehrere Bestimmungen der FIA F1 verstoßen hat

Bei Verstößen gegen die Regularien wird die FIA eine endgültige Mitteilung ausstellen, in der sie den Betroffenen den/die Verstoß/Verstöße vorwirft und gegebenenfalls versucht, eine außergerichtliche Einigung oder eine Vergleichsvereinbarung abzuschließen, oder die Angelegenheit dem zuständigen FIA-Gericht zur Anhörung und Entscheidung vorlegen.

## ARTIKEL A7: RECHTSMITTEL BEI VERSTÖßEN UND SANKUNGEN

Beratungsausschuss: RGAC

Governance: F1-Kommission / WMSC

**A7.1 Fallbeilegung ohne Anhörung****A7.1.1 Siedlung**

Die Anklagebehörde kann gemäß den FIA-Disziplinarregeln eine Vergleichsvereinbarung zur Beendigung des Verfahrens abschließen. Gegen Entscheidungen der Anklagebehörde hinsichtlich der Einleitung oder des Abschlusses einer Vergleichsvereinbarung besteht kein Rechtsmittel.

Vereinbarung.

**A7.1.2 Akzeptierte Vereinbarung zur Beilegung eines Verstoßes – Finanzvorschriften**

Die Cost Cap Administration kann jederzeit während eines Verfahrens wegen eines angeblichen Verstoßes gegen die Finanzbestimmungen eine „Accepted Breach Agreement“ („**ABA**“) mit dem betreffenden F1-Team, dem PU-Hersteller oder dem Unterzeichner der Erklärung abschließen, um die Angelegenheit ohne Anhörung beizulegen, vorausgesetzt, die in den Finanzbestimmungen festgelegten Anforderungen und Verfahren werden erfüllt und eingehalten.

Gegen Entscheidungen der Kostenobergrenzenverwaltung besteht kein Rechtsmittelrecht.  
ob man ogeren oder eine ABA-Therapie beginnen soll oder nicht.

**A7.2 Rechtsprechung – erste Instanz****A7.2.1 Stewards**

a. Die Befugnisse und Verfahren der Stewards sind im ISC festgelegt.

b. Gemäß Artikel 11.9 des ISC werden die für eine Veranstaltung ernannten Stewards wie folgt benannt:

- i. Sie haben die oberste Befugnis zur Durchsetzung des ISC, anderer anwendbarer FIA-Bestimmungen, nationaler Bestimmungen und ergänzender Bestimmungen sowie offizieller Programme im Rahmen der Veranstaltung, für die sie ernannt wurden. Sie können daher alle Angelegenheiten, die während einer Veranstaltung auftreten können, im Rahmen ihres Ernennungsumfangs (d. h. Stewards können für bestimmte Wettbewerbe innerhalb einer Veranstaltung ernannt werden) und vorbehaltlich des im ISC vorgesehenen Berufungsrechts regeln. Sie können jedoch:

(A) ihre Befugnisse an ein Gremium von Stewards einer der nachfolgenden Veranstaltungen derselben Meisterschaftssaison zu delegieren, wenn nach einer

Veranstaltung aus beliebigem Grund;

(B) ihre Befugnisse an das Stewards Panel außerhalb des Wettkampfs zu delegieren, wenn aus irgendeinem Grund nach einer Veranstaltung eine Entscheidung getroffen werden muss und die Angelegenheit zeitkritisch ist, sodass es nicht angemessen wäre, die Lösung bis zur nächsten Veranstaltung hinauszuzögern (z. B. wenn die Angelegenheit während der Ruhezeit oder zwischen den Meisterschaften geklärt werden muss); wenn der mutmaßliche Verstoß keine unmittelbaren und direkten Auswirkungen auf die Veranstaltung hat; oder wenn sich der mutmaßliche Verstoß auf mehr als eine Veranstaltung bezieht oder Auswirkungen auf mehrere Veranstaltungen hat; und

(C) (aufgrund des gemeinsamen Berichts zweier von der FIA benannter internationaler Stewards) empfehlen Sie der Anklagebehörde, den Fall gemäß Artikel 12.3.5 des ISC vor das Internationale Tribunal zu bringen.

- ii. kann auch über einen mutmaßlichen Verstoß gegen die geltenden Vorschriften entscheiden, der außerhalb des Rahmens einer Veranstaltung stattgefunden hat, vorausgesetzt, dass die Veranstaltung, für die sie ernannt wurden, unmittelbar auf die Entdeckung dieses mutmaßlichen Verstoßes folgt und der mutmaßliche Verstoß eine unmittelbare und direkte Auswirkung auf die Veranstaltung hat.

- C. Gemäß Artikel 11.9 des ISC sind die dem Gremium der Stewards für Wettkämpfe außerhalb des Wettkampfs zugeteilten Stewards befugt, über jeden mutmaßlichen Verstoß gegen die geltenden sportlichen, technischen und/oder betrieblichen Vorschriften zu entscheiden, der ihnen von der FIA oder den für den Wettkampf bestellten Stewards vorgelegt wird. ein Ereignis gemäß ISC Artikel 11.5.5 und 11.9.1.a.ii.

#### A7.2.2 Internationales Tribunal

Gemäß Artikel 26.1 der FIA-Statuten und Artikel 5 der FIA-Disziplinarordnung ist das Internationale Tribunal vorbehaltlich der Befugnisse der Stewards in erster Instanz für alle Disziplinarangelegenheiten zuständig, mit Ausnahme von Angelegenheiten, die die FIA-Anti-Doping-Bestimmungen und die Finanzbestimmungen betreffen. Das Internationale Tribunal ist außerdem zuständig für (i) Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Vereinbarungen, Ausschreibungen, Einladungen oder anderen Initiativen der FIA, sofern die Zuständigkeit des Internationalen Tribunals darin ausdrücklich festgelegt ist, und (ii) Einwände oder Meinungsverschiedenheiten bezüglich einer Aufforderung oder von Material, das gemäß Artikel 3.2 von Anhang A3 zurückgehalten wurde. Die Befugnisse und Verfahren des Internationalen Tribunals sind in der FIA-Disziplinarordnung und den Verfahrensrichtlinien des Internationalen Tribunals festgelegt.

#### A7.2.3 Kostenobergrenzen-Entscheidungsgremium

Gemäß Artikel 31 der FIA-Statuten ist das Kostenobergrenzen-Schiedsgericht in erster Instanz für alle Disziplinarangelegenheiten im Zusammenhang mit dem Finanzreglement zuständig. Es ist außerdem befugt, Einwände oder Meinungsverschiedenheiten bezüglich einer Forderung oder eines gemäß Artikel 3.2 von Anhang A3 zurückgehaltenen Materials im Rahmen von Verfahren im Zusammenhang mit dem Finanzreglement zu entscheiden. Die Befugnisse und Verfahren des Kostenobergrenzen-Schiedsgerichts sind in der FIA-Streitbeilegungsordnung festgelegt.

#### A7.2.4 Disziplinarausschuss gegen Doping

Gemäß Artikel 30.2 der FIA-Statuten und Artikel 11.9.6a des ISC fallen alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem FIA-Anti-Doping-Reglement in die ausschließliche Zuständigkeit des FIA-Anti-Doping-Disziplinarausschusses. Die Befugnisse und Verfahren des Anti-Doping-Disziplinarausschusses sind im FIA-Anti-Doping-Reglement festgelegt.

### A7.3 Rechtsprechung – Berufung

#### A7.3.1 Internationaler Berufungsgerichtshof

Gemäß Artikel 27 der FIA-Statuten und Artikel 9.1 der FIA-Disziplinarordnung ist der Internationale Berufungsgerichtshof für vier Arten von Berufungen zuständig: (1) Berufungen gegen Entscheidungen der Rennkommissare (mit Ausnahme bestimmter, in den ISC- oder FIA-Formel-1-Regularien festgelegter Entscheidungen, die nicht anfechtbar sind); (2) Berufungen gegen Entscheidungen des Internationalen Tribunals; (3) Berufungen gegen Entscheidungen des Kostenobergrenzen-Schiedsgerichts; und (4) Berufungen gegen die Auslegung oder Anwendung der FIA-Statuten. Die Befugnisse und Verfahren des Internationalen Berufungsgerichtshofs sind in der FIA-Disziplinarordnung und den Verfahrensrichtlinien des Internationalen Berufungsgerichtshofs festgelegt.

## ABSCHNITT A: ALLGEMEINE RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

**A7.3.2 Internationaler Sportgerichtshof (CAS)**

Gemäß Artikel 30.4 der FIA-Statuten und Artikel 15.10 des ISC ist der Internationale Sportgerichtshof (CAS) ausschließlich zuständig für die endgültige Entscheidung von Beschwerden gegen die Entscheidungen der Anti-Doping-Disziplinarkommission. Die Befugnisse und Verfahren des CAS sind in den FIA-Anti-Doping-Bestimmungen (Anhang A zum ISC) und im CAS-Sportkodex festgelegt.

damit zusammenhängendes Schiedsverfahren.

**A7.4 Überweisung von Angelegenheiten erster Instanz**

**A7.4.1** Alle mutmaßlichen Verstöße, die in die Zuständigkeit der Stewards fallen, werden den Stewards gemäß den Bestimmungen des ISC zur Entscheidung vorgelegt und von diesen verhandelt.

**A7.4.2** Mutmaßliche Verstöße von betroffenen Personen gegen das FIA-Formel-1-Reglement oder die Bestimmungen einer Vergleichsvereinbarung oder eines ABA werden dem Internationalen Tribunal oder (in Fällen, die das Finanzreglement betreffen) dem Kostenobergrenzen-Schiedsgericht gemäß dem FIA-Formel-1-Reglement vorgelegt.

FIA-Streitbeilegungs- und Disziplinarordnung. Andere Streitigkeiten, die unter Artikel A7.2 fallen, können gemäß dem FIA-Formel-1-Reglement und der FIA-Streitbeilegungs- und Disziplinarordnung auch dem Internationalen Tribunal oder dem Kostenobergrenzen-Schiedsgericht vorgelegt werden.

**A7.4.3** Sobald eine Angelegenheit dem Internationalen Tribunal oder (in Fällen, die die Finanzordnung betreffen) dem Kostenobergrenzen-Schiedsgericht vorgelegt wurde, wird ein Richterergremium ernannt, um die Angelegenheit zu verhandeln und den Fall ermitteln.

**A7.5 Beschwerden an die ICA**

**A7.5.1** Sofern in den FIA-Regeln und -Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist und vorbehaltlich Artikel A7.5.6, kann gegen eine endgültige Entscheidung der Stewards, des Internationalen Tribunals oder des Kostenobergrenzen-Schiedsgerichts gemäß den FIA-Streitbeilegungs- und Disziplinarregeln und diesem Artikel A7.5 Berufung beim Internationalen Berufungsgericht eingelegt werden. Das Internationale Berufungsgericht verfügt über alle Entscheidungsbefugnisse derjenigen Behörde, die die angefochtene Entscheidung getroffen hat, sowie über die in Artikel 10.12 der FIA-Streitbeilegungs- und Disziplinarregeln festgelegten zusätzlichen Befugnisse.

**A7.5.2** Damit eine Berufung gültig ist, müssen die im ISC, den FIA-Streitbeilegungs- und Disziplinarregeln und diesem Artikel A7.5 festgelegten Anforderungen erfüllt sein.

**A7.5.3 Fristen für die Einlegung von Rechtsmitteln**

Der Beschwerdeführer muss die in den Disziplinar- und Disziplinarregeln des ISC und der FIA festgelegten Fristen für die Mitteilung der Beschwerdeabsicht (sofern zutreffend) und die Beschwerdebegründung einhalten.

**A7.5.4 Gebühren für die Einlegung von Rechtsmitteln**

Damit die Einlegung einer Berufung gültig ist, muss der Berufungsmittelung Folgendes beigefügt werden: (i) eine nicht erstattungsfähige Verwaltungsgebühr von 5.000 € (für F1-Teams, PU-Hersteller oder Fahrer) und 1.000 € (für andere Personen) sowie (ii) eine Kaution (gemäß Artikel 10.1.2 der FIA-Justiz- und Disziplinarordnung) von 20.000 € (für F1-Teams, PU-Hersteller oder Fahrer) und 6.000 €.

(Für andere Personen). Kautionen können gemäß Artikel 11.2 der FIA-Streitbeilegungs- und Disziplinarordnung zurückerstattet werden.

**A7.5.5 Aufschiebende Wirkung der Berufung**

Wird gegen eine Entscheidung Berufung beim ICA eingelegt und richtet sich die Berufung gegen einige oder alle in der Entscheidung verhängten Sanktionen, so sind die angefochtenen Sanktionen bis zur Entscheidung des ICA gegenüber dem Berufungskläger nicht vollstreckbar.

Ergebnis des Rechtsmittelverfahrens, es sei denn, der Internationale Gerichtshof ordnet etwas anderes an oder die Entscheidung ist gemäß Artikel 12.3.3 des ISC sofort bindend.

**A7.5.6**

Bestimmte Entscheidungen sind gemäß Artikel 12.3.4 des ISC und den FIA-Formel-1-Regeln nicht anfechtbar. Verfahrens- und Zwischenentscheidungen sind ebenfalls nicht anfechtbar.

**A7.6****Proteste**

Proteste sind gemäß den ISC- und Sportbestimmungen einzureichen und zu entscheiden und müssen eine Kautions in Höhe von 20.000 € (gemäß ISC-Artikel 13.4.2) sowie gegebenenfalls eine weitere Kautions gemäß ISC-Artikel 13.4.3 beinhalten. Kautions können zurückerstattet werden in Übereinstimmung mit ISC Artikel 13.4.2.

**A7.7****Recht auf Überprüfung**

Anträge auf Überprüfung sind gemäß den ISC- und Sportbestimmungen zu stellen und mit einer Kautions von 20.000 € (gemäß ISC-Artikel 14.4.3) zu versehen. Kautions können zurückgesandt gemäß ISC Artikel 14.4.3.

**A7.8****FIA-Vertretung in Verfahren**

Wird ein Fall an das Internationale Tribunal oder das Kostenobergrenzen-Schiedsgericht verwiesen oder an den Internationalen Berufungsgerichtshof oder den CAS weitergeleitet, übernimmt die Rechtsabteilung der FIA die Führung des Verfahrens im Namen der FIA, gegebenenfalls unterstützt von der FIA-Einsitzerabteilung und der Kostenobergrenzenverwaltung und/oder relevante externe Berater der FIA.

**A7.9****Verjährungsfrist****A7.9.1**

Die gesetzliche Verjährungsfrist für die Verfolgung von Straftaten oder Verstößen beträgt fünf Jahre.

**A7.9.2**

Diese Verjährungsfrist beginnt:

- ab dem Datum des Verstoßes oder der Straftat, mit Ausnahme derjenigen Fälle, die sich auf den Finanzbereich beziehen.  
Reglement (F1-Teams), bei dem die Verjährungsfrist innerhalb von fünf Jahren nach dem späteren der folgenden Ereignisse beginnt: Vollständige Meldefrist für das gesamte Berichtsjahr, in dem der Verstoß mutmaßlich stattgefunden hat (und falls der Verstoß über einen längeren Zeitraum andauerte, gilt er für diese Zwecke als am letzten Tag dieses Zeitraums erfolgt); und das Datum, an dem die Kostenobergrenze  
Die Verwaltung erfuhr von den Handlungen oder Unterlassungen, auf denen der Vorwurf des Verstoßes beruht, wobei die Kostenobergrenzenverwaltung feststellt, dass das F1-Team und/oder das einzelne F1-Team  
Das betreffende Mitglied hat diese Handlungen oder Unterlassungen verschwiegen;
- im Falle aufeinanderfolgender oder wiederholter Verstöße ab dem Datum des letzten Verstoßes;
- Im Falle einer fortgesetzten Straftat oder eines fortgesetzten Verstoßes ab dem Zeitpunkt, an dem dieser aufgehört hat.

Bestimmte Arten von Verstößen können auch als an einem bestimmten Datum begangen angesehen werden, wenn dies in den einschlägigen FIA-Regularien festgelegt ist.

**A7.9.3**

Wurde die Tat oder der Verstoß jedoch vor der FIA verheimlicht, so endet die Verjährungsfrist.  
Die Laufzeit beginnt mit dem Datum, an dem die relevanten Tatsachen der FIA bekannt wurden.

**A7.9.4**

Die Verjährungsfrist wird durch jede Mitteilung über eine Strafverfolgung oder eine Untersuchung gemäß Kapitel 2 der FIA-Justiz- und Disziplinarordnung unterbrochen.

**ABSCHNITT A: ALLGEMEINE RECHTLICHE BESTIMMUNGEN**

**A7.9.5** Die oben genannten Verjährungsfristen gelten nicht für Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen; diese unterliegen den Bestimmungen des Anhangs A.

**A7.10 Beweislast und Beweismaßstab**

**A7.10.1** Die FIA trägt die Beweislast dafür, dass ein Verstoß gegen das FIA F1-Reglement vorliegt.

Der Beweismaßstab besteht darin, ob die FIA einen Verstoß gegen das FIA-Formel-1-Reglement zur vollen Überzeugung des Wertungsgerichts nachgewiesen hat, wobei die Schwere des erhobenen Vorwurfs zu berücksichtigen ist. Dieser Beweismaßstab ist in allen Fällen höher als die bloße Wahrscheinlichkeit, aber niedriger als der Beweis „jenseits vernünftiger Zweifel“.

**A7.10.2** Sofern die FIA F1-Regeln die Beweislast für die Feststellung bestimmter Tatsachen oder Umstände der Person auferlegen, die angeblich gegen die Regeln verstoßen hat, so ist der Beweismaßstab die überwiegende Wahrscheinlichkeit, d. h. sie muss das Wertungsgremium davon überzeugen, dass die behauptete Tatsache mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zutrifft.

**A7.10.3** Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist die Haftung für die Einhaltung des FIA F1-Reglements verschuldensunabhängig, d. h. die FIA ist nicht verpflichtet nachzuweisen, dass die betreffende Partei den behaupteten Verstoß vorsätzlich, rücksichtslos, fahrlässig oder wissentlich begangen hat.

**A7.11 Beweis**

**A7.11.1** Für die Untersuchung oder Beurteilung von Verstößen gegen das FIA-Formel-1-Reglement gelten keine formalen Regeln hinsichtlich der Zulässigkeit von Beweismitteln. Tatsachen können auf jede zuverlässige Weise festgestellt werden, beispielsweise durch Geständnisse, glaubwürdige Zeugenaussagen Dritter, zuverlässige Dokumente oder audiovisuelle Beweismittel, Schlussfolgerungen aus der Datenanalyse oder zuverlässige Metadaten.

**A7.11.2** Eine Person ist an die von einem zuständigen Gericht oder Tribunal in einem Verfahren, an dem sie beteiligt war und das nicht Gegenstand eines anhängigen Rechtsmittels ist, festgestellten Tatsachen gebunden und darf diese nicht anfechten.

**A7.11.3** Wenn eine Partei oder ein Zeuge ohne triftigen Grund:

- a. sich weigert oder es unterlässt, auf eine formelle (gültige) Aufforderung der FIA oder des zuständigen Richterorgans hin Dokumente oder sonstige Informationen vorzulegen, die sich in seinem Wissen, Besitz, seiner Verwahrung oder Kontrolle befinden oder die auf andere Weise leicht von einem Dritten (z. B. durch einfache schriftliche Anfrage) zu erhalten sind;
- b. sich weigert oder nicht zu einer Anhörung erscheint, um Fragen zu beantworten; oder
- c. erscheint zu einer Anhörung, weigert sich jedoch, auf Fragen zu antworten, die ihm von oder mit dem/der ... gestellt werden.  
Genehmigung der Jury,

Die FIA oder das zuständige Wertungsgremium können daraus schließen, dass das Dokument oder die Informationen bzw. die Antwort(en) (soweit zutreffend) den Interessen der betreffenden Partei zuwiderlaufen würden.

**A7.12 Sanktionen**

**A7.12.1** Vorbehaltlich der Artikel A7.12.2 und A7.12.3 gelten die in den Disziplinar- und Disziplinarregeln des ISC und der FIA festgelegten allgemeinen Sanktionen für alle betroffenen Personen (vorbehaltlich der individuellen Haftung gemäß Artikel 1.4.2), es sei denn, das FIA F1-Reglement sieht vor, dass für eine bestimmte Art von Verstoß eine oder mehrere spezifische Sanktionen gelten.

## ABSCHNITT A: ALLGEMEINE RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

**A7.12.2** Wenn eine betroffene Person zugibt, gegen eine ihrer Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen verstoßen zu haben, oder wenn festgestellt wird, dass sie gegen diese verstoßen hat

Bei Anwendung der Finanzvorschriften finden die in den Finanzvorschriften festgelegten Sanktionen Anwendung.

**A7.12.3** Zusätzlich zu den allgemeinen Sanktionen gemäß Artikel A7.12.1 können im Rahmen der Meisterschaft folgende zusätzliche Sanktionen verhängt werden, wenn eine betroffene Person einen Verstoß gegen ihre Verpflichtungen gemäß dem FIA F1-Reglement zugibt oder ein solcher Verstoß festgestellt wird:

- a. verbesserte Überwachungsverfahren in Bezug auf das F1-Team oder den PU-Hersteller;
- b. Einbehaltung und/oder Annullierung von FIA-Registrierungen und/oder -Lizenzen für einen bestimmten Zeitraum Zeit;
- c. Aufhebung des Rechts auf Zugang zu reservierten Bereichen (gemäß Definition im ISC) bei Wettbewerben Teil einer FIA-Weltmeisterschaft für einen bestimmten Zeitraum; und/oder
- d. Suspendierung für einen bestimmten Zeitraum von der Teilnahme oder Ausübung einer Rolle, direkt oder indirekt und in jeglicher Funktion, bei (i) Wettbewerben, die von der FIA oder den ASNs (wie im ISC definiert) organisiert oder reguliert werden oder unter deren Aufsicht stehen, (ii) vorbereitenden Tests und Trainings, die von der FIA oder den ASNs (oder unter deren Aufsicht) organisiert oder reguliert werden oder von deren Mitgliedern oder Lizenzinhabern organisiert werden, und/oder (iii) F1-Aktivitäten.

**A7.12.4** Ausgesetzte Sanktionen

Die Anwendung einer Sanktion kann ganz oder teilweise für einen bestimmten Zeitraum ausgesetzt werden, sofern die betroffene Person bestimmte Bedingungen erfüllt.

**A7.12.5** Vorläufige Suspendierungen

Vorläufige Sperren können gemäß den FIA-Disziplinarregeln gegen alle betroffenen Personen verhängt werden. Die Nichteinhaltung der Bedingungen einer vorläufigen Sperre oder verhängten Sanktion(en) durch die betreffende Person stellt einen weiteren Verstoß gegen das FIA-Formel-1-Reglement dar und wird als erschwerender Umstand bei der Festlegung von Sanktionen gewertet.

**A7.12.6** Sanktionsrichtlinien

Die FIA kann von Zeit zu Zeit Sanktionsrichtlinien veröffentlichen, um die betroffenen Personen über die üblichen Sanktionsrahmen für verschiedene Verstoßkategorien zu informieren und den Stewards und FIA-Gerichten Hilfestellung bei der Verhängung einheitlicher und verhältnismäßiger Sanktionen zu geben. Die Stewards und FIA-Gerichte müssen jedoch stets ihr Urteilsvermögen und Ermessen walten lassen und mildernde sowie erschwerende Umstände berücksichtigen, um in jedem Einzelfall angemessene Sanktionen festzulegen. Daher können sie auch Sanktionen außerhalb der in den Richtlinien festgelegten Bereiche verhängen.

**A7.12.7** Erschwerende oder mildernde Umstände

Bei der Festlegung der für einen bestimmten Fall angemessenen Sanktionen sind alle erschwerenden oder mildernden Umstände zu berücksichtigen.

Beispiele für erschwerende Umstände sind:

- a. mangelnde Kooperationsbereitschaft;
- b. jegliches Element von Arglist, Unehrlichkeit, vorsätzlicher Verschleierung oder Betrug;

- c. frühere Verstöße gegen das FIA-Formel-1-Reglement und/oder mehrere Verstöße gegen das FIA-Formel-1-Reglement innerhalb kurzer Zeit (oder, im Sinne des Finanzreglements, im betreffenden Berichtszeitraum); und/oder
- d. Schwere des Verstoßes (bzw. im Sinne der Finanzvorschriften das Ausmaß des Verstoßes) der Kostenobergrenze).

Beispiele für mildernde Faktoren sind:

- a. freiwillige Meldung eines Verstoßes an die FIA;
- b. Nachweisliche Einhaltung des FIA F1-Reglements;
- c. Höhere Gewalt; und/oder
- d. uneingeschränkte Zusammenarbeit mit der FIA und allen ihr assistierenden Personen.

#### A7.12.8 Zahlung einer Geldstrafe

- a. Die Zahlung aller Geldstrafen gemäß dem FIA-Formel-1-Reglement erfolgt nach Artikel 12.8 des ISC, sofern im FIA-Formel-1-Reglement nichts anderes bestimmt ist oder das zuständige Wertungsgericht nichts anderes beschließt. Im Falle eines Einspruchs werden die Zahlungen bis zu dessen Entscheidung ausgesetzt. Das Ergebnis steht fest.
- b. Vorbehaltlich Absatz a) jede Verzögerung bei der Zahlung von Geldstrafen gemäß dem FIA F1-Reglement Die betreffende Person verliert automatisch das Recht zur Teilnahme an der Meisterschaft, bis die Zahlung erfolgt ist. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 2 % über dem Leitzins des US-amerikanischen Federal Reserve Systems am jeweiligen Fälligkeitstag fällig.

#### A7.13 Kosten

Sofern in den FIA F1-Regularien nichts anderes bestimmt ist, werden die Kosten der Untersuchung, des Verfahrens und die Anwaltskosten vom Wertungsausschuss gemäß den FIA-Disziplinar- und Disziplinarregeln festgelegt.

#### A7.14 Immunität

**A7.14.1** Die FIA kann Personen, die Tatsachen offenlegen, die voraussichtlich einen Verstoß gegen das FIA-Formel-1-Reglement darstellen oder zu dessen Aufdeckung führen, und/oder die Beweise liefern, die die strafrechtliche Verfolgung und Sanktionierung solcher Tatsachen ermöglichen, teilweise oder vollständige Immunität gewähren. Der Grad der von der FIA gewährten Immunität hängt insbesondere von Folgendem ab: (i) ob die FIA die Informationen bereits kannte, (ii) Art und Umfang der Kooperation der Person, (iii) die Bedeutung des Falles, (iv) Art und Umfang des Verstoßes und das Verhalten des Beschuldigten sowie (v) das bisherige Verhalten der Person.

**A7.14.2** Jede Gewährung von Immunität, sei sie teilweise oder vollständig, muss (i) schriftlich erfolgen; (ii) von der FIA und der Person, die von der Immunität profitiert, unterzeichnet werden; (iii) Art und Umfang der gewährten Immunität angeben; und (iv) die Sanktionen darlegen, die die FIA gegen die Person, die von der Immunität profitiert, nicht verhängen wird.

**A7.14.3** Jede von der FIA gewährte Immunität, sei sie teilweise oder vollständig, unterliegt den folgenden kumulativen Bedingungen (den „Immunitätsbedingungen“), die als Bestandteil des Dokuments gelten, mit dem die Immunität gewährt wird, unabhängig davon, ob sie darin ausdrücklich aufgeführt sind oder nicht:

- a. mit der FIA zusammenarbeiten, die ganze Wahrheit sagen, davon absehen, zu zerstören, zu fälschen oder nützliche Informationen oder Beweismittel zu verbergen und stets in gutem Glauben zu handeln; und
- b. der FIA während der gesamten Untersuchung und der damit verbundenen Verfahren uneingeschränkt und vollständig zu kooperieren, einschließlich der Abgabe von Zeugenaussagen auf Anfrage und in der von der FIA geforderten Form sowie der unverzüglichen Beantwortung von Fragen der FIA oder des zuständigen Richterorgans.

**A7.14.4** Wenn das Richterorgan der Ansicht ist, dass ein triftiger Grund vorliegt, wird die Person, die von der Immunität profitiert, Die Jury kann ihnen gestatten, in einer Weise auszusagen, die ihre Anonymität wahrt.

**A7.14.5** Sofern die von der Immunität begünstigte Person die Immunitätsbedingungen einhält, ist die von der FIA gewährte Immunität unwiderruflich. Sollte die von der Immunität begünstigte Person die Immunitätsbedingungen nicht einhalten, kann die FIA das Schiedsgericht ersuchen, die Immunität zu widerrufen. Das Schiedsgericht erlässt eine schriftliche Entscheidung, in der es die Aufhebung der Immunität begründet. Gegen diese Entscheidung kann gemäß den Schiedsgerichtsregeln kein Rechtsmittel eingelegt werden.

**A7.14.6** Verfahren im Zusammenhang mit der möglichen Gewährung oder dem Entzug von Immunität dürfen nur von der betroffenen Person und ihren Vertretern, der FIA und ihren Vertretern sowie dem Richterorgan besucht werden, es sei denn, das Richterorgan ordnet etwas anderes an.

## ARTIKEL A8: VERTRAULICHKEIT, ÖFFENTLICHE BERICHTERSTATTUNG UND DATENSCHUTZ

*Beratungsausschuss: RGAC**Governance: F1-Kommission / WMSC***A8.1 Vertraulichkeit**

**A8.1.1** Alle Informationen (einschließlich personenbezogener Daten), die die FIA, die Rennkommissare und/oder ein FIA-Gericht gemäß dem FIA-Formel-1-Reglement erhalten, können zwischen diesen Stellen ausgetauscht werden, soweit dies für die Ausübung ihrer aufsichtsrechtlichen Aufgaben nach dem FIA-Formel-1-Reglement erforderlich ist. Die FIA kann diese Informationen auch an die in Artikel A5.2.4 genannten externen Personen weitergeben, sofern diese der FIA zufriedenstellend versichern, dass sie über geeignete Verfahren zur Wahrung der Vertraulichkeit dieser Informationen verfügen und diese nur im erforderlichen Umfang weitergeben. Die FIA kann diese Informationen auch an andere zuständige Behörden weitergeben, wenn diese Informationen Hinweise auf Verstöße gegen andere anwendbare Gesetze oder Vorschriften liefern könnten oder wenn die FIA aufgrund geltenden Rechts dazu verpflichtet ist.

**A8.1.2** Die FIA, die Rennkommissare und die FIA-Gerichte werden geeignete Verfahren einrichten, um die Vertraulichkeit aller ihnen im Rahmen ihrer jeweiligen Regulierungsfunktionen übermittelten vertraulichen Informationen zu wahren.

**A8.2 Öffentliche Berichterstattung**

**A8.2.1** Vorbehaltlich der Artikel A8.2.2 und A8.2.3 kann die FIA jederzeit die folgenden Informationen (unter Auslassung vertraulicher Informationen) in Bezug auf Angelegenheiten, die das FIA F1-Reglement betreffen, öffentlich bekannt geben, nachdem sie die betroffenen Personen im Voraus über diese Veröffentlichung informiert hat:

- a. ob gegen eine betroffene Person eine Untersuchung eingeleitet wurde (vorbehaltlich Punkt i) unten) und/oder das mitgeteilte Ergebnis einer solchen Untersuchung;
- b. ob eine betroffene Person über einen mutmaßlichen Verstoß gegen das FIA F1-Reglement informiert wurde;
- c. die Verweisung eines Falles an die Stewards oder ein FIA-Gericht erster Instanz (einschließlich der Gründe für die Verweisung) und das Datum einer etwaigen Anhörung;
- d. die endgültige Entscheidung der Stewards oder eines FIA-Gerichts erster Instanz (oder eine Zusammenfassung davon), einschließlich operative und begründete Entscheidungen;
- e. ob gegen die Entscheidung der Stewards oder des FIA-Gerichts erster Instanz Berufung eingelegt wurde und das Datum einer etwaigen Berufungsverhandlung;
- f. die endgültige Entscheidung des Internationalen Berufungsgerichtshofs (oder eine Zusammenfassung davon), einschließlich operative und begründete Entscheidungen;
- g. ob eine betroffene Person eine ABA- oder Vergleichsvereinbarung abgeschlossen hat, sowie eine Zusammenfassung der Bedingungen einer solchen Vereinbarung, in der die Verstöße und die verhängten Sanktionen detailliert aufgeführt sind; und
- h. welche Formel-1-Teams oder PU-Hersteller die Finanzvorschriften eingehalten haben bzw. nicht eingehalten haben Vorschriften.
- i. die Namen der beteiligten Personen, wobei solche Bezugnahmen strikt auf wichtige Einzelpersonen des F1-Teams beschränkt sind Mitglieder, wichtige einzelne F1 PU-Mitglieder und Fahrer.

## ABSCHNITT A: ALLGEMEINE RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

- A8.2.2** In Bezug auf Angelegenheiten, die einen mutmaßlichen Verstoß gegen die Finanzvorschriften durch eine betroffene Person betreffen, die eine natürliche Person ist (kein Formel-1-Team, kein PU-Hersteller oder eine andere juristische Person), öffentliche Berichterstattung Die Berichterstattung gemäß Artikel A8.2.1 erfolgt erst nach Erlass der endgültigen Berufungsentscheidung, nach Ablauf der Berufungsfrist oder nach Abschluss einer außergerichtlichen Einigung oder eines Vergleichs. Weitere öffentliche Berichterstattung in Bezug auf Fälle mit natürlichen Personen findet vorbehaltlich Artikel A8.2.8 nicht statt.
- A8.2.3** Artikel A8.2.1 gilt nicht für Veröffentlichungen, die vom ISC genehmigt oder vorgeschrieben sind. Beispielsweise unterliegt die allgemeine Berichterstattung über Anti-Doping-Angelegenheiten den Anti-Doping-Bestimmungen der FIA (Anhang A des ISC).
- A8.2.4** Verhandlungen vor dem Internationalen Tribunal und dem Internationalen Berufungsgericht sind öffentlich und für die Medien zugänglich, sofern der Vorsitzende der Verhandlung nichts anderes beschließt. Ausgenommen hiervon sind Angelegenheiten, die mutmaßliche Verstöße gegen die Finanzordnung betreffen. Alle anderen Verhandlungen sind nicht öffentlich und für die Medien nicht zugänglich.
- A8.2.5** Jede öffentliche Bekanntgabe muss jederzeit die Vertraulichkeit aller vertraulichen Informationen wahren. der beteiligten Parteien.
- A8.2.6** Eine in einer öffentlichen Bekanntmachung der FIA erwähnte Person hat kein Recht, gegen die FIA oder gegen eine Person, die die Entscheidung veröffentlicht, wegen eines durch diese Veröffentlichung entstandenen Verlusts oder Schadens vorzugehen, sofern diese öffentliche Bekanntmachung sachlich richtig ist oder auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Anhörung verfügbaren Beweise vernünftigerweise Schlussfolgerungen gezogen wurden.
- A8.2.7** F1-Teams und/oder PU-Hersteller sowie alle anderen betroffenen Personen, denen ein Verstoß zur Last gelegt wird, dürfen sich öffentlich zu Informationen äußern, die von der FIA veröffentlicht werden, dürfen jedoch keine anderen Informationen im Zusammenhang mit dem FIA F1-Reglement oder dessen Durchsetzung (einschließlich etwaiger Fälle oder Untersuchungen) offenlegen, die nicht bereits ohne Verschulden oder Fahrlässigkeit des F1-Teams, des PU-Herstellers oder einer anderen betroffenen Person, der ein Verstoß zur Last gelegt wird, öffentlich zugänglich sind.
- A8.2.8** Die FIA kann auf öffentliche Kommentare reagieren, die einem F1-Team oder einem PU-Hersteller zugeschrieben werden (einschließlich solcher, die auf Kommentaren ihrer jeweiligen Mitarbeiter, Vertreter oder juristischen Personen beruhen) oder einer anderen Person, die wegen eines Verstoßes angeklagt ist (oder deren Vertretern).
- A8.2.9** Jeder Verstoß gegen die Vertraulichkeit, der einem F1-Team oder einem PU-Hersteller (einschließlich aufgrund von Äußerungen ihrer jeweiligen Mitarbeiter, Vertreter oder Rechtsabteilungen) oder einer anderen betroffenen Person, die eines Verstoßes beschuldigt wird (oder deren Vertretern), zugeschrieben wird, stellt einen Verstoß gegen diesen Abschnitt A dar (oder, im Sinne der Finanzvorschriften, einen Verfahrensverstoß).
- A8.3** **Datenschutz**
- Die FIA verarbeitet als Verantwortliche für die Datenverarbeitung personenbezogene Daten zum Zweck der Ausübung ihrer regulatorischen Funktionen gemäß dem FIA-Formel-1-Reglement. Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die FIA, zur Verwaltung der Rechte betroffener Personen und zur Ausübung dieser Rechte finden Sie unter [www.fia.com/motorsport-privacy-notice](http://www.fia.com/motorsport-privacy-notice). Jedes Formel-1-Team und jeder Motorenhersteller ist verpflichtet, diese Informationen, einschließlich der FIA-Motorsport-Datenschutzerklärung, allen Mitarbeitern und Mitgliedern seiner Rechtsabteilung zugänglich zu machen (und sicherzustellen, dass diese Mitglieder die Informationen wiederum ihren jeweiligen Mitarbeitern zugänglich machen).

**ARTIKEL A9: GÜLTIGKEITSDAUER, ÄNDERUNGEN, AUSLEGUNG UND SONSTIGES***Beratungsausschuss: RGAC**Governance: F1-Kommission / WMSC***A9.1 Gültigkeitszeitraum des FIA F1-Reglements**

**A9.1.1** Vorbehaltlich der Artikel A9.1.2, A3.5 und A3.6 und sofern nichts anderes angegeben ist, treten die FIA F1-Regeln am 1. Januar 2026 in Kraft und gelten für das gesamte Kalenderjahr (Jahr N), das im Titel dieser FIA F1-Regeln genannt ist, sowie für die innerhalb dieses Kalenderjahres stattfindende Meisterschaft.

**A9.1.2** Um die FIA-Formel-1-Regeln im Jahr N zu erfüllen, kann es erforderlich sein, dass ein Formel-1-Team oder ein Motorenhersteller die Bestimmungen der FIA-Formel-1-Regeln im Zeitraum vor oder nach dem betreffenden Kalenderjahr einhält. Zu den Anforderungen außerhalb des betreffenden Jahres gehören beispielsweise:

- a. Fälle, in denen solche Anforderungen in den FIA F1-Regeln ausdrücklich definiert sind;
- b. die rechtzeitige Einreichung eines Antrags, eines Anmeldeformulars oder einer Erklärung;
- c. die rechtzeitige Zahlung etwaiger Gebühren an die FIA;
- d. die Durchführung der technischen Prüfungen im Jahr nach dem betreffenden Kalenderjahr (Jahr N+1);
- e. die Einreichung der Berichtsunterlagen im Jahr nach dem betreffenden Kalenderjahr (Jahr N+1); und
- f. die Verpflichtung, bestimmte Abschnitte des FIA-Formel-1-Reglements für einen bestimmten Zeitraum einzuhalten.  
vor dem ersten Einsatz in der Meisterschaft oder der ersten Homologation einer Antriebseinheit als  
Gemäß den entsprechenden Abschnitten des FIA F1-Reglements (einschließlich Artikel A3.5.2 und A3.6.5).

**A9.2 Gültigkeitsdauer der FIA F1-Dokumente**

**A9.2.1** Die FIA gibt das Gültigkeitsdatum eines FIA-Formel-1-Dokuments in diesem Dokument an. Gegebenenfalls und sofern angemessen, kann die FIA auch ein Datum für das Ende der Gültigkeit eines FIA-Formel-1-Dokuments festlegen.  
Die FIA F1-Dokumente haben keine rückwirkende Wirkung.

**A9.2.2** Die FIA kann nach billigem Ermessen ein FIA F1-Dokument von Zeit zu Zeit aktualisieren oder zurückziehen und wird allen F1-Teams und PU-Herstellern eine vollständige Liste der jeweils gültigen FIA F1-Dokumente zur Verfügung stellen.

**A9.2.3** Die FIA kann ein FIA-F1-Dokument als Entwurf veröffentlichen, um vor der formellen Veröffentlichung Feedback von den F1-Teams oder den Motorenherstellern einzuholen. Dieses Feedback kann von der FIA zur Aktualisierung des Entwurfs verwendet werden.  
FIA F1-Dokument vor seiner Veröffentlichung.

**A9.3 Änderungen**

**A9.3.1** Änderungen des FIA-Formel-1-Reglements müssen gemäß Artikel 18 des ISC vom WMSC genehmigt werden und (vorbehaltlich Artikel A9.3.2) alle weiteren Genehmigungsanforderungen der geltenden Governance-Prozesse (einschließlich der Beratungsgremien und der Formel-1-Kommission) erfüllen. Die FIA veröffentlicht alle Änderungen auf ihrer Website.

## ABSCHNITT A: ALLGEMEINE RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

**A9.3.2** Die FIA kann mit Zustimmung des WMSC, aber ohne weitere Anforderungen, die folgenden Änderungen vornehmen. Genehmigungen im Rahmen von Governance-Prozessen (sei es durch Beratungsausschüsse oder die F1-Kommission):

- a. alle Änderungen, die aus Sicherheitsgründen vorgenommen wurden;
- b. die Löschung aller Artikel, die aufgrund ihrer Bezugnahme auf überflüssig oder irrelevant werden bestimmte Daten, die verstrichen sind;
- c. die Aktualisierung aller jahresbezogenen Datumsangaben; und
- d. die Korrektur etwaiger Tippfehler oder anderer kleinerer Fehler, die die Auslegung nicht beeinträchtigen. oder entgegen der einschlägigen Bestimmung.

**A9.3.3** Vorbehaltlich dieses Artikels A9.3 wird davon ausgegangen, dass das FIA F1-Reglement für jedes Kalenderjahr mit dem des vorangegangenen Kalenderjahres identisch ist.

**A9.4 Interpretation**

**A9.4.1** Die endgültige Fassung des FIA F1-Reglements und der FIA F1-Dokumente ist die englische Fassung, die im Falle von Streitigkeiten über deren Auslegung herangezogen wird.

**A9.4.2** Das FIA F1-Reglement und die FIA F1-Dokumente sind als eigenständiger und autonomer Text auszulegen und nicht unter Bezugnahme auf geltendes Recht oder Statuten in irgendeiner bestimmten Gerichtsbarkeit.

Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unterliegen sie französischem Recht und sind nach diesem auszulegen.

Nichts in den FIA F1-Regularien oder FIA F1-Dokumenten ist darauf ausgelegt, die Anwendung geltender Gesetze zu beeinträchtigen oder zu verhindern.

**A9.4.3** Die FIA F1-Regeln und FIA F1-Dokumente werden von der FIA und gegebenenfalls von den Stewards und FIA-Gerichten einheitlich ausgelegt und angewendet, um alle F1-Teams, PU-Hersteller und andere betroffene Personen gleich zu behandeln und die Ziele zu fördern.

**A9.4.4** Die Rennkommissare, die FIA-Gerichte erster Instanz und letztendlich der Internationale Berufungsgerichtshof haben die endgültige Befugnis, die richtige Auslegung und Anwendung dieser FIA-Formel-1-Regeln zu bestimmen.

**A9.4.5** Sofern nicht anders angegeben:

- a. Die in den FIA F1-Regeln definierten Wörter und Ausdrücke (gekennzeichnet durch Großbuchstaben am Anfang) haben die in Anhang A1 festgelegte Bedeutung und gelten für alle Abschnitte der FIA F1-Regeln.
- b. Die Überschriften dienen lediglich der besseren Übersicht und sind nicht Bestandteil des FIA F1-Reglements;
- c. Ein Verweis auf „kann“ bedeutet nach dem alleinigen und uneingeschränkten Ermessen der betreffenden Person oder Stelle (sofern der Kontext dies erfordert);
- d. Wörter, die auf Begriffe wie „einschließlich“, „beinhaltet“, „insbesondere“, „wie zum Beispiel“, „zum Beispiel“ oder ähnliche Ausdrücke folgen, dienen lediglich der Veranschaulichung und schränken die Bedeutung der vorangehenden Wörter nicht ein;
- e. Das Pronomen „sie/ihr“ wird für Einzelpersonen verwendet und umfasst alle Geschlechter;
- f. Wörter im Singular schließen den Plural ein, und Wörter im Plural schließen den Singular ein, wobei dies Auslegungsregel gilt nicht für Bestimmungen, die technische Merkmale, Messungen, Bauteilmengen oder numerische Grenzwerte festlegen;

- g. Artikel und Anhänge, die mit einem Buchstaben beginnen (z. B. Artikel A1.1; Anhang A1), beziehen sich auf Artikel und Anhänge in den verschiedenen Abschnitten des FIA F1-Reglements (das angegebene Beispiel bezieht sich auf Artikel und Anhänge in Abschnitt A des FIA F1-Reglements);
- h. Jegliche Bezugnahme auf eine Bestimmung im FIA-Formel-1-Reglement umfasst auch etwaige Änderungen oder Nachfolgebestimmungen. Die von der FIA von Zeit zu Zeit getroffenen oder erlassenen Bestimmungen;
- i. Bezugnahmen auf „Schreiben“, „schreiben“ oder „schriftlich“ umfassen auch E-Mails;
- j. Bezugnahmen auf einen „Tag“ bedeuten jeden Wochentag und sind nicht auf Werktage beschränkt;
- k. eine Zeitangabe bezieht sich auf die mitteleuropäische Standardzeit;
- l. Sämtliche Fristen beginnen am Tag nach dem Eingang der fristauslösenden Mitteilung. Gesetzliche Feiertage und arbeitsfreie Tage (unabhängig vom Ort) werden bei der Fristberechnung berücksichtigt. Fällt der letzte Tag der Frist jedoch auf einen gesetzlichen Feiertag oder einen arbeitsfreien Tag am Absenderort, endet die Frist am Ende des ersten darauffolgenden Werktags an diesem Ort. Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Mitteilung oder sonstige Kommunikation vor Mitternacht mitteleuropäischer Standardzeit am Tag des Fristablaufs abgeschickt wird.

m. Ein Verweis auf eine „Person“ (ohne Großbuchstaben am Anfang) bedeutet eine natürliche Person.

**A9.4.6** Sollte ein Gericht oder eine andere zuständige Behörde einen Teil des FIA F1-Reglements für rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar erklären, so gilt dieser Teil nicht als Bestandteil des FIA F1-Reglements, und die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit und Durchsetzbarkeit des übrigen FIA F1-Reglements bleiben davon unberührt.

**A9.4.7** Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieses Abschnitts A und Abschnitt E haben die Bestimmungen von Abschnitt E Vorrang in Bezug auf Angelegenheiten, die in direktem Zusammenhang mit Abschnitt E stehen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieses Abschnitts A und einem anderen Abschnitt des FIA-Formel-1-Reglements haben die Bestimmungen von Abschnitt A Vorrang. Die FIA wird in solchen Fällen versuchen, den Widerspruch so schnell wie möglich im Rahmen des Governance-Prozesses beizulegen.

**A9.4.8** Das FIA-Formel-1-Reglement enthält einige farbig markierte Kommentare zur besseren Verständlichkeit, wie nachfolgend erläutert. Diese Kommentare haben keine regulatorische Wirkung und ihre Aufnahme oder Entfernung aus dem FIA-Formel-1-Reglement bedarf weder der Zustimmung des WMSC noch einer anderen Genehmigung im Rahmen eines geltenden Governance-Prozesses.

- a. Rot dargestellter Text (z. B. **[abcde]**) kennzeichnet den zuständigen Beratungsausschuss und das zuständige Verfahren zur Diskussion und/oder Genehmigung von Änderungen des jeweiligen Teils des FIA-Formel-1-Reglements. Eine Übersicht der Beratungsausschüsse und ihrer jeweiligen Aufgabenbereiche ist beigefügt.  
im Anhang A2.
- b. Orangefarbener Text (z. B. **[FIA-F1-DOCxxx]**) verweist auf FIA-F1-Dokumente (siehe Artikel A1.2.3), die für einen bestimmten Artikel des FIA-F1-Reglements relevant sein können. Solche Verweise bestätigen weder die Gültigkeit eines bestimmten FIA-F1-Dokuments, noch bedeutet das Fehlen eines solchen Verweises, dass ein bestimmtes FIA-F1-Dokument nicht anwendbar ist.
- c. Jeder grün dargestellte Text (z. B. **[abcde]**) liefert Kontextinformationen zur Bestimmung oder zu beabsichtigten regulatorischen Entwicklungen.

## ABSCHNITT A: ALLGEMEINE RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

**A9.5 Anfragen zur Klärung und FIA-Feedback**

- A9.5.1** Ein Formel-1-Team oder ein Hersteller von Antriebseinheiten kann einen schriftlichen Antrag an die FIA stellen, um die Anwendung oder Auslegung des FIA-Formel-1-Reglements zu klären. Dieser Antrag muss Folgendes enthalten:
- a. eine vollständige Beschreibung der beabsichtigten Auslegung mit Zeichnungen, Schemata und/oder Berechnungen nach Bedarf;
  - b. seine Stellungnahme zu den unmittelbaren und langfristigen Auswirkungen des vorgeschlagenen Auslegung anderer Teile des FIA-Formel-1-Reglements und der Meisterschaft; und
  - c. Die genaue Art und Weise, wie die vorgeschlagene Interpretation geprüft wird, wird sich auf ihre technische Auslegung auswirken. sportliche, finanzielle oder operative Leistung.
- A9.5.2** Vor der Beantwortung kann die FIA zusätzliche Informationen, Berichte, Entwürfe und/oder Berechnungen anfordern, um sicherzustellen, dass die Intention der oben genannten Anforderungen erreicht wird.
- A9.5.3** Die FIA wird auf jede derartige Anfrage schriftlich antworten und eine ausführliche Begründung dafür liefern, warum sie der Ansicht ist, dass eine bestimmte Auslegung gewählt werden sollte.
- A9.5.4** Die FIA kann im Sinne von Fairness und Transparenz beschließen, jede vorgelegte Klarstellung zu verbreiten. an ein Formel-1-Team oder einen Motorenhersteller in Form eines FIA-Formel-1-Dokuments oder um dies in dem entsprechenden Forum zu besprechen Beratungsausschuss, unter Auslassung aller vertraulichen Informationen.
- A9.5.5** Die FIA kann auch (von sich aus) einem F1-Team oder einem PU-Hersteller Feedback geben, um ihn bei der Einhaltung des FIA F1-Reglements zu unterstützen.
- A9.5.6** Sämtliche Klarstellungen oder Rückmeldungen der FIA sind lediglich Empfehlungen und werden nicht Bestandteil des FIA F1-Reglements.

**A9.6 Kommunikationssprache mit der FIA**

Sämtliche Korrespondenz, Dokumentation und Informationen, die der FIA vorgelegt werden, müssen in englischer Sprache verfasst sein. Die FIA kann von einem Formel-1-Team, einem Motorenhersteller oder einer anderen betroffenen Person verlangen, auf eigene Kosten eine beglaubigte englische Übersetzung aller Dokumente vorzulegen, die im Zusammenhang mit der Einhaltung des FIA-Formel-1-Reglements relevant sind.

**A9.7 Abhängigkeit von FIA-Kommunikation**

Jegliche Kommunikation der FIA, die nicht schriftlich erfolgt, weder per Brief noch per E-Mail, kann von den F1-Teams, den Herstellern von Antriebseinheiten oder anderen betroffenen Personen nicht als die endgültige Position der FIA angesehen werden.

**A9.8 Übergangsbestimmungen**

- A9.8.1** Für Zeiträume vor dem Jahr N gelten die zu diesem Zeitpunkt geltenden materiellen Vorschriften. Verfahrensvorschriften finden jedoch rückwirkend Anwendung, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- A9.8.2** Alle Fälle oder Ermittlungen, die am 1. Januar des Jahres N anhängig sind, und alle Anklagen wegen Verstoßes gegen die FIA-Formel-1-Reglements, die nach diesem Datum aufgrund eines vor diesem Datum begangenen Verstoßes erlassen werden, unterliegen den zum Zeitpunkt des mutmaßlichen Verstoßes geltenden materiellen Regeln und nicht den in diesem FIA-Formel-1-Reglement festgelegten materiellen Regeln, es sei denn, die Rennkommissare oder das mit dem Fall befasste FIA-Gericht stellen fest, dass der Grundsatz „lex mitior“ (mildere Strafe) angemessen Anwendung findet. Umstände des Falles.

- A9.8.3** Die in Artikel A7.9 festgelegte Verjährungsfrist ist eine Verfahrensregel, keine materielle Regel, und sollte rückwirkend angewendet werden (vorausgesetzt jedoch, dass Artikel A7.9 nur dann rückwirkend angewendet wird, wenn die Verjährungsfrist am 1. Januar des Jahres N noch nicht abgelaufen ist).

## ABSCHNITT A: ALLGEMEINE RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

## ANHANG A1: DEFINITIONEN

*Beratungsgremium: RGAC, sofern nicht anders angegeben*

*Governance: F1-Kommission / WMSC, sofern nicht anders angegeben*

Sofern nicht anders angegeben, gelten die in diesem Anhang enthaltenen Definitionen für alle Abschnitte des FIA-Formel-1-Reglements.

Zusätzliche Definitionen können in anderen Abschnitten des FIA-Formel-1-Reglements enthalten sein.

„**Accepted Breach Agreement (ABA)**“ bezeichnet eine Vereinbarung, die zwischen der FIA und dem jeweiligen F1-Team, dem PU-Hersteller oder dem Unterzeichner der Erklärung gemäß Artikel 7.1.2 und dem Finanzreglement geschlossen wurde.

„**Beratungsausschuss**“ bezeichnet einen Ausschuss, der gemäß einem Mandat der F1-Kommission tätig ist, einschließlich der Ausschüsse, die die F1-Kommission in Bezug auf (i) das Technische Reglement (der F1-Technische Beratungsausschuss), (ii) das Sportliche Reglement (der F1-Sportliche Beratungsausschuss), (iii) das Finanzreglement (der F1-Finanzberatungsausschuss) und (iv) das PU-Reglement (der F1-PU-Beratungsausschuss) beraten.

Der Begriff „**Berufung**“ hat die Bedeutung, die ihm in Artikel 15 des ISC beigemessen wird.

Der Begriff „**Anwendbares Recht**“ hat die Bedeutung, die ihm im ISC beigemessen wird.

„**ASN**“ bezeichnet einen nationalen Club, Verband oder eine nationale Föderation, die von der FIA gemäß Artikel 3.3 der FIA-Statuten als alleiniger Inhaber der Sportrechte in einem Land anerkannt ist. Ein ASN kann auch ein ACN (Nationaler Automobilclub) im Sinne von Artikel 3.1 der FIA-Statuten sein.

„**Automobilhersteller**“ bezeichnet einen Hersteller von mindestens einem Automobilmodell (gemäß Definition im ISC), das in den letzten zwölf Monaten in einer Stückzahl von mindestens 3.000 produziert wurde.

„**Kalendergebühr**“ bezeichnet die von der FIA-Generalversammlung genehmigte Gebühr, die die FIA den ASNs für die mit der Organisation einer Veranstaltung verbundenen Kosten in Rechnung stellt.

„**Meisterschaft**“ bedeutet die FIA Formel-1-Weltmeisterschaft, die sowohl die Konstrukteurs- als auch die Konstrukteursmeisterschaft umfasst. Meisterschaft und Fahrermeisterschaft.

**Eine Rennstrecke** ist ein geschlossener Kurs einschließlich aller dazugehörigen Anlagen, der am selben Punkt beginnt und endet und speziell für den Automobilrennsport gebaut oder angepasst und für Wettbewerbszwecke genutzt wird. Eine Rennstrecke kann temporär, semipermanent oder permanent sein.

„**Streckenbetreiber**“ bezeichnet die für den Betrieb einer Rennstrecke verantwortliche Einrichtung, die über eine von der FIA ausgestellte Streckenlizenz verfügt.

„**Inhaber der kommerziellen Rechte**“ bezeichnet den Inhaber des ausschließlichen Rechts zur Verwertung der kommerziellen Rechte an der Meisterschaft, nämlich Formula One World Championship Limited.

„**Wettbewerb**“ bezeichnet ein Renntreffen, das Teil der Meisterschaft ist und eigene Ergebnisse erzielt. Ein Wettbewerb beginnt vier Stunden vor dem geplanten Start des ersten Trainings und endet mit Ablauf der Frist für die Einlegung eines Protests gemäß den ISC-Regeln oder mit der Durchführung einer technischen oder sportlichen Zertifizierung gemäß den ISC-Regeln, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt.

„**Startnummer**“ bezeichnet die Nummer, die Formel-1-Fahrern und anderen Rennfahrern gemäß den geltenden Bestimmungen zugewiesen wird. mit Artikel A2.4.

Der Begriff „**Beschwerdeführer**“ hat die in Artikel A6.1.2.b. festgelegte Bedeutung.

## ABSCHNITT A: ALLGEMEINE RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

„**Vertrauliche Informationen**“ sind Informationen über ein Formel-1-Team oder einen PU-Hersteller und/oder die anderen Mitglieder ihrer jeweiligen Rechtsabteilungen und/oder deren jeweilige Mitarbeiter (unabhängig davon, ob sie schriftlich, mündlich oder in anderer Form vorliegen). Dies umfasst alle Informationen, die von einem vernünftigen Geschäftsmann als vertraulich eingestuft würden und die das Geschäft, die Verträge, Kunden, Auftraggeber, Lieferanten, Pläne, Abläufe, Prozesse, Know-how, Finanzinformationen, geschäftssensible Informationen, Designs, Geschäftsgeheimnisse oder Software des Formel-1-Teams oder PU-Herstellers und/oder eines anderen Mitglieds ihrer jeweiligen Rechtsabteilungen und/oder deren jeweilige Mitarbeiter betreffen. Im Sinne der Finanzvorschriften gelten das jährliche Bruttogehalt und die durchschnittliche Anzahl der Vollzeitbeschäftigten der dem Formel-1-Team unterstehenden Konzerngesellschaften nicht als vertrauliche Informationen und dürfen von der Kostenobergrenzenverwaltung frühestens am 30. September des folgenden Geschäftsjahres an alle Formel-1-Teams oder PU-Hersteller weitergegeben werden.

„**Auftragnehmer**“ bezeichnet die natürliche oder juristische Person bzw. die nicht rechtsfähige Vereinigung, die die aufgeführten Teamkomponenten (LTCs) (gemäß Definition in Artikel C17.2) entwirft oder deren Konstruktion und/oder Herstellung an einen Dritten auslagert. Party.

Die „**Konstrukteursmeisterschaft**“ ist der Titel, um den die Formel-1-Teams (bzw. Konstrukteure) in jeder Saison der Meisterschaft kämpfen. Das Formel-1-Team (bzw. der Konstrukteur) mit der höchsten Punktzahl am Ende der Saison, berechnet gemäß Artikel A2.2, gewinnt den Titel der Konstrukteursmeisterschaft.

Mit „**Konstrukteurstrophäe**“ ist die FIA-Trophäe gemeint, in die die Namen aller Weltmeister-Konstrukteure eingraviert sind und die jedes Jahr bei der FIA-Preisverleihung und dem Galadinner an den Weltmeister-Konstrukteur verliehen wird.

„**Kontrolle**“ bezeichnet die Befugnis, die Angelegenheiten eines Unternehmens zu lenken und dessen Finanz- und Betriebspolitik zu steuern, die durch Aktienbesitz, Stimmrechte, Satzungen, Vereinbarungen oder auf andere Weise Renditen erzielen. Die Begriffe „**kontrollierend**“ und „**kontrolliertes Unternehmen**“ sind entsprechend auszulegen.

Der Begriff „**Kostenobergrenze**“ hat die Bedeutung, die ihm in den einschlägigen Finanzvorschriften beigemessen wird.

„**Kostenobergrenzen-Schiedsgericht**“ bezeichnet das gemäß den FIA-Statuten eingerichtete FIA-Gericht und weitere Bestimmungen. beschrieben in Artikel A7.2.3.

„**Cost Cap Administration**“ bezeichnet die von der FIA jeweils benannte Stelle, die für die Verwaltung und Überwachung der Anwendung der Finanzvorschriften zuständig ist.

„**Erfasste Person**“ bezeichnet jede der in Artikel A1.3.2 genannten Personen.

„**Entscheidung**“ bezeichnet alle Entscheidungen des WMSC, der FIA-Generalversammlung, des FIA-Präsidenten, der Stewards, der FIA-Gerichte, des Anti-Doping-Disziplinarausschusses, des CAS und aller anderen Personen oder Stellen, die gemäß den FIA-Regeln und -Bestimmungen zur Erteilung von Entscheidungen befugt sind, jeweils in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich, wie in den FIA-Regeln und -Bestimmungen festgelegt.

Der Begriff „**Erklärung**“ hat die Bedeutung, die ihm in den einschlägigen Finanzvorschriften beigemessen wird.

„**Unterzeichner der Erklärung**“ bezeichnet (i) im Falle eines Formel-1-Teams den Teamchef, den Geschäftsführer, den Finanzvorstand, den Technischen Direktor oder eine gleichwertige Person sowie jede andere Person, die eine Erklärung gemäß dem FIA-Formel-1-Finanzreglement für Formel-1-Teams im Namen des Formel-1-Teams oder der letztendlich kontrollierenden Partei des Formel-1-Teams unterzeichnet; und (ii) im Falle eines Aggregatherstellers den Geschäftsführer, den Finanzvorstand und den Technischen Direktor (oder eine gleichwertige Person) sowie jede andere Person, die eine Erklärung gemäß dem FIA-Formel-1-Finanzreglement für Aggregathersteller im Namen des Aggregatherstellers unterzeichnet.

Der Begriff „**Nachfrage**“ hat die in Artikel A6.3.1.b. festgelegte Bedeutung.

## ABSCHNITT A: ALLGEMEINE RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

„**Feststellung**“ bezeichnet eine offizielle schriftliche Mitteilung der FIA an alle F1-Teams bzw. PU-Hersteller, die als „Feststellung“ bezeichnet wird und für die F1-Teams bzw. PU-Hersteller (soweit zutreffend) verbindlich ist.

Die „**Fahrerweltmeisterschaft**“ ist der Titel, um den die Formel-1-Fahrer in jeder Saison der Meisterschaft kämpfen. Der Formel-1-Fahrer mit der höchsten Punktzahl am Ende der Saison, berechnet gemäß Artikel A2.2, gewinnt den Fahrerweltmeistertitel.

Mit „**Fahrerweltmeisterschaftstrophäe**“ ist die FIA-Trophäe gemeint, in die die Namen der F1-Fahrer eingraviert sind, die den Fahrerweltmeistertitel gewinnen. Sie wird jedes Jahr bei der FIA-Preisverleihung und dem Galadinner an den Weltmeisterfahrer verliehen.

„**Elektronisches Gerät**“ bezeichnet jedes Gerät (einschließlich Smartphones, Tablets, Computer, tragbare Festplatten, USB-Sticks, Pager und Smartwatches wie z. B. Apple Watches), das Daten (einschließlich Text, Audio, Video, Multimedia, GPS-Signal und/oder andere Daten) speichert und/oder überträgt oder empfängt, sowie alle Plattformen, Dienste oder Konten, die vom Benutzer des elektronischen Geräts zum Speichern, Übertragen oder Empfangen von Daten verwendet werden können, einschließlich Messaging-Dienste und -Plattformen sowie Social-Media-Konten und Cloud-basierte Dienste oder Konten, die zur Fernspeicherung von Daten verwendet werden.

Der Begriff „**Beschäftigungsbestimmungen**“ hat die Bedeutung, die ihm in Artikel A5.7.3.b. beigemessen wird.

„**Teilnahmegebühr**“ bezeichnet die Gebühr, die in separaten Vereinbarungen zwischen den F1-Teams, der FIA und dem Inhaber der kommerziellen Rechte festgelegt ist.

„**Anmeldeformular**“ bezeichnet das in Anhang A4 beigefügte Formular.

Der Begriff „**Event**“ hat die Bedeutung, die ihm im ISC gegeben wird.

„**F1-Aktivitäten**“ bedeutet:

- (a) (i) alle Tätigkeiten, die vom oder im Namen des Formel-1-Teams im Zusammenhang mit dem Betrieb dieses Formel-1-Teams und seiner Teilnahme an der Meisterschaft durchgeführt werden, einschließlich aller Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Herstellung, Erprobung und dem Rennsport von Formel-1-Fahrzeugen sowie den Marketingaktivitäten des F1-Team; (ii) alle Tätigkeiten, die vom oder im Auftrag des F1-Teams im Zusammenhang mit der Forschung, Entwicklung und Konstruktion von F1-Fahrzeugkomponenten oder Prototypen durchgeführt werden; (iii) die Planung, Leitung, das Management, die Kontrolle und/oder die Durchführung der in diesem Absatz genannten Tätigkeiten; und (iv) die Verwaltung, Leitung, Kontrolle und Nutzung der Vermögenswerte, die zur Durchführung der in diesem Absatz genannten Tätigkeiten verwendet werden;
- (b) *[Governance: Governance-Vereinbarung der Motorenhersteller / WMSC]* (i) alle Tätigkeiten, die vom Motorenhersteller oder einem anderen Unternehmen innerhalb der Rechtsgruppe des Motorenherstellers oder in dessen Auftrag durchgeführt werden und die Folgendes betreffen: die Forschung, Entwicklung und/oder Konstruktion von Motoren; die Herstellung, Montage, Prüfung, Lieferung und/oder Wartung von Motoren; die Bereitstellung von Streckenunterstützungsdiensten im Zusammenhang mit dem Betrieb von Motoren durch ein Formel-1-Team gemäß Anhang C4 des Technischen Reglements; und den Kauf und/oder die Herstellung von Formel-1-Fahrzeugkomponenten oder Prototypen zum Zweck der Entwicklung und Prüfung von Motoren; (ii) alle Tätigkeiten, die vom Motorenhersteller oder einem anderen Unternehmen innerhalb der Rechtsgruppe des Motorenherstellers oder in dessen Auftrag durchgeführt werden und die die Vermarktung von Motoren betreffen; (iii) die Planung, Steuerung, das Management, die Kontrolle und/oder die Durchführung der in diesem Absatz genannten Tätigkeiten; und (iv) das Management, die Steuerung, die Kontrolle und die Nutzung der Vermögenswerte, die zur Durchführung der in diesem Absatz genannten Tätigkeiten verwendet werden.

## ABSCHNITT A: ALLGEMEINE RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

„**Formel-1-Auto**“ bezeichnet ein Fahrzeug, das gemäß dem Technischen Reglement des Jahres N oder des Jahres N-1 konstruiert und gebaut wurde, sofern nichts anderes festgelegt ist. Im Sinne des Finanzreglements umfasst der Begriff „Formel-1-Auto“ aktuelle Fahrzeuge, frühere Fahrzeuge, historische Fahrzeuge, Testfahrzeuge (Mule Cars) gemäß der Definition im Finanzreglement sowie alle Fahrzeuge, die für eine zukünftige Teilnahme an der Meisterschaft vorgesehen sind. In den Regeln und Vorschriften des Internationalen Sportkomitees (ISC) und der FIA wird ein „Formel-1-Auto“ als „Automobil“ bezeichnet.

„**F1-Kommission**“ bezeichnet die Kommission, die für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Meisterschaft zuständig ist, einschließlich Änderungen des FIA F1-Reglements, vorbehaltlich der geltenden Governance-Vereinbarungen und der Zustimmung des WMSC.

„**F1-Fahrer**“ bezeichnet jede Person, (a) die von einem Unternehmen der Berichtsgruppe beschäftigt wird und deren Hauptaufgabe darin besteht, im Jahr N für oder im Auftrag des F1-Teams an Rennen mit F1-Fahrzeugen in der Meisterschaft teilzunehmen; und (b) die im Jahr N an einem Rennen für das F1-Team in der Meisterschaft teilgenommen hat. Ein Fahrer gilt als F1-Fahrer ab dem Zeitpunkt seiner ersten Teilnahme an einem Wettbewerb, sofern er tatsächlich an diesem Wettbewerb teilnimmt.

„**F1-Team**“ bezeichnet eine juristische Person, die über eine FIA-Superlizenz zur Teilnahme an der Meisterschaft verfügt (im ISC und anderen FIA-Regeln und -Vorschriften als „Teilnehmer“ oder „Konstrukteur“ bezeichnet).

„**FIA**“ bezeichnet die Fédération Internationale de l'Automobile, den globalen Dachverband des Motorsports.

„**FIA-Verhaltenskodex**“ bezeichnet den von der FIA-Generalversammlung verabschiedeten FIA-Verhaltenskodex in der jeweils gültigen Fassung, von Zeit zu Zeit.

„**FIA-Gerichte**“ bezeichnet das Internationale Tribunal, das Kostenobergrenzen-Schiedsgericht und den Internationalen Berufungsgerichtshof.

Der Begriff „**FIA F1-Dokument**“ hat die in Artikel A1.2.3.a. festgelegte Bedeutung.

„**FIA F1-Reglement**“ hat die in Artikel A1.2.2 festgelegte Bedeutung.

„**FIA-Generalversammlung**“ bezeichnet die Generalversammlung der FIA, bestehend aus den Delegationen der FIA-Mitglieder (gemäß Definition in der FIA-Statuten), die jeweils von ihrem Präsidenten oder deren Vertreter geleitet werden, und dem Präsidenten des Fahrerausschusses (gemäß Definition in der FIA-Statuten), wie in den Artikeln 8 und 9 der FIA-Statuten beschrieben.

„**FIA International Sporting Code (ISC)**“ siehe Definition von ISC.

„**FIA-Streit- und Disziplinarordnung**“ bezeichnet die Streit- und Disziplinarordnung der FIA in der Fassung vom 1960er-Jahr, von Zeit zu Zeit.

„**FIA Legal**“ bezeichnet die Rechtsabteilung der FIA und deren Mitarbeiter.

„**FIA Motorsport Datenschutzhinweis**“ bezeichnet den Datenschutzhinweis, der auf der FIA-Website unter [www.fia.com/motorsport-privacy-notice](http://www.fia.com/motorsport-privacy-notice) verfügbar ist.

„**FIA-Portal**“ bezeichnet das elektronische Portal der FIA, über das Mitteilungen an die Formel-1-Teams versendet werden können, und PU-Hersteller.

„**FIA-Preisverleihung und Galadinner**“ bezeichnet die Preisverleihung und das dazugehörige Galadinner.  
Die Meisterschaft wird jährlich von der FIA organisiert.

Der Begriff „**FIA-Regeln und -Vorschriften**“ hat die in Artikel A1.2.1 festgelegte Bedeutung.

Der Begriff „**FIA-Senat**“ hat die Bedeutung, die ihm in den FIA-Statuten beigemessen wird.

## ABSCHNITT A: ALLGEMEINE RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

„**FIA Single Seater Department**“ bezeichnet die FIA-Abteilung, die für alle Motorsportdisziplinen mit Einsitzer-Rennwagen (einschließlich der Formel 1) und deren Unterabteilung zuständig ist.

„**FIA-Statuten**“ bezeichnet die Statuten der FIA in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Mit „**FIA-Trophäen**“ sind die Konstrukteurs-Trophäe und die Fahrer-Weltmeisterschafts-Trophäe gemäß Anhang A8 gemeint.

„**Final Notice**“ bezeichnet die von der FIA an eine betroffene Person gerichtete Mitteilung, in der diese über einen angeblichen Verstoß gegen eine oder mehrere Bestimmungen des FIA F1-Reglements informiert wird (ausgenommen Verfahren vor den Stewards).

„**Finanzielle Strafe**“ bedeutet eine Geldbuße, deren Höhe im Einzelfall festgelegt wird.

„**Finanzbestimmungen**“ bezeichnet die FIA Formel-1-Finanzbestimmungen für F1-Teams und/oder PU-Hersteller, die in den Abschnitten D und E des FIA Formel-1-Reglements in ihrer jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind.

„**Höhere Gewalt**“ bezeichnet alle Umstände, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle einer betroffenen Partei liegen und die deren Einhaltung der FIA F1-Regeln beeinträchtigen, einschließlich terroristischer Aktionen oder der Androhung solcher Aktionen, innerer Unruhen, Störungen aufgrund allgemeiner oder lokaler Wahlen, Invasion, Krieg, Kriegsgefahr oder Kriegsvorbereitungen, Feuer, Explosion, Sturm, Überschwemmung, Erdbeben oder jede andere Naturkatastrophe, Epidemie, Pandemie oder Ausbruch sowie alle Gesetze, Verordnungen oder Entscheidungen von Regierungen, Gerichten oder anderen zuständigen Behörden.

Der Begriff „**FPP Relevant Person**“ hat die in Artikel A4.1.2 angegebene Bedeutung.

„**FPP-Test**“ bezeichnet den Eignungs- und Zuverlässigkeitstest, auf den in Artikel A4.1.1 Bezug genommen wird und der in einem Anhang zum ISC näher erläutert wird.

Der Begriff „**Abschlussfrist für die Jahresberichterstattung**“ hat die Bedeutung, die ihm in den einschlägigen Finanzvorschriften beigemessen wird.

Der Begriff „**Dokumentation für die Jahresberichterstattung**“ hat die Bedeutung, die ihm in den einschlägigen Finanzvorschriften beigemessen wird.

„**Volljähriger Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften**“ bezeichnet einen 12-monatigen Finanzberichtszeitraum, der am 1. Januar beginnt und am 31. Dezember eines jeden Jahres endet.

„**Freistellung**“ bezeichnet einen Zeitraum, in dem ein Mitarbeiter, der den Arbeitgeber wechselt, von allen vertraulichen Informationen und Aktivitäten der Kategorie F1 ausgeschlossen ist. Während dieser Freistellung kann der Mitarbeiter gebeten werden, innerhalb der Rechtsabteilung des vorherigen Arbeitgebers Aufgaben zu übernehmen, die nicht mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängen.

„**Guter Glaube**“ bedeutet, mit gebotener Sorgfalt und im Geiste von Ehrlichkeit, Aufrichtigkeit und Integrität zu handeln.

Der Begriff „**Immunitätszustände**“ hat die in Artikel A7.14.3 festgelegte Bedeutung.

„**Unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**“ bezeichnet eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die in Übereinstimmung mit dem Internationalen Ethikkodex für Wirtschaftsprüfer (einschließlich der Internationalen Unabhängigkeitsstandards) handelt und von der Cost Cap Administration zugelassen wurde.

„**Erstmitteilung**“ bezeichnet die erste Mitteilung, die die FIA an eine betroffene Person richtet und in der sie diese über einen mutmaßlichen Verstoß gegen eine oder mehrere Bestimmungen des FIA F1-Reglements informiert (ausgenommen Verfahren vor den Rennkommissaren).

„**Berichtszeitraum gemäß den vorläufigen Finanzvorschriften**“ bezeichnet einen viermonatigen Finanzberichtszeitraum, der am 1. Januar beginnt und am 30. April eines jeden Jahres endet.

„**Internationaler Berufungsgerichtshof (ICA)**“ bezeichnet den gemäß den FIA-Statuten eingerichteten FIA-Gerichtshof und näher beschrieben in Artikel A7.3.1.

Der Begriff „**Internationale Lizenz**“ hat die Bedeutung, die ihm im ISC beigemessen wird.

## ABSCHNITT A: ALLGEMEINE RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

„**Internationaler Sportkalender**“ bezeichnet den von der FIA anerkannten und veröffentlichten Kalender der offiziellen Motorsportveranstaltungen und -wettbewerbe.

„**Internationales Tribunal**“ bezeichnet den gemäß den FIA-Statuten eingerichteten und weiter beschriebenen FIA-Gerichtshof. in Artikel A7.2.2.

„**ISC**“ bezeichnet den Internationalen Sportkodex der FIA und seine Anhänge in der jeweils gültigen Fassung.

„**Richter**“ bezeichnet Richter, die von der FIA-Generalversammlung gemäß den FIA-Statuten gewählt werden, um in einem Gremium mitzuwirken. FIA-Gericht.

„**Richtergremium**“ bezeichnet ein Gremium von Richtern, die von einem FIA-Gericht ernannt werden, um einen bestimmten Fall zu verhandeln.

„**Schlüsselperson im F1-Team**“ bezeichnet jede Person, die gemäß Anhang A5 und ISC-Artikel 2.6.4 als Schlüsselpersonal des F1-Teams registriert sein muss, sowie jeden Unterzeichner der Erklärung des F1-Teams.

„**Schlüsselperson des PU-Herstellers**“ bezeichnet jede Person, die gemäß Anhang A5 und ISC-Artikel 2.6.5 als Schlüsselpersonal des PU-Herstellers registriert sein muss, sowie jeden Unterzeichner der PU-Erklärung. Hersteller.

Der Begriff „**Rechtsgruppe**“ hat die in den einschlägigen Finanzvorschriften festgelegte Bedeutung. Dieser Begriff umfasst auch die „Struktur der Rechtsgruppe“ gemäß der Definition in Abschnitt E (Finanzvorschriften – PU-Hersteller).

Die **anwaltliche Schweigepflicht** umfasst die Kommunikation zwischen einem Anwalt und seinem Mandanten, die ausschließlich oder überwiegend der Erteilung oder dem Empfang von Rechtsberatung dient. Sie umfasst auch die Kommunikation zwischen Anwälten oder ihren Mandanten und Dritten, die ausschließlich oder überwiegend der Einholung von Rat oder Informationen im Zusammenhang mit einem bestehenden oder absehbaren Rechtsstreit (einschließlich Verfahren vor den FIA-Gerichten) dient. Die anwaltliche Schweigepflicht gilt sowohl für externe als auch für interne Anwälte. Dokumente, die teilweise nicht-rechtliche Beratung enthalten, sind offenzulegen und unterliegen nicht der anwaltlichen Schweigepflicht. Diese Definition der anwaltlichen Schweigepflicht hat Vorrang vor entgegenstehenden oder widersprüchlichen Regelungen zur anwaltlichen Schweigepflicht oder zum Berufsgeheimnis (oder ähnlichen Regelungen) nach geltendem Recht.

Der Begriff „**börsennotierte Mannschaftskomponenten**“ hat die in den Technischen Vorschriften festgelegte Bedeutung (die sich im Sinne der Finanzvorschriften auf diejenigen beziehen, die während des jeweiligen Berichtszeitraums in Kraft waren).

„**Anmeldeinformationen**“ bezeichnet den Benutzernamen, das Passwort und/oder alle anderen Informationen oder Mittel, die erforderlich sind, um auf die auf elektronischen Geräten gespeicherten oder zugänglichen Daten zuzugreifen, diese herunterzuladen oder mithilfe dieser zu übertragen oder zu empfangen.

„**Neuer PU-Hersteller**“ *[Governance: PU-Hersteller-Governance-Vereinbarung / WMSC]* bezeichnet einen PU-Hersteller, der zur Meisterschaft zugelassen wurde, aber noch nicht an der Meisterschaft teilgenommen hat.

„**Neuzugangsteam**“ bezeichnet ein F1-Team, das zur Meisterschaft zugelassen wurde, aber noch nicht an der Meisterschaft teilgenommen hat.

Der Begriff „**Ziele**“ hat die in Artikel A1.3 festgelegte Bedeutung.

„**Amtlich**“ bezeichnet jede der in Artikel 11 des ISC oder in Anhang V des ISC aufgeführten Personen.

Der Begriff „**Offizielles Programm**“ hat die Bedeutung, die ihm im ISC gegeben wird.

„**Betriebsbestimmungen**“ bezeichnet die FIA Formel-1-Betriebsbestimmungen, die in Abschnitt F des FIA F1-Reglements aufgeführt sind und von Zeit zu Zeit geändert werden.

## ABSCHNITT A: ALLGEMEINE RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

„**Veranstalter**“ bezeichnet den Veranstalter eines Wettbewerbs, sei es die ASN und/oder ihr Beauftragter oder eine von der FIA anerkannte Stelle, deren Zuständigkeit von der FIA bestätigt wurde und die mit der FIA und der ASN eine Organisationsvereinbarung in der von der FIA vorgeschriebenen Form abgeschlossen hat.

„**Sonstiger Rennfahrer**“ bezeichnet jede Person, die von einem Unternehmen der Berichtsgruppe beschäftigt wird und deren Hauptaufgabe darin besteht, als Fahrer an Rennen und/oder Tests von Automobilen für oder im Auftrag des Formel-1-Teams teilzunehmen, jedoch kein Formel-1-Fahrer ist. Dieser Begriff umfasst unter anderem die Fahrer im freien Training und die Ersatzfahrer eines Formel-1-Teams. Im Sinne der Finanzvorschriften wird dies für den jeweiligen Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften bewertet.

Der Begriff „**Out-of-Competition Stewards Panel**“ hat die Bedeutung, die ihm im ISC gegeben wird.

„**Parc Fermé**“ bezeichnet den ausgewiesenen Sicherheitsbereich bei einem Wettbewerb, in dem die Formel-1-Autos nach dem Qualifying und während bestimmter anderer Zeiträume des Wettbewerbs abgestellt werden müssen und in dem es den Formel-1-Teams untersagt ist, an ihren Formel-1-Autos zu arbeiten, außer an den von der FIA genehmigten Anpassungen.

„**Person**“ bezeichnet eine natürliche Person, eine Organisation oder eine sonstige Einrichtung, Körperschaft oder ein Gremium. Zur Klarstellung: Der Begriff „Person“ umfasst nicht die FIA.

„**Personal**“ bezeichnet jede Person, die im Auftrag des jeweiligen Formel-1-Teams oder des betreffenden PU-Herstellers und/oder im Auftrag eines anderen Mitglieds der Rechtsabteilung des Formel-1-Teams oder des PU-Herstellers mit der Durchführung von Formel-1-Aktivitäten betraut ist, wozu – um Missverständnisse auszuschließen – auch (ohne Einschränkung) wichtige Einzelmitglieder des Formel-1-Teams gehören und wichtige einzelne PU-Mitglieder.

„**Power Unit (PU)**“ *[Governance: PU Manufacturers' Governance Agreement / WMSC]* bezeichnet den Verbrennungsmotor und den Turbolader (einschließlich aller Nebenaggregate, des Energierückgewinnungssystems und aller Betätigungssysteme und der PU-Steuerelektronik, die für deren ständigen Betrieb erforderlich sind).

„**Hersteller von Antriebseinheiten (oder PU-Hersteller)**“ *[Governance: Governance-Vereinbarung der PU-Hersteller / WMSC]* bezeichnet eine juristische Person, die den FIA-Registrierungsprozess erfolgreich durchläuft, um zur Homologation von Antriebseinheiten für die Lieferung an Formel-1-Teams berechtigt zu sein.

Der Begriff „**Verfahrensverstoß**“ hat die in den einschlägigen Finanzvorschriften festgelegte Bedeutung.

Der Begriff „**Protest**“ hat die Bedeutung, die ihm in Artikel 13 des ISC beigemessen wird.

„**Promoter**“ bezeichnet eine Person, die vom Inhaber der kommerziellen Rechte mit der Förderung eines Wettbewerbs beauftragt wurde.

Der Begriff „**Anklagebehörde**“ hat die Bedeutung, die ihm in Artikel 3 der FIA-Justiz- und Disziplinarordnung beigemessen wird.

„**Rennleitung**“ bezeichnet den Bereich, der sich üblicherweise im Hauptboxengebäude befindet und der Überwachung der Rennstrecke sowie der Leitung des Rennbetriebs dient. Er umfasst alle für diese Aufgaben notwendigen Einrichtungen. In diesem Bereich befinden sich der Renndirektor und der Rennleiter während aller Rennsitzungen.

Der Begriff „**Meldedokumentation**“ hat die Bedeutung, die ihm in den einschlägigen Finanzvorschriften beigemessen wird.

Der Begriff „**berichtspflichtige Konzerngesellschaft**“ hat die Bedeutung, die ihm in den einschlägigen Finanzvorschriften beigemessen wird.

Der Begriff „**Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften**“ hat die Bedeutung, die ihm in den einschlägigen Finanzvorschriften beigemessen wird.

„**Reservierte Bereiche**“ bezeichnet Bereiche, in denen ein Wettbewerb stattfindet, einschließlich der Rennstrecke, des Circuits, des Fahrerlagers, des Parc Fermé, der Serviceparks oder -zonen, der Wartebereiche, der Boxengasse, des Signalbereichs usw.

## ABSCHNITT A: ALLGEMEINE RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Für die Öffentlichkeit gesperrte Bereiche, Rennleitung, Kontrollzonen, für die Medien reservierte Bereiche und Betankungszonen.

„Ersatzfahrer“: wird noch bekannt gegeben

Der Begriff „**beschränkte Zölle**“ hat die Bedeutung, die ihm in Artikel A5.7.3.d. beigemessen wird.

„**Recht auf Überprüfung**“ bedeutet das Recht der Stewards, ihre vorherige Entscheidung nach einem Antrag auf Überprüfung erneut zu prüfen. Die Überprüfung wurde gemäß Artikel 14 des ISC eingereicht.

„**Safety Car**“ bezeichnet ein physisches Sicherheitsfahrzeug, das auf die Rennstrecke gebracht wird, um die Geschwindigkeit der Formel-1-Fahrzeuge zu begrenzen.

„**Geplante Renndistanz**“ bezeichnet die **ursprüngliche Renndistanz**, ausgedrückt als Anzahl der Runden, wie angegeben. **auf der von der FIA für die Veranstaltung ausgestellten Rennstreckengenehmigung.**

„**Geplante Sprintdistanz**“ bezeichnet die **Sprintdistanz**, ausgedrückt als Anzahl von Runden, wie sie auf dem von der FIA für die Veranstaltung ausgestellten Wettbewerbsvisum angegeben ist.

Der Begriff „**Abordnungsdocumentation**“ hat die Bedeutung, die ihm in Artikel A5.7.3.d. beigemessen wird.

„**Session(en)**“ bezeichnet freie Trainings-, Qualifikations- und Rennsitzungen bei einem Wettbewerb. **[Diskussion darüber, ob Sprints und Sprintqualifikationen einbezogen werden sollen]**

„**Einzellieferant**“ bedeutet einen Lieferanten, der von der FIA exklusiv ausgewählt wurde, um allen F1-Teams der Meisterschaft ein bestimmtes Produkt, eine Komponente oder eine Dienstleistung bereitzustellen.

„**Sportliche Richtlinie**“ bezeichnet ein von der FIA herausgegebenes FIA-Formel-1-Dokument zur Klarstellung des Sportlichen Reglements oder zur Bereitstellung spezifischer Hinweise in Bezug auf eine Veranstaltung.

„**Sportliche Stärke**“ hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den FIA-Statuten beigemessen wird.

„**Sportliches Reglement**“ bezeichnet das FIA Formel-1-Sportreglement, das in Abschnitt B des FIA F1-Reglements aufgeführt ist und von Zeit zu Zeit geändert werden kann.

„**Sprint**“ bezeichnet einen Sprint der FIA Formel 1, einschließlich Sprint-Qualifikationsveranstaltungen, wie im Sportlichen Reglement näher beschrieben.

„**Standardarbeitsanweisung**“ bezeichnet die von der FIA veröffentlichte Standardarbeitsanweisung, die eine Richtlinie für die Art und Weise enthält, wie die FIA ihr Recht gemäß dem FIA F1-Reglement ausübt, von einem F1-Team oder PU-Hersteller die Bereitstellung und den Zugang zu elektronischen Geräten des F1-Teams oder PU-Herstellers (und/oder deren jeweiligen Personals und/oder der anderen Mitglieder ihrer jeweiligen Rechtsgruppen und/oder des jeweiligen Personals dieser Rechtsgruppeneinheiten) zum Zwecke des Kopierens und/oder Herunterladens von Daten von diesen elektronischen Geräten zu verlangen.

„**Stewards**“ bezeichnet die Offiziellen mit der im ISC festgelegten Autorität und den entsprechenden Befugnissen.

„**Superlizenz**“ bezeichnet eine von der FIA erstellte und ausgestellte Lizenz für Personen, die gemäß Artikel A3.3 für die Teilnahme an der Meisterschaft eine solche Lizenz benötigen.

Der Begriff „**Ergänzende Bestimmungen**“ hat die Bedeutung, die ihm im ISC beigemessen wird.

„**Technische Richtlinie**“ bezeichnet ein von der FIA herausgegebenes FIA-Formel-1-Dokument zur Klarstellung des technischen Reglements.

„**Technisches Reglement**“ bezeichnet das Technische Reglement der FIA Formel 1, das in Abschnitt C des FIA F1-Reglements aufgeführt ist und von Zeit zu Zeit geändert wird.

## ABSCHNITT A: ALLGEMEINE RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

„**Testen**“ umfasst alle Tests auf und abseits der Rennstrecke, einschließlich virtueller Tests und Simulationen eines Fahrzeugs.

(einschließlich Formel-1-Fahrzeuge), Chassis oder Chassis-System oder -Komponenten (einschließlich, um Missverständnisse auszuschließen, Tests von aktuellen Fahrzeugen).

„**Letztendlich kontrollierende Partei**“ bezeichnet in Bezug auf ein F1-Team, einen PU-Hersteller oder eine andere Einrichtung diejenige Einrichtung oder Person, die direkt oder indirekt die letztendliche Kontrolle über dieses F1-Team, diesen PU-Hersteller oder diese andere Einrichtung ausübt.

„**Virtuelles Safety Car (VSC)**“ bezeichnet eine Sicherheitsmaßnahme, die dazu dient, alle Formel-1-Fahrzeuge auf der Strecke zu verlangsamen, ohne ein physisches Safety Car einzusetzen.

„**Zeuge**“ bezeichnet einen Tatsachenzeugen und/oder einen Sachverständigen.

„**Weltmeister-Konstrukteur**“ bezeichnet das F1-Team, das zuletzt die Konstrukteursmeisterschaft gewonnen hat.

„**Weltmeisterfahrer**“ bezeichnet den F1-Fahrer, der zuletzt die Fahrerweltmeisterschaft gewonnen hat.

„**World Motorsport Council (WMSC)**“ bezeichnet den gemäß FIA konstituierten World Motorsport Council.  
Gesetze.

„**Jahr N**“ bezeichnet das Kalenderjahr im Titel des FIA F1-Reglements; Verweise auf Jahr N-2, N-1, N+1 usw. beziehen sich auf frühere oder nachfolgende Kalenderjahre.

ANHANG A2: ZUSAMMENFASSUNG DER BERATUNGSAUSSCHÜSSE

Beratungsausschuss: RGAC  
Governance: F1-Kommission / WMSC

Jegliche regulatorischen Änderungen sowie allgemeine Diskussionen über damit zusammenhängende Themen, die zu einer kurz-, mittel- oder langfristigen Verbesserung des FIA F1-Reglements führen können, werden im zuständigen Beratungsausschuss unter Beachtung der geltenden Governance-Prozesse erörtert.

Die Beratungsausschüsse können im Auftrag der F1-Kommission an bestimmten Themen arbeiten oder der F1-Kommission Vorschläge unterbreiten.

Ein Beratungsausschuss setzt sich aus je einem hochrangigen Vertreter der FIA, des Rechteinhabers, gegebenenfalls der Formel-1-Teams und gegebenenfalls der Motorenhersteller zusammen. Die FIA führt den Vorsitz und übernimmt das Sekretariat. Die FIA kann nach eigenem Ermessen weitere Personen zu den Sitzungen des Beratungsausschusses einladen und gegebenenfalls weitere Treffen mit Formel-1-Teams und/oder Motorenherstellern abhalten, um alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem FIA-Formel-1-Reglement zu erörtern.

Gemäß den Bestimmungen von Artikel A9.4.8 gibt der rot markierte, nicht-regulatorische Text in jedem Abschnitt oder Artikel an, welcher beratende Ausschuss für die Diskussion der einzelnen Teile des FIA F1-Reglements zuständig ist.

Die nachstehende Tabelle fasst die Beratungsausschüsse zusammen und zeigt die Bandbreite der Themen auf, die von jedem einzelnen Ausschuss erörtert werden können.

| Name                                                         | Akronym | Abschnitt                                    | Gilt für:                                 | Typisches Formel-1-Team oder PUM-Teilnehmer |
|--------------------------------------------------------------|---------|----------------------------------------------|-------------------------------------------|---------------------------------------------|
| Regulierungs- und Beratung zur Unternehmensführung Ausschuss | RGAC    | A                                            | <small>Formel 1</small><br>Teams          | Recht Direktor/Rechtsberater                |
| Sportberatung Ausschuss                                      | SACK    | B                                            | <small>Formel 1</small><br>Teams          | Sportdirektor                               |
| Technische Beratung Ausschuss                                | TAC     | C, F<br>(Das Chassis ist wichtig)            | <small>Formel 1</small><br>Teams          | Technischer Direktor                        |
| PU-Beratungsausschuss                                        | PUAC    | C, F (PU-Angelegenheiten)                    | Technischer                               | Direktor der PUMs                           |
| Finanzberatung Ausschuss                                     | FAC     | D                                            | <small>Formel 1</small><br>Teams          | Finanzdirektor                              |
| PU Finanzberatung Ausschuss                                  | PUFAC   | E                                            | PUMs                                      | Finanzdirektor                              |
| ESG-Beratungsausschuss                                       | EAC     | Umwelt/Nachhaltigkeit<br><br>Angelegenheiten | <small>Formel 1</small><br>Teams Und PUMs | Nachhaltigkeit Direktor                     |

## ANHANG A3: ZUGANG ZU ELEKTRONISCHEN GERÄTEN („ANFORDERUNGEN“)

Beratungsausschuss: RGAC

Governance: F1-Kommission / WMSC

1. **Zusätzliche Regeln speziell für Forderungen**
  - 1.1 Wenn die FIA von einem Formel-1-Team oder einem Hersteller von Antriebseinheiten die Bereitstellung und den Zugriff auf elektronische Geräte verlangt, muss das Formel-1-Team oder der Hersteller von Antriebseinheiten Folgendes tun und Folgendes einfordern:  
Das Personal der Firma tut dasselbe:
    - a. die elektronischen Geräte des F1-Teams oder des Herstellers der Antriebseinheit und seines Personals der FIA unverzüglich (oder bis zu einer anderen von der FIA festgelegten Frist) zur Verfügung zu stellen, damit diese geprüft und/oder die auf diesen elektronischen Geräten gespeicherten oder zugänglichen bzw. mit diesen übertragenen oder empfangenen Daten kopiert/heruntergeladen werden können; und
    - b. Sie sind verpflichtet, der FIA unverzüglich (oder bis zu der von der FIA festgelegten Frist) Zugang zu den Daten auf diesen elektronischen Geräten zu verschaffen, insbesondere durch Bereitstellung des Benutzernamens, des Passworts und/oder aller anderen Informationen oder Mittel, die für den Zugriff und das Herunterladen der auf diesen elektronischen Geräten gespeicherten oder zugänglichen bzw. über diese übertragenen oder empfangenen Daten erforderlich sind („Zugangsdaten“). Die Verpflichtung zur Bereitstellung der Zugangsdaten besteht für die Dauer etwaiger Anfragen oder Untersuchungen fort.
  - 1.2 Wird gegen eine Aufforderung gemäß Artikel 4 dieses Anhangs Einspruch erhoben, so hat das F1-Team oder der Hersteller der Antriebseinheit (und hat seine Mitarbeiter anzuweisen, dies ebenfalls zu tun) der FIA (oder ihrem beauftragten Dienstleister) dennoch unverzüglich (oder bis zu einer anderen von der FIA festgelegten Frist) Zugang zu den angeforderten elektronischen Geräten zu gewähren, um deren Sicherstellung im Besitz der FIA zu gewährleisten.  
(oder dessen beauftragten Dienstleister) und/oder das Kopieren/Herunterladen dieser Daten. Die FIA greift jedoch erst dann auf die Daten auf dem elektronischen Gerät oder die von diesem kopierten/heruntergeladenen Daten zu, wenn der Einspruch vom zuständigen Schiedsrichtergremium entschieden wurde und dieses bestätigt hat, dass die FIA auf diese Daten zugreifen darf.
  - 1.3 Eine Aufforderung umfasst keine Anfrage zum Zugriff auf ein privates elektronisches Gerät, es sei denn, das F1-Team oder der PU-Hersteller hat mit dem Eigentümer eines solchen elektronischen Geräts vereinbart, dass er dieses private oder persönliche elektronische Gerät für arbeitsbezogene Angelegenheiten verwenden darf, wie in Artikel A5.7.2.d vorgesehen.
  - 1.4 Die Weigerung oder das Versäumnis eines F1-Teams oder eines Herstellers von Antriebseinheiten und/oder einer relevanten Person, der FIA unverzüglich (oder bis zu einer anderen von der FIA festgelegten Frist) Zugang zu dem/den elektronischen Gerät(en) zu gewähren, sowie jeder Versuch oder tatsächliche Schaden, Veränderung, Zerstörung oder Verheimlichung von Daten, die sich auf einem elektronischen Gerät befinden, stellt einen Verstoß gegen Abschnitt A dar (oder, im Sinne der Finanzbestimmungen, einen Verfahrensverstoß).
  - 1.5 Gewährt ein Formel-1-Team, ein Hersteller von Antriebseinheiten (PU) und/oder eine relevante Person der FIA Zugang zu den elektronischen Geräten, um deren sichere Verwahrung und/oder das Kopieren/Herunterladen zu ermöglichen, erhebt aber Einspruch gegen die Aufforderung, wird der Fall gemäß Artikel 4 dieses Anhangs an das zuständige Schiedsrichtergremium verwiesen. Entscheidet das Schiedsrichtergremium, dass das Formel-1-Team oder der PU-Hersteller der Aufforderung (ganz oder teilweise) nachkommen muss, und verweigert oder unterlässt dieser dies weiterhin, stellt dies einen Verstoß gegen Abschnitt A (bzw. im Sinne des Finanzreglements einen Verfahrensverstoß) dar. Entscheidet das Schiedsrichtergremium, dass das Formel-1-Team oder der PU-Hersteller der Aufforderung nicht nachkommen muss, hat dies keine Konsequenzen.
  - 1.6 Bei der Beurteilung, welche Sanktionen gegen ein Formel-1-Team oder einen Hersteller von Leistungselektronik wegen eines Verstoßes aufgrund der Nichtbeachtung einer Aufforderung verhängt werden sollten, wird berücksichtigt, ob alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen wurden.

Geeignete Maßnahmen, einschließlich rechtlicher Schritte, um gemäß den geltenden Gesetzen Zugang zu dem/den elektronischen Gerät(en) zu erhalten.

## 2. Standardarbeitsanweisung – Elektronische Geräte

- 2.1 Die FIA wird die in der Standardarbeitsanweisung festgelegten Richtlinien in Bezug auf ihren Zugriff auf elektronische Geräte sowie die Einsichtnahme und das Kopieren/Herunterladen der zugehörigen Daten von diesen Geräten einhalten, um die Datenschutzinteressen der Beteiligten zu schützen und sicherzustellen, dass die von der FIA verwendeten Verfahren zum Extrahieren, Speichern und Verwenden von Informationen aus elektronischen Geräten zweckmäßig sind und dass die Informationen angemessen, verhältnismäßig und rechtmäßig verarbeitet, gespeichert und verwendet werden.

## 3. Rechte und Verzichtserklärungen

- 3.1 Vorbehaltlich Artikel 3.2 dieses Anhangs stellt die Vertraulichkeit keinen gültigen Grund für die Verweigerung der Erfüllung einer Anfrage gemäß Artikel 1 dieses Anhangs dar. Alle Formel-1-Teams und Motorenhersteller müssen sicherstellen, dass alle weiteren eingegangenen Vertraulichkeitsverpflichtungen ausdrücklich dem Untersuchungsrecht der FIA gemäß dem FIA-Formel-1-Reglement unterliegen.

### 3.2 Keine juristische Person/Einzelperson ist verpflichtet, Informationen oder Dokumente offenzulegen:

- A. als vertraulich eingestuft durch Anordnung eines zuständigen staatlichen Gerichts oder durch Gesetz oder Rechtsverordnung;
- B. die sich nicht in ihrem Wissen, Besitz, ihrer Verwahrung oder Kontrolle befinden und die nicht auf andere Weise leicht von einem Dritten (z. B. durch einfache schriftliche Anfrage) erhältlich sind; oder
- C. die dem Anwaltsgeheimnis unterliegen.

- 3.3 Beabsichtigt ein Formel-1-Team oder ein Motorenhersteller, von der FIA gemäß Artikel 3.2 dieses Anhangs angefordertes Material zurückzuhalten, muss es die Begründung für jeden einzelnen Antrag auf Herausgabe jedes Dokuments/Materials bzw. jeder Dokumenten-/Materialkategorie darlegen und erhält hierfür eine angemessene Frist (maximal sieben Tage). Jede vom Formel-1-Team oder Motorenhersteller vorgenommene Schwärzung muss mit einer Erläuterung der Gründe für diese Schwärzung und der Bestätigung versehen sein, dass die Schwärzung von einem Rechtsvertreter, der für den Offenlegungsprozess verantwortlich ist, geprüft wurde. Stimmt die FIA der vom Formel-1-Team oder Motorenhersteller für die Zurückhaltung von Material (ganz oder teilweise) gemäß Artikel 3.2 dieses Anhangs angegebenen Begründung nicht zu, kann sie die Angelegenheit dem Internationalen Schiedsgericht oder (in Bezug auf Angelegenheiten gemäß dem Finanzreglement) dem Kostenobergrenzen-Schiedsgericht zur Entscheidung und/oder zum Erlass einer entsprechenden Anordnung vorlegen.

mit Artikel A7.4.2.

- 3.4. Jedes F1-Team bzw. jeder PU-Hersteller verzichtet (und stellt sicher, dass auch jedes seiner Mitarbeiter darauf verzichtet) auf alle Rechte, Einreden und/oder Privilegien (unabhängig von deren Beschreibung oder Klassifizierung), die ihm nach geltendem Recht zur Verweigerung der Produktion eines elektronischen Geräts zustehen könnten. Die Dauer des Kopier- und/oder Downloadvorgangs von dem/den elektronischen Gerät(en) berechtigt nicht zur Ablehnung der sofortigen Erfüllung der Aufforderung.
- 3.5. Das betreffende Formel-1-Team, der Hersteller der Antriebseinheit oder die betroffene Person ist berechtigt, sich im Zusammenhang mit einer Aufforderung rechtlich beraten zu lassen, bevor die FIA Daten des elektronischen Geräts prüft. Sie hat hierfür zehn Tage Zeit (sofern die FIA nichts anderes beschließt) und muss angemessene und faire Bedingungen erfüllen.

Es müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass die Integrität des/der elektronischen Geräts/Geräte nicht beeinträchtigt wird und dass potenzielle Beweismittel bis zur Durchführung einer solchen rechtlichen Beratung nicht verändert oder vernichtet werden.

#### 4. Einwände oder Meinungsverschiedenheiten bezüglich Forderungen oder zurückgehaltenem Material

- 4.1. Vorbehaltlich Artikel 1.2 dieses Anhangs kann ein Formel-1-Team oder ein Hersteller von Leistungskomponenten innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt einer Aufforderung Widerspruch beim zuständigen Schiedsgericht (Internationales Schiedsgericht oder, in Angelegenheiten der Finanzordnung, Kostenobergrenzen-Schiedsgericht) einlegen. In dem Widerspruch sind die Gründe für den Widerspruch darzulegen, beispielsweise die Anfechtung der Grundlage der Aufforderung oder die Geltendmachung von Rechten, Einreden und/oder Privilegien (einschließlich des Anwaltsgeheimnisses) in Bezug auf die angeforderten Informationen. Wird ein solcher Antrag gestellt, so wird die Frist zur Erfüllung der Aufforderung (vorbehaltlich Artikel 1.2 dieses Anhangs) bis zum Ausgang des Widerspruchsverfahrens ausgesetzt.
- 4.2. Wenn die FIA einen Einspruch des Formel-1-Teams oder des Motorenherstellers gegen eine Forderung akzeptiert, wird dieser Einspruch einvernehmlich beigelegt, ohne dass die Angelegenheit dem zuständigen Schiedsrichter vorgelegt werden muss.  
Panel.
- 4.3. Wenn die FIA einer von einem Formel-1-Team oder einem Motorenhersteller erhobenen Einwendung in Bezug auf eine Forderung oder einer vom Formel-1-Team vorgelegten Erklärung für das Zurückhalten von Material (ganz oder teilweise) gemäß Artikel 3.2 dieses Anhangs nicht zustimmt und die Meinungsverschiedenheit nicht zeitnah durch Gespräche mit dem Formel-1-Team oder dem Motorenhersteller oder deren Rechtsvertreter beigelegt werden kann, kann die FIA die Angelegenheit dem zuständigen Schiedsrichtergremium zur Weisung und/oder Entscheidung vorlegen.
- 4.4. Wird ein Einspruch oder eine Meinungsverschiedenheit bezüglich einer Aufforderung oder der Zurückhaltung von Informationen durch ein Formel-1-Team gemäß Artikel 3.2 dieses Anhangs beim zuständigen Richtergremium eingereicht oder diesem vorgelegt, wird ein Mitglied dieses Gremiums ausgewählt, um die Angelegenheit so schnell wie möglich im Sinne der Gerechtigkeit zu prüfen. Sofern dieses Mitglied des Richtergremiums nichts anderes anordnet, erfolgt diese Prüfung in Ausnahmefällen ausschließlich auf Grundlage schriftlicher Beweismittel und Eingaben. Der Richter hat das Ermessen, aber nicht die Pflicht, Stellungnahmen der FIA und des Formel-1-Teams oder des Motorenherstellers anzufordern. Der Richter kann nach eigenem Ermessen weitere Anordnungen treffen, um eine angemessene und zügige Beilegung der Angelegenheit zu gewährleisten. Der Richter, der in einem Berichtszeitraum über eine Angelegenheit gemäß diesem Artikel 4.4 in Bezug auf ein Formel-1-Team oder einen Motorenhersteller entscheidet oder Anweisungen erteilt, darf in einem nachfolgenden Richtergremium, das über eine oder mehrere Disziplinarmaßnahmen wegen Verstoßes gegen das FIA-Formel-1-Reglement durch dieses Formel-1-Team oder diesen Motorenhersteller in diesem Berichtszeitraum verhandelt, nicht mitwirken.  
  
Zeitraum.
- 4.5. Das Schiedsgericht erlässt eine kurze schriftliche Entscheidung mit Begründung und gegebenenfalls einer Kostenentscheidung. Die FIA haftet nur dann für die Kosten, wenn ihr böswilliges Handeln nachgewiesen wird.
- 4.6. Die Entscheidung des Richtergremiums gemäß Artikel 4 dieses Anhangs ist nicht anfechtbar und wird nicht veröffentlicht.
- 4.7. Wird eine Forderung aufgehoben, so hindert dies die FIA nicht daran, eine andere Forderung in Bezug auf dieselbe oder eine andere Angelegenheit oder Untersuchung zu stellen.

ABSCHNITT A: ALLGEMEINE RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

ANHANG A4: ANMELDEFORMULAR FÜR DIE FIA FORMEL-1-WELTMEISTERSCHAFT UND  
Anmeldeformular für Schlüsselpersonal der Formel-1-Teams

Beratungsausschuss: RGAC  
Governance: F1-Kommission / WMSC

Mit einem Großbuchstaben am Anfang gekennzeichnete Begriffe haben die in den FIA F1-Regeln festgelegte Bedeutung.

A. ANMELDEFORMULAR FÜR DIE FIA FORMEL-1-WELTMEISTERSCHAFT

DER ANTRAGSTELLER

|                            |                         |
|----------------------------|-------------------------|
| Vollständiger Firmenname   | .....                   |
| Gründungsland              | .....                   |
| Firmenregistrierungsnummer | .....                   |
| Gründungsdatum             | .....                   |
| Aufenthaltsland            | .....                   |
| Registrierte ogice         | .....<br>.....<br>..... |
| Handelsadresse             | .....                   |
| Tel                        | .....                   |
| E-Mail                     | .....                   |
| Direktoren                 | .....                   |
| Teamleiter                 | .....                   |
| Teamleiter                 | .....                   |

Bevollmächtigte Vertreter mit der Befugnis, das Unternehmen zu vertreten.

|       |       |
|-------|-------|
| Titel | ..... |
| Titel | ..... |
| Titel | ..... |

## ABSCHNITT A: ALLGEMEINE RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

### Angaben des Bauunternehmers zum Eingang

Nationale Lizenznummer .....

Ausgestellt von .....

Teamname (der die Bezeichnung des Chassis enthalten muss) .....

Hiermit beantragen wir die Aufnahme in die ..... FIA Formel-1-Weltmeisterschaft und wir verpflichten uns zur Teilnahme an jedem einzelnen Wettbewerb:

ich) Mit dem nachstehend genannten Hersteller des Formel-1-Wagens, den wir für die Zwecke der Artikel A3.1.3c benennen und A3.1.3d des FIA F1-Reglements:

Bezeichnung des Fahrgestells .....

Hersteller des Netzteils .....

ii) Mit den nachstehend genannten F1-Fahrern, die wir für die Zwecke der Artikel A3.1.3e und B1.8 benennen das FIA-Formel-1-Reglement:

F1-Fahrer des ersten F1-Autos [oder\*] .....

ASN-Lizenznummer ..... ausgestellt von .....

F1-Fahrer des zweiten F1-Autos [oder\*] .....

ASN-Lizenznummer ..... ausgestellt von .....

(Bitte nur ankreuzen, falls zutreffend)

☐ \* Wir möchten den Namen des Fahrers des ersten Fahrzeugs nach dieser Anmeldung benennen. Zu diesem Zweck erklären wir uns ausdrücklich damit einverstanden, an die Bestimmungen von Artikel A3.1.3e des FIA-Formel-1-Reglements gebunden zu sein.

☐ \* Wir möchten den Namen des Fahrers des zweiten Fahrzeugs nach diesem Antrag vorschlagen. Zu diesem Zweck erklären wir uns ausdrücklich damit einverstanden, an die Bestimmungen von Artikel A3.1.3e des FIA F1-Reglements gebunden zu sein.

### DETAILS ZUM TECHNISCHEN PARTNER

Gemäß Artikel C17.1.10 ist ein „Technischer Partner“ in Bezug auf ein F1-Team in der Meisterschaft eine Partei, die von einem F1-Team benannt wird, um Arbeiten jeglicher Art durchzuführen, einschließlich Arbeiten an gelisteten Teamkomponenten (LTC), übertragbaren Komponenten (TRC) oder frei verfügbaren Komponenten (FSC).

Ein technischer Partner;

- a. Muss eine mit dem F1-Team verbundene Partei sein.
- b. Darf nur technischer Partner eines einzigen Formel-1-Teams sein und muss der alleinige technische Partner dieses Formel-1-Teams sein. Team.
- c. Muss auf dem Anmeldeformular für die Meisterschaft angegeben und von der FIA genehmigt werden.

Das F1-Team ist für die Einhaltung des Reglements durch seinen technischen Partner verantwortlich.

Wir erklären das folgende Unternehmen zum technischen Partner:

Vollständiger Firmenname .....  
Gründungsland .....  
Firmenregistrierungsnummer .....  
Gründungsdatum .....  
Aufenthaltsland .....  
Registrierte ogice .....  
.....  
.....  
.....

*[Weitere technische Partner werden bei Bedarf hinzugefügt]*

## ERKLÄRUNGEN

Wir bestätigen hiermit, dass wir die FIA-Regeln und -Bestimmungen (in ihrer jeweils gültigen Fassung) gelesen haben und ihnen zustimmen (in unserem eigenen Namen sowie im Namen unseres gesamten Personals, der Mitglieder unserer Rechtsabteilung und aller anderen Personen, die mit unserer Teilnahme an der FIA Formel-1-Weltmeisterschaft und allen anderen Personen, die in unserem Namen an F1-Aktivitäten gemäß Abschnitt A des FIA-Formel-1-Reglements teilnehmen). Wir verpflichten uns, an alle FIA-Regeln und -Bestimmungen (in ihrer jeweils gültigen Fassung) gebunden zu sein und diese einzuhalten (von Zeit zu Zeit).

Wir bestätigen, dass wir die Datenschutzerklärung am Ende dieses Dokuments sowie die auf der FIA-Website verfügbare Datenschutzerklärung von FIA Motorsport gelesen und diese allen unseren Mitarbeitern und den Mitgliedern unserer Rechtsabteilung zur Verfügung gestellt haben (und wir stellen sicher, dass diese Mitglieder sie ihren jeweiligen Mitarbeitern zur Verfügung stellen).

Wir erklären hiermit, dass wir dieses Anmeldeformular geprüft haben und die darin enthaltenen Angaben wahrheitsgemäß, richtig und vollständig sind. Wir verpflichten uns, die Anmeldegebühr bis spätestens 15. Dezember des Vorjahres an die FIA zu entrichten. Wir sind damit einverstanden, dass jegliche Änderungen unserer Anmeldung der FIA innerhalb von sieben Tagen nach deren Eintritt schriftlich mitgeteilt werden müssen, damit die Anmeldung erneut geprüft werden kann.

UNTERSCHRIEBEN VON:

(UNTERSCHRIFT)

(NAME DER UNTERSCHRIFTENDEN PERSON IN DRUCKSCHRIFT EINTRAGEN)

Als Person, die ordnungsgemäß bevollmächtigt ist, für und im Namen von (VOLLSTÄNDIGER NAME DES ANTRAGSTELLERS IN DRUCKSCHRIFT) zu unterschreiben

Datum: .....

ABSCHNITT A: ALLGEMEINE RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

WIRD VON DER FIA VERFEINERT

|                                   |       |
|-----------------------------------|-------|
| Superlizenznummer F1 Fahrer Nr. 1 | ..... |
| Superlizenznummer F1 Fahrer Nr. 2 | ..... |
| Datum der Annahme                 | ..... |

**B: Anmeldeformular für Schlüsselpersonal der Formel-1-Teams**

Folgende Personen werden für die Zwecke von Artikel 2.6.4 des Internationalen Sportkodex der FIA nominiert und erklären sich mit der Nominierung einverstanden:

**Geschäftsführer**

Vorname / Nachname: .....

Nationalität: .....

Geburtsdatum: .....

Adresse: .....

ÿ Ich habe die FIA-Regeln und -Bestimmungen (gemäß FIA-Formel-1-Reglement) gelesen und stimme ihnen zu. ÿ Ich habe die Datenschutzerklärung

unter Punkt (1) unten vollständig verstanden und willige in die Verarbeitung meiner Daten ein.

Unterschrift:..... Datum:.....

**Finanzvorstand**

Vorname / Nachname: .....

Nationalität: .....

Geburtsdatum: .....

Adresse: .....

ÿ Ich habe die FIA-Regeln und -Bestimmungen (gemäß FIA-Formel-1-Reglement) gelesen und stimme ihnen zu. ÿ Ich habe die Datenschutzerklärung

unter Punkt (1) unten vollständig verstanden und willige in die Verarbeitung meiner Daten ein.

Unterschrift:..... Datum:.....

**Teamleiter**

Vorname / Nachname: .....

Nationalität: .....

Geburtsdatum: .....

Adresse: .....

ÿ Ich habe die FIA-Regeln und -Bestimmungen (gemäß FIA-Formel-1-Reglement) gelesen und stimme ihnen zu. ÿ Ich habe die Datenschutzerklärung

unter Punkt (1) unten vollständig verstanden und willige in die Verarbeitung meiner Daten ein.

Unterschrift:..... Datum:.....

**Sportdirektor**

Vorname / Nachname: .....

Nationalität: .....

Geburtsdatum: .....

Adresse: .....

ÿ Ich habe die FIA-Regeln und -Bestimmungen (gemäß FIA-Formel-1-Reglement) gelesen und stimme ihnen zu. ÿ Ich habe die Datenschutzerklärung unter Punkt (1) unten vollständig verstanden und willige in die Verarbeitung meiner Daten ein.

Unterschrift: ..... Datum: .....

**Technischer Direktor**

Vorname / Nachname: .....

Nationalität: .....

Geburtsdatum: .....

Adresse: .....

ÿ Ich habe die FIA-Regeln und -Bestimmungen (gemäß FIA-Formel-1-Reglement) gelesen und stimme ihnen zu. ÿ Ich habe die Datenschutzerklärung unter Punkt (1) unten vollständig verstanden und willige in die Verarbeitung meiner Daten ein.

Unterschrift: ..... Datum: .....

**Teamleiter**

Vorname / Nachname: .....

Nationalität: .....

Geburtsdatum: .....

Adresse: .....

ÿ Ich habe die FIA-Regeln und -Bestimmungen (gemäß FIA-Formel-1-Reglement) gelesen und stimme ihnen zu. ÿ Ich habe die Datenschutzerklärung unter Punkt (1) unten vollständig verstanden und willige in die Verarbeitung meiner Daten ein.

Unterschrift: ..... Datum: .....

**Renningenieur (1)**

Vorname / Nachname: .....

Nationalität: .....

Geburtsdatum: .....

Adresse: .....

ÿ Ich habe die FIA-Regeln und -Bestimmungen (gemäß FIA-Formel-1-Reglement) gelesen und stimme ihnen zu. ÿ Ich habe die Datenschutzerklärung unter Punkt (1) unten vollständig verstanden und willige in die Verarbeitung meiner Daten ein.

Unterschrift: ..... Datum: .....

**Renningenieur (2)**

Vorname / Nachname: .....

Nationalität: .....

Geburtsdatum: .....

Adresse: .....

## ABSCHNITT A: ALLGEMEINE RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Ich habe die FIA-Regeln und -Bestimmungen (gemäß FIA-Formel-1-Reglement) gelesen und stimme ihnen zu. Ich habe die Datenschutzerklärung unter Punkt (1) unten vollständig verstanden und willige in die Verarbeitung meiner Daten ein.

Unterschrift:..... Datum:.....

UNTERSCHRIFT VON: ..... (NAME DER UNTERSCHRIFTENDEN PERSON IN DRUCKSCHRIFT)

eine Person, die ordnungsgemäß bevollmächtigt ist, für und im Namen des Antragstellers zu unterschreiben

..... (VOLLSTÄNDIGER NAME DES ANTRAGSTELLERS IN DRUCKSCHRIFT)

Unterschrift: ..... Datum:.....

**(1) HINWEIS ZUM DATENSCHUTZ**

Die FIA verarbeitet als Verantwortlicher Ihre personenbezogenen Daten, um ihre kommerziellen und regulatorischen Aufgaben als internationaler Motorsportverband zu erfüllen. Dies umfasst die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für die Organisation der Veranstaltung, die Durchsetzung unserer Regeln, die Gewährleistung der Sicherheit der Teilnehmer und die Förderung des Motorsports.

Weitere Informationen darüber, wie wir Ihre personenbezogenen Daten verwenden, welche Rechte Sie als betroffene Person haben und wie Sie diese ausüben können, finden Sie in der FIA Motorsport-Datenschutzerklärung, die auf der FIA-Website unter <https://www.fia.com/motorsport-privacy-notice-verfuegbar-ist>.

Bei Fragen zu Ihren personenbezogenen Daten oder zur Ausübung Ihrer Rechte bezüglich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten wenden Sie sich bitte an [dpo@fia.com](mailto:dpo@fia.com). Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung jederzeit widerrufen kann, sofern ich sie erteilt habe. Dies kann jedoch meine Teilnahme am Motorsport, einschließlich der Meisterschaft, einschränken, falls dadurch die Einhaltung der FIA-Regeln und -Bestimmungen durch die FIA beeinträchtigt wird.

ANHANG A5: REGISTRIERUNGSFORMULAR FÜR SCHLÜSSELPERSONAL DER PU-HERSTELLER

Governance: Governance-Vereinbarung der PU-Hersteller / WMSC

Mit einem Großbuchstaben am Anfang gekennzeichnete Begriffe haben die in den FIA F1-Regeln festgelegte Bedeutung.

PU-HERSTELLER (DER ANTRAGSTELLER)

Vollständiger Firmenname .....

Gründungsland .....

Firmenregistrierungsnummer .....

Gründungsdatum .....

Aufenthaltsland .....

Registrierte ogice .....

.....

.....

.....

.....

Verwaltungshauptsitz .....

.....

.....

.....

.....

Technisches Hauptquartier .....

.....

.....

.....

.....

Folgende Personen werden für die Zwecke von Artikel 2.6.5 des Internationalen Sportkodex der FIA nominiert und erklären sich mit der Nominierung einverstanden:

Geschäftsführer

Vorname / Nachname: .....

Nationalität: .....

Geburtsdatum: .....

Adresse: .....

ÿ Ich habe die FIA-Regeln und -Bestimmungen (gemäß FIA-Formel-1-Reglement) gelesen und stimme ihnen zu. ÿ Ich habe die Datenschutzerklärung unter Punkt (1) unten vollständig verstanden und willige in die Verarbeitung meiner Daten ein.

Unterschrift: ..... Datum: .....

**Finanzvorstand**

Vorname / Nachname: .....

Nationalität: .....

Geburtsdatum: .....

Adresse: .....

ÿ Ich habe die FIA-Regeln und -Bestimmungen (gemäß FIA-Formel-1-Reglement) gelesen und stimme ihnen zu. ÿ Ich habe die Datenschutzerklärung unter Punkt (1) unten vollständig verstanden und willige in die Verarbeitung meiner Daten ein.

Unterschrift: ..... Datum: .....

**Technischer Direktor**

Vorname / Nachname: .....

Nationalität: .....

Geburtsdatum: .....

Adresse: .....

ÿ Ich habe die FIA-Regeln und -Bestimmungen (gemäß FIA-Formel-1-Reglement) gelesen und stimme ihnen zu. ÿ Ich habe die Datenschutzerklärung unter Punkt (1) unten vollständig verstanden und willige in die Verarbeitung meiner Daten ein.

Unterschrift: ..... Datum: .....

**Technischer Vertreter** Vorname / Nachname: .....

Nationalität: .....

Geburtsdatum: .....

Adresse: .....

ÿ Ich habe die FIA-Regeln und -Bestimmungen (gemäß FIA-Formel-1-Reglement) gelesen und stimme ihnen zu. ÿ Ich habe die Datenschutzerklärung unter Punkt (1) unten vollständig verstanden und willige in die Verarbeitung meiner Daten ein.

Unterschrift: ..... Datum: .....

**Chefingenieur**

Vorname / Nachname: .....

Nationalität: .....

Geburtsdatum: .....

Adresse: .....

ÿ Ich habe die FIA-Regeln und -Bestimmungen (gemäß FIA-Formel-1-Reglement) gelesen und stimme ihnen zu. ÿ Ich habe die Datenschutzerklärung unter Punkt (1) unten vollständig verstanden und willige in die Verarbeitung meiner Daten ein.

Unterschrift:..... Datum:.....

**Leiter der Gleisbautechnik**

Vorname / Nachname: .....

Nationalität: .....

Geburtsdatum: .....

Adresse: .....

ÿ Ich habe die FIA-Regeln und -Bestimmungen (gemäß FIA-Formel-1-Reglement) gelesen und stimme ihnen zu. ÿ Ich habe die Datenschutzerklärung unter Punkt (1) unten vollständig verstanden und willige in die Verarbeitung meiner Daten ein.

Unterschrift:..... Datum:.....

**Leiter der Kundentechnik** (für jedes Kunden-F1-Team, sofern es sich nicht um den Leiter der Streckentechnik handelt)

Vorname / Nachname: .....

Nationalität: .....

Geburtsdatum: .....

Adresse: .....

ÿ Ich habe die FIA-Regeln und -Bestimmungen (gemäß FIA-Formel-1-Reglement) gelesen und stimme ihnen zu. ÿ Ich habe die Datenschutzerklärung unter Punkt (1) unten vollständig verstanden und willige in die Verarbeitung meiner Daten ein.

Unterschrift:..... Datum:.....

**PU Engineer F1 Car 1**

Vorname / Nachname: .....

Nationalität: .....

Geburtsdatum: .....

Adresse: .....

ÿ Ich habe die FIA-Regeln und -Bestimmungen (gemäß FIA-Formel-1-Reglement) gelesen und stimme ihnen zu. ÿ Ich habe die Datenschutzerklärung unter Punkt (1) unten vollständig verstanden und willige in die Verarbeitung meiner Daten ein.

Unterschrift:..... Datum:.....

**PU Engineer F1 Car 2**

Vorname / Nachname: .....

Nationalität: .....

Geburtsdatum: .....

Adresse: .....

ÿ Ich habe die FIA-Regeln und -Bestimmungen (gemäß FIA-Formel-1-Reglement) gelesen und stimme ihnen zu. ÿ Ich habe die Datenschutzerklärung unter Punkt (1) unten vollständig verstanden und willige in die Verarbeitung meiner Daten ein.

Unterschrift:..... Datum:.....

**PU-Ingenieur Kunde F1 Auto 1 - N** (wobei N = 2 x Anzahl der gelieferten Kunden-F1-Teams)

Vorname / Nachname: .....

Nationalität: .....

Geburtsdatum: .....

Adresse: .....

ÿ Ich habe die FIA-Regeln und -Bestimmungen (gemäß FIA-Formel-1-Reglement) gelesen und stimme ihnen zu. ÿ Ich habe die Datenschutzerklärung unter Punkt (1) unten vollständig verstanden und willige in die Verarbeitung meiner Daten ein.

Unterschrift:..... Datum:.....

*[Weitere PU-Ingenieure für Kunden-F1-Fahrzeuge werden bei Bedarf eingefügt]*

UNTERSCHRIFT VON: ..... (NAME DER UNTERSCHRIFTENDEN PERSON IN DRUCKSCHRIFT)

eine Person, die ordnungsgemäß bevollmächtigt ist, für und im Namen des Antragstellers zu unterschreiben

..... (VOLLSTÄNDIGER NAME DES ANTRAGSTELLERS IN DRUCKSCHRIFT)

Unterschrift: ..... Datum:.....

**(1) HINWEIS ZUM DATENSCHUTZ**

Die FIA verarbeitet als Verantwortlicher Ihre personenbezogenen Daten, um ihre kommerziellen und regulatorischen Aufgaben als internationaler Motorsportverband zu erfüllen. Dies umfasst die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für die Organisation der Veranstaltung, die Durchsetzung unserer Regeln, die Gewährleistung der Sicherheit der Teilnehmer und die Förderung des Motorsports.

## ABSCHNITT A: ALLGEMEINE RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Weitere Informationen darüber, wie wir Ihre personenbezogenen Daten verwenden, welche Rechte Sie als betroffene Person haben und wie Sie diese ausüben können, finden Sie in der FIA Motorsport-Datenschutzerklärung, die auf der FIA-Website unter <https://www.fia.com/motorsport-privacy-notice> verfügbar ist.

Bei Fragen zu Ihren personenbezogenen Daten oder zur Ausübung Ihrer Rechte bezüglich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten wenden Sie sich bitte an [dpo@fia.com](mailto:dpo@fia.com). Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung jederzeit widerrufen kann, sofern ich sie erteilt habe. Dies kann jedoch meine Teilnahme am Motorsport, einschließlich der Meisterschaft, einschränken, falls dadurch die Einhaltung der FIA-Regeln und -Bestimmungen durch die FIA beeinträchtigt wird.

ANHANG A6: PERSONALBEWEGUNG FORM

Beratungsausschuss: RGAC  
Governance: F1-Kommission / Governance-Vereinbarung der PU-Hersteller / WMSC

Erklärung zur Bewegung von Personal

in Übereinstimmung mit Artikel A5.7.3 und A5.7.4 des FIA F1-Reglements

Team oder PUM:

Datum:

Berichterstattung Zeitraum:

Von - Bis:

Eingereicht von:

Position:

| Abschnitt 1: Personal, das das F1-Team oder den PU-Hersteller verlässt |                              |  |                  |                      |  |  |
|------------------------------------------------------------------------|------------------------------|--|------------------|----------------------|--|--|
| Name, Position in der                                                  | Organisation, Austrittsdatum |  | Isolationsdatum* | Reiseziel** Hinweise |  |  |
| 1                                                                      |                              |  |                  |                      |  |  |
| 2                                                                      |                              |  |                  |                      |  |  |
| 3                                                                      |                              |  |                  |                      |  |  |
| 4                                                                      |                              |  |                  |                      |  |  |
| 5                                                                      |                              |  |                  |                      |  |  |
| 6                                                                      |                              |  |                  |                      |  |  |
| 7                                                                      |                              |  |                  |                      |  |  |
| 8                                                                      |                              |  |                  |                      |  |  |
| 9                                                                      |                              |  |                  |                      |  |  |
| ...                                                                    |                              |  |                  |                      |  |  |

| Abschnitt 2: Personal, das dem F1-Team oder dem PU-Hersteller beiträgt |      |                                         |               |                  |          |             |
|------------------------------------------------------------------------|------|-----------------------------------------|---------------|------------------|----------|-------------|
| Kein                                                                   | Name | Zukünftige Position in der Organisation | Ankunftsdatum | Isolationsdatum* | Herkunft | Anmerkungen |
| 1                                                                      |      |                                         |               |                  |          |             |
| 2                                                                      |      |                                         |               |                  |          |             |
| 3                                                                      |      |                                         |               |                  |          |             |
| 4                                                                      |      |                                         |               |                  |          |             |
| 5                                                                      |      |                                         |               |                  |          |             |
| 6                                                                      |      |                                         |               |                  |          |             |
| 7                                                                      |      |                                         |               |                  |          |             |
| 8                                                                      |      |                                         |               |                  |          |             |
| 9                                                                      |      |                                         |               |                  |          |             |
| ...                                                                    |      |                                         |               |                  |          |             |

\* wenn überhaupt  
\*\* falls bekannt

## ANHANG A7: LIEFERUNG VON KRAFTSTOFFEN, KRAFTSTOFF UND ÖL FÜR 2026-2030

**Governance: Governance-Vereinbarung der PU-Hersteller / WMSC**

[von Abschnitt C nach Abschnitt A verschoben / zuvor Anhang C8 genannt]

- 1 Lieferung von Antriebseinheiten für die FIA Formel-1-Weltmeisterschaft 2026 bis 2030**
  - 1.1 Registrierungspflicht und deren Auswirkungen für Hersteller von Antriebseinheiten**
    - 1.1.1** Jede Einrichtung, die **Antriebseinheiten („PUs“)** an einen oder mehrere Wettbewerber (einschließlich eines Wettbewerbers, der die gleiche juristische Person wie der Lieferant ist oder mit dem Lieferanten verbunden ist) („**PU-Hersteller**“) für den Einsatz in einer oder mehreren Ausgaben der Meisterschaft in den Saisons 2026 bis 2030 liefern möchte, muss das Registrierungsformular für PU-Hersteller ausfüllen, die Nicht-Anspruchs-Vereinbarung für PU-Hersteller (wie in Artikel 3 unten definiert) unterzeichnen und auch die „2026 F1 PU Governance Agreement“ abschließen.
    - 1.1.2** Die Frist für einen PU-Hersteller, der ab dem Jahr N in diesem Zeitraum **Antriebseinheiten** liefern möchte, das PU-Hersteller-Registrierungsformular auszufüllen, ist: (a) der 30. Juni des Jahres N-4; (b) 30 Tage nach Veröffentlichung des ersten Satzes der technischen, sportlichen und finanziellen PU-Regularien 2026; (c) der 15. Oktober 2022, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt.
    - 1.1.3** Die Annahme (oder Ablehnung) eines Registrierungsformulars eines PU-Herstellers durch die FIA sowie jede Registrierungsbestätigung liegen im alleinigen Ermessen der FIA. Die FIA behält sich außerdem das Recht vor, nach eigenem Ermessen die Registrierung eines PU-Herstellers anzunehmen, der die in Artikel 1.1.2 dieses Anhangs festgelegte Frist nicht eingehalten hat. Ein PU-Hersteller, dessen Registrierung trotz Nichteinhaltung der in Artikel 1.1.2 dieses Anhangs genannten Frist akzeptiert wird, muss die Anforderungen von Artikel 1.1.1 dieses Anhangs erfüllen und der FIA darüber hinaus nachweisen, dass die Nichteinhaltung von Aspekten des in diesem Anhang definierten Registrierungsverfahrens ihm keinen Wettbewerbs- oder finanziellen Vorteil gegenüber anderen PU-Herstellern verschafft hat. Die FIA wird alle derartigen Informationen nach eigenem Ermessen prüfen.
    - 1.1.4** Ungeachtet einer etwaigen Bestätigung der Registrierung durch die FIA ist die Registrierung eines PU-Herstellers erst dann vollständig (und damit gültig und wirksam), wenn der Antragsteller die entsprechende Verwaltungsgebühr an die FIA entrichtet und die PU-Hersteller-Nicht-Anspruchsvereinbarung sowie die Formel-1-PU-Governance-Vereinbarung 2026 unterzeichnet hat.
  - 1.2 Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Energieeinheiten an einen Wettbewerber für das Jahr N**
    - 1.2.1** Jeder PU-Hersteller einer homologierten PU muss der FIA vor dem 15. Mai des Jahres N-1 die Liste der Wettbewerber (unter eindeutiger Kennzeichnung des ernannten „Werks“-Wettbewerbers (auch „Nominierter Wettbewerber“ genannt)) vorlegen, mit denen er einen Liefervertrag für die jeweilige Meisterschaftssaison N abgeschlossen hat.  
  
Außer in Ausnahmefällen, die nach freiem Ermessen der FIA festgelegt werden, muss der benannte Werks-/Werksrennfahrer anhand der folgenden Kriterien identifiziert werden:
      - a. Wenn der PU-Hersteller nur einen Wettbewerber beliefert und/oder wenn nur ein Wettbewerber zur Rechtsgruppenstruktur des PU-Herstellers gehört, dann ist dieser Wettbewerber der Werks-/Fabrikkonkurrent; oder

- b. Trifft das Kriterium unter Punkt (a) nicht zu, so ist der Werks-/Werkskonkurrent derjenige Konkurrent, der in der Meisterschaftssaison N-2 die höchste Platzierung in der Konstrukteursmeisterschaft erreicht hat.

- 1.2.2** Ein PU-Hersteller muss, wenn er von der FIA vor dem 1. Juni des Jahres N-1 dazu aufgefordert wird, mindestens eine Anzahl von Wettbewerbern („T“) stellen, die der folgenden Gleichung entspricht:

$T = (NTOT - A) / (BC)$ , wobei:

T wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

A = Gesamtzahl der Wettbewerber (einschließlich Werks-/Fabrikwettbewerber) mit einem Angebot

Für das Jahr N wurde eine Vereinbarung mit einem neuen PU-Hersteller abgeschlossen.

B = Gesamtzahl der Hersteller homologierter PUs für das Jahr N.

C = Gesamtzahl der neuen PU-Hersteller im Jahr N.

NTOT = ist auf 11 festgelegt und bezieht sich auf die „Gesamtzahl der angemeldeten Teilnehmer“ für das Jahr N, die erst im November des Jahres N-1 bekannt ist. Diese Zahl kann überprüft werden, falls die Anzahl der Teilnehmer 12 übersteigt.

Dabei wird die FIA die Antriebseinheiten zunächst den Herstellern zuweisen, die die wenigsten Teilnehmer beliefern. Teilnehmer ohne Liefervertrag werden dem/den Hersteller(n) zugeteilt, der/die die wenigsten Teilnehmer beliefert/beliefern usw. Sollten mehrere Hersteller die wenigsten Teilnehmer beliefern (d. h. in gleicher Position sein) und/oder mehrere Teilnehmer eine Lieferung beantragen, erfolgt die Zuteilung per Losverfahren. Dieses Losverfahren ist transparent und wird von der FIA in Anwesenheit je eines Vertreters der Antriebseinheitenhersteller und der betroffenen neuen Kunden (wie unten definiert) durchgeführt.

Jede Zuteilung, die die FIA gemäß diesem Artikel vornimmt, muss spätestens bis zum 1. August des Jahres N-1 durch einen Liefervertrag mit dem betreffenden Teilnehmer formalisiert werden.

Ein neuer PU-Hersteller ist nicht verpflichtet, die festgelegte Lieferverpflichtung zu erfüllen.  
über.

- 1.2.3** Sofern die FIA nichts anderes vereinbart, darf jeder der PU-Hersteller einer homologierten PU nicht direkt oder indirekt PUs für mehr als (T+1) Teams liefern, wobei T wie in Artikel 1.2.2 definiert ist.
- 1.2.4** Jeder Hersteller eines homologierten Antriebsaggregats, der die Lieferung von Antriebsaggregaten einstellen möchte, muss die FIA spätestens am 1. Januar des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, in dem die Lieferung dieser Antriebsaggregate eingestellt wird, über seine Absicht informieren.
- 1.2.5** Die FIA und alle PU-Hersteller können schriftlich vereinbaren, die in den Artikeln 1.2.1 und 1.2.2 dieses Anhangs festgelegten Daten vorübergehend zu ändern.

### **1.3 Verpflichtung zur Lieferung von Energieeinheiten an einen neuen Kundenwettbewerber für das Jahr N**

Die FIA ist berechtigt, von einem PU-Hersteller die Lieferung eines PU an einen Wettbewerber („Neukundenwettbewerber“) gemäß den Bestimmungen dieses Anhangs zu verlangen, es sei denn, dies ist zum in Artikel 1.2.1 dieses Anhangs genannten Zeitpunkt nicht der Fall.

Dieser Wettbewerber hat vor dem in Artikel 1.2.1 dieses Anhangs genannten Datum einen Liefervertrag mit einem PU-Hersteller für das Jahr N abgeschlossen, und

Dieser Wettbewerber hat gemäß einem aktuell verbindlichen Vertrag mit einem PU-Hersteller das Recht, für das Jahr N mit einem PU beliefert zu werden.

Darüber hinaus ist der PU-Hersteller nur dann zur Belieferung eines neuen Wettbewerbers verpflichtet, wenn die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllt sind. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, kann der PU-Hersteller die Anfrage zur Belieferung des neuen Wettbewerbers nach eigenem Ermessen ablehnen. Die Ablehnung dieser Anfrage gilt nicht als Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Anhangs. Artikel 1.3 darf jedoch vom PU-Hersteller nicht so angewendet oder ausgelegt werden, dass die Lieferverpflichtung gemäß Artikel 1.2 dieses Anhangs beeinträchtigt wird und/oder die FIA daran gehindert wird, die Bestimmungen in Artikel 1.2 dieses Anhangs zu erlassen und durchzusetzen.

Der PU-Hersteller verpflichtet sich, die in den nachstehenden Artikeln 1.3.1 bis 1.3.11 genannten Bedingungen nach Treu und Glauben einzuhalten.

Den Wettbewerbern und den PU-Herstellern steht es weiterhin frei, die Bedingungen des Liefervertrags auszuhandeln. Dies gilt vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Ausweichregelungen, die Anwendung finden, falls ein Wettbewerber und ein PU-Hersteller trotz Verhandlungen in gutem Glauben keine Einigung erzielen.

**1.3.1** Im Sinne dieses Artikels 1.3.1 bezieht sich der Begriff „Liefervertrag“ ausschließlich auf den Vertrag, der sich auf den FIA-Lieferperimeter bezieht, wie er in der entsprechenden Spalte der beiden Tabellen in Anhang C4 aufgeführt ist.

a. Jeder Liefervertrag, der mit dem neuen Wettbewerber abgeschlossen wird, muss im Wesentlichen die gleichen Bedingungen enthalten wie die zwischen dem PU-Hersteller und dem anderen Kunden geschlossenen Verträge.

Wettbewerber (mit Ausnahme des von ihm benannten Werks-/Fabrikkonkurrenten), denen er zum Zeitpunkt der FIA-Anfrage bereits eine Antriebseinheit liefert („Bestehende Kundenkonkurrenten“), mit Ausnahme des in Absatz 8 genannten Preises. Insbesondere kann der Antriebseinheitenhersteller Bedingungen festlegen, denen mindestens einer seiner anderen bestehenden Kundenkonkurrenten zugestimmt hat, und der Wettbewerber kann die Aufnahme von Bedingungen ablehnen, die nicht in den Lieferverträgen mit anderen bestehenden Kundenkonkurrenten enthalten sind, und der Wettbewerber kann deren Aufnahme nicht verlangen.

b. Falls ein PU-Hersteller noch keinem anderen bestehenden Kundenkonkurrenten ein PU geliefert hat, hat der PU-Hersteller das Recht, nach eigenem Ermessen die Zahlungsbedingungen (einschließlich des Preises zusätzlicher Waren und Dienstleistungen, die nicht im Lieferumfang enthalten sind und in der entsprechenden Spalte der beiden Tabellen in Anhang C4 mit „EXC“ gekennzeichnet sind, jedoch mit Ausnahme des Preises, der gemäß der nachstehenden Definition des Preises ermittelt wird) für den neuen Kundenkonkurrenten gemäß den Bestimmungen von Absatz 1.3.8 festzulegen.

c. Im Falle einer Streitigkeit über die Anwendung oder Auslegung von Absatz 1.3.1 ist die FIA berechtigt, Kopien der Verträge anzufordern, die der PU-Hersteller mit einem Kundenwettbewerber abschließt, vorausgesetzt, dass diese Verträge keinem neuen Kundenwettbewerber offengelegt werden und die FIA sich zur Einhaltung strenger üblicher Vertraulichkeitsverpflichtungen verpflichtet.

**1.3.2** Der PU-Hersteller bestimmt nach eigenem Ermessen die Dauer der PU-Lieferung, die folgende Kriterien erfüllt:

a. darf nicht weniger als eine Meisterschaftssaison umfassen; und

- b. darf drei Meisterschaftssaisons nicht überschreiten und nicht über das Ende der Meisterschaftssaison 2030 hinausgehen, es sei denn, der PU-Hersteller und der neue Kundenteilnehmer vereinbaren dies gemeinsam.

- 1.3.3** Der PU-Hersteller entscheidet nach eigenem Ermessen, ob das Neue  
Der Wettbewerber des Kunden darf den Namen des PU-Herstellers verwenden oder der neue Wettbewerber muss unter einer White-Label-/markenlosen Marke auftreten und zu diesem Zweck einen abweichenden Namen verwenden:
- a. Die Verwendung dieser abweichenden Bezeichnung bedarf stets der vorherigen Zustimmung des PU-Herstellers, welche Zustimmung nicht unbillig verweigert werden darf; und
- b. Falls die Lieferung von White-Label-/Unbranded-Produkten ohne Anfrage des neuen Wettbewerbers erforderlich ist, fallen für diesen keine zusätzlichen Gebühren an, es sei denn, die Verwendung des Markennamens führt zum Abschluss einer kommerziellen Vereinbarung zwischen dem neuen Wettbewerber und einem Dritten. In diesem Fall werden der Markenhersteller und der neue Wettbewerber in gutem Glauben verhandeln und sich einvernehmlich auf den angemessenen Anteil der aus der kommerziellen Vereinbarung generierten Einnahmen einigen, der als zusätzliche Gebühren gelten könnte.
- c. Falls der neue Wettbewerber eine Lieferung unter Eigenmarken/ohne Markennamen wünscht und der PU-Hersteller dem zustimmt, können für den neuen Wettbewerber zusätzliche Gebühren anfallen, deren Höhe vom PU-Hersteller nach dessen alleinigem Ermessen auf faire und angemessene Weise festgelegt wird.
- 1.3.4** Der neue Wettbewerber hat zu gewährleisten, dass er keine verbindlichen Verträge oder Optionen mit einem anderen PU-Hersteller für die zukünftige Lieferung von PUs abgeschlossen hat. Der neue Wettbewerber ist verpflichtet, alle bestehenden Verträge oder Optionen zu kündigen, soweit sie mit der Laufzeit des mit dem PU-Hersteller abgeschlossenen Vertrags in Konflikt stehen.
- 1.3.5** Weder der neue Kundenwettbewerber noch eines seiner verbundenen Unternehmen darf ein Automobilhersteller sein, der unter anderem zum Zweck der Teilnahme an der Meisterschaft gegründet wurde, es sei denn, der PU-Hersteller stimmt etwas anderem zu.
- 1.3.6** Der neue Kundenwettbewerber darf keine Sponsoringvereinbarung mit einem Unternehmen haben, das mit den Kernaktivitäten eines Automobilherstellers im **Wettbewerb** steht, die auch vom PU-Hersteller durchgeführt werden, es sei denn, der PU-Hersteller stimmt etwas anderem zu.
- 1.3.7** Der neue Wettbewerber und/oder dessen leitende Angestellte, Geschäftsführer oder wirtschaftlich Berechtigte dürfen zu keinem Zeitpunkt (i) auf den offiziellen Sanktionslisten der EU und/oder der USA aufgeführt sein; (ii) wegen einer Straftat verurteilt worden sein; (iii) von einer Regierung oder Regierungsbehörde im Zusammenhang mit Betrug, Geldwäsche, organisierter Kriminalität oder Terrorismus verurteilt worden sein; und/oder (iv) für insolvent erklärt worden sein; und/oder (v) sonstige Handlungen begangen haben, die nach vernünftiger Einschätzung des PU-Herstellers dessen Ruf schädigen. Diese Klausel gilt wechselseitig auch für den PU-Hersteller.
- 1.3.8** Der in der entsprechenden Spalte der beiden Tabellen in Anhang C4 aufgeführte und mit „INC“ gekennzeichnete PU-Lieferumfang darf neuen Kundenwettbewerbern zu einem Preis angeboten werden, der den in Artikel 1.4 dieses Anhangs festgelegten Höchstlieferpreis nicht übersteigt.

Die Lieferung zusätzlicher, nicht in Anhang C4 aufgeführter Waren oder Dienstleistungen (die zwischen dem PU-Hersteller und dem neuen Kundenteilnehmer vereinbart werden) ist mit zusätzlichen Kosten verbunden, deren Höhe im Wesentlichen derjenigen entspricht, die der PU-Hersteller seinen bestehenden Kundenteilnehmern berechnet. Hat ein PU-Hersteller noch keinem anderen bestehenden Kundenteilnehmer eine PU geliefert, legt er den Preis für die oben genannten zusätzlichen Waren und Dienstleistungen auf Grundlage der im Markt für die Lieferung von Teilen und Dienstleistungen in der Meisterschaft allgemein anerkannten und üblichen Gepflogenheiten fest.

- 1.3.9** Die FIA bestätigt dem PU-Hersteller schriftlich, dass der neue Kundenwettbewerber, einschließlich seiner Funktionäre, Direktoren und wirtschaftlich Berechtigten, nach bestem Wissen und Gewissen nicht wegen Nichteinhaltung des FIA-Verhaltenskodex verurteilt wurde.
- 1.3.10** Die Zahlung der Gebühren (direkt oder indirekt über eine Zahlungsgarantie) gemäß dem Liefervertrag für jede Saison erfolgt standardmäßig (sofern zwischen dem PU nichts anderes vereinbart ist).  
Hersteller und neuer Wettbewerber) und ungeachtet der Bedingungen eines Vertrags mit einem bestehenden Wettbewerber oder einem eigenen Werkskonkurrenten in vier Raten zu leisten:
- 25 % bei Unterzeichnung des Liefervertrags;
- 25 % am oder vor dem 30. Oktober des Jahres N-1;
- 30 % vor Beginn der Meisterschaftssaison (Jahr N); und
- Die verbleibenden 20% vor dem fünften Formel-1-Event der Meisterschaft (Jahr N).
- Es gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:
- a. Bei Zahlungsverzug über 100.000 € benachrichtigt der PU-Hersteller den neuen Kundenwettbewerber schriftlich über den Vertragsbruch und sendet eine Kopie an die FIA und den Inhaber der kommerziellen Rechte. Sollte der neue Kundenwettbewerber den Vertragsbruch nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Zustellung dieser Benachrichtigung zur Zufriedenheit des PU-Herstellers beheben (gegebenenfalls unter Einbeziehung der FIA und des Inhabers der kommerziellen Rechte), ist der PU-Hersteller berechtigt, den Liefervertrag entweder durch schriftliche Mitteilung an den neuen Kundenwettbewerber mit einer Kopie an die FIA und den Inhaber der kommerziellen Rechte fristlos zu kündigen oder die Lieferung der PUs an den neuen Kundenwettbewerber auszusetzen.
- b. Im Falle eines Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Lieferung der PUs und/oder zur Lieferung zusätzlicher Waren oder Dienstleistungen an den neuen Kundenwettbewerber gemäß dem Liefervertrag kann dieser dem PU-Hersteller eine schriftliche Mitteilung über den Verstoß zukommen lassen (jedoch nur dann, wenn der neue Kundenwettbewerber selbst nicht gegen den Vertrag, einschließlich der Nichtzahlung, verstößt, es sei denn, die Nichtzahlung ist durch einen angeblichen Verstoß des PU-Herstellers gegen den Liefervertrag gerechtfertigt), mit einer Kopie an die FIA und den Inhaber der kommerziellen Rechte.  
Sollte der PU-Hersteller diesen Verstoß nicht zur Zufriedenheit des Neukunden beheben können  
Der Wettbewerber (mit oder ohne Beteiligung der FIA und des Inhabers der kommerziellen Rechte) ist innerhalb von dreißig Tagen nach Zustellung dieser Mitteilung als neuer Kundenwettbewerber berechtigt, die Zahlung der Gebühren an den PU-Hersteller auszusetzen.
- 1.3.11** Der neue Wettbewerber und der PU-Hersteller dürfen keine Handlungen vornehmen und/oder Unterlassungen, irreführende, täuschende oder abwertende oder negative Äußerungen tätigen, die den öffentlichen Ruf, den guten Willen oder den positiven Namen oder das Image des Unternehmens unmittelbar schädigen, beeinträchtigen oder in Verruf bringen.

Die andere Vertragspartei des Liefervertrags. Beide Parteien werden sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter und/oder ihre jeweiligen Führungskräfte, Angestellten, Direktoren und Aktionäre die gleichen Bestimmungen einhalten.

#### 1.4 Maximaler Lieferpreis der Stromversorgungseinheit

Die im entsprechenden Abschnitt von Anhang C4 aufgeführte Antriebseinheit wird zum Höchstpreis von 22,20 Millionen Euro, inflationsbereinigt, geliefert. Die Inflationsrate hat im Sinne dieses Artikels die angegebene Bedeutung und wird gemäß der in Anhang 1 des Formel-1- Reglements für **Antriebseinheiten** dargelegten Methodik berechnet. Die Lieferung zusätzlicher, nicht im Anhang aufgeführter Waren oder Dienstleistungen (die zwischen dem Antriebseinheitenhersteller und dem Rennfahrer vereinbart werden) ist mit zusätzlichen Kosten verbunden, deren Höhe sich nach den im Markt allgemein anerkannten Gepflogenheiten richtet.

## 2 Verpflichtungen zur Lieferung von Kraftstoff und Motoröl an einen Wettbewerber

### 2.1 Pflichten der Kraftstoff- und Motorenöllieferanten

2.1.1 Jeder Lieferant, der im Zeitraum 2026–2030, beginnend im Jahr N, Kraftstoff und/oder Motoröl an einen Teilnehmer einer Meisterschaft liefern möchte („potenzieller Lieferant“), muss:

- a. Füllen Sie das Registrierungsformular für Kraftstoff- und/oder Motorenöllieferanten bis spätestens 1. Januar des Jahres aus. N-1;
- b. die von der FIA ausgestellten Rechnungen gemäß der in **FIA-F1-DOC-004** dokumentierten Gebührenstruktur zu bezahlen. Programm zur Zertifizierung nachhaltiger Kraftstoffe, im Hinblick auf den in Artikel C16.4 der Technischen Vorschriften definierten Konformitätsprozess.
- c. sich damit einverstanden zu erklären, an die Bestimmungen des **ISC**, des FIA F1-Reglements - Abschnitt C [Technisch], des FIA F1-Reglements - Abschnitt B [Sportlich], der Gerichts- und Disziplinarordnung sowie aller anderen relevanten und anwendbaren FIA-Regeln und/oder -Vorschriften (in ihrer jeweils gültigen Fassung) gebunden zu sein und diese einzuhalten;
- d. sich damit einverstanden zu erklären, an die Bestimmungen von Artikel 2.1.2 dieses Anhangs hinsichtlich der Anwendbarkeit von Patenten oder anhängigen Patentanmeldungen auf die Formel-1-Weltmeisterschaft 2026-2030 gebunden zu sein;
- e. sich damit einverstanden erklären, der Gerichtsbarkeit der internen Justiz- und Disziplinarorgane der FIA zu unterliegen.
- f. Abschluss einer Vereinbarung in der von der FIA vorgeschriebenen Form („Vereinbarung über den Verzicht potenzieller Lieferanten auf die Geltendmachung von Rechten“) mit der FIA und dem Inhaber der kommerziellen Rechte, gemäß der der potenzielle Lieferant zustimmt, keine Rechte oder Ansprüche in Bezug auf Patente, anhängige Patentanmeldungen oder lizenzierte Rechte in Bezug auf Patente oder Patentanmeldungen gegenüber der FIA, dem Inhaber der kommerziellen Rechte, anderen Kraftstoff- und/oder Motorenöllieferanten, allen PU-Herstellern und Wettbewerbern im Zusammenhang mit Folgendem geltend zu machen:
  - i. Mischen, Verarbeiten, Entwickeln, Importieren, Exportieren, Testen und/oder Lagern von Kraftstoffen oder Motorenölen, die für den Einsatz in der Formel 1 im Zeitraum 2026–2030 bestimmt sind. Diese Bestimmung gilt (ist aber nicht darauf beschränkt) für die Verwendung solcher Kraftstoffe oder Motorenöle zur Entwicklung des Kraftstoffs oder Motorenöls selbst, zur Entwicklung des PU durch den PU-Hersteller, für Streckentests oder während **Wettbewerben**; und/oder

- ii. die Festlegung der Technischen Vorschriften oder jegliche damit zusammenhängende Tätigkeit oder jegliche Tätigkeit, die sich aus der Einhaltung einer zwingenden oder optionalen Anforderung der Technischen Vorschriften ergibt.

- 2.1.2** Die Vereinbarung über das Nichtgeltendmachen von Ansprüchen potenzieller Lieferanten gilt für den potenziellen Lieferanten und alle seine verbundenen Unternehmen.
- 2.1.3** Zur Klarstellung: Die Vereinbarung über die Nichtzusicherung potenzieller Lieferanten verpflichtet diese nicht zur Lieferung von Kraftstoff und/oder Motoröl für die Teilnahme an Meisterschaften im Zeitraum 2026–2030. Die FIA behält sich jedoch das Recht vor, nach eigenem Ermessen die Teilnahme potenzieller Lieferanten an der Meisterschaft zu verweigern, die die Vereinbarung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung durch die FIA abschließen.
- 2.1.4** Die Vereinbarung über die Nichtgeltendmachung von Ansprüchen potenzieller Lieferanten bleibt auch dann verbindlich und gültig, wenn ein potenzieller Lieferant Kraftstoff und/oder Motoröl für eine der Meisterschaften 2026-2030 liefert und diese Lieferung anschließend einstellt.
- 2.1.5** Jeder potenzielle Lieferant garantiert, dass der von ihm hergestellte und/oder gelieferte Kraftstoff und/oder das Motorenöl für die im Zeitraum 2026-2030 (oder einem späteren Zeitraum) stattfindenden Meisterschaften den geltenden Vorschriften entsprechen. Der Betreiber der FIA und ihrer verbundenen Unternehmen sowie des Inhabers der kommerziellen Rechte und seiner verbundenen Unternehmen verpflichtet sich, die FIA und ihre Partner sowie den Inhaber der kommerziellen Rechte und seine Partner von jeglicher Haftung freizustellen, die diesen Unternehmen aufgrund von Ansprüchen entsteht, wonach die von ihnen während des relevanten Zeitraums hergestellten und/oder für die Meisterschaft gelieferten Kraftstoffe und/oder Motorenöle die Rechte an geistigem Eigentum Dritter verletzen. „Rechte an geistigem Eigentum“ umfassen in diesem Zusammenhang: (i) Patente, Rechte an Erfindungen, Designs, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, Datenbankrechte, Marken, den damit verbundenen Firmenwert sowie das Recht, wegen unlauteren **Wettbewerbs** und/oder der Weitergabe von Markenrechten zu klagen, und Handelsnamen, jeweils unabhängig davon, ob diese eingetragen sind oder nicht; (ii) Eigentumsrechte an Domainnamen; (iii) Know-how, Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Informationen; (iv) Anmeldungen, Erweiterungen und Verlängerungen dieser Rechte; und (v) alle anderen Rechte ähnlicher Art oder mit gleichwertiger Wirkung weltweit.

## **2.2 Pflichten von Wettbewerbern und PU-Herstellern gegenüber Kraftstoff- und Öllieferanten**

### **2.2.1 PU-Hersteller**

- a. Innerhalb von 90 Tagen nach der Registrierung als Lieferant von PUs in einer oder mehreren Meisterschaften im Jahr 2026-  
Gemäß den Bestimmungen von Artikel 1.1 dieses Anhangs muss der Hersteller einer PU bis zum Jahr 2030 der FIA schriftlich den/die potenziellen Lieferanten benennen, mit dem/denen er seine PU entwickeln will.

Der PU-Hersteller kann seinen Brennstoff- und/oder Öllieferanten jederzeit wechseln, vorausgesetzt, die Bestimmungen dieses Artikels und der Artikel 2.1.2 – 2.1.5 werden in Bezug auf jeden nachfolgenden potenziellen Lieferanten erfüllt.

Nach der Benennung des/der potenziellen Lieferanten fordert die FIA diesen/diese auf, eine Lieferantenverzichtserklärung in der von der FIA gemäß den Artikeln 2.1.2 bis 2.1.5 vorgeschriebenen Form abzuschließen. Sollte ein potenzieller Lieferant die Lieferantenverzichtserklärung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung durch die FIA abschließen, informiert die FIA den PU-Hersteller darüber, ob dieser infolgedessen einen anderen Kraftstoff- und/oder Öllieferanten finden muss.

Die FIA behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen einen PU-Hersteller von der Nominierungspflicht zu befreien, wenn ersichtlich ist, dass der PU-Hersteller innerhalb von 90 Tagen nach seiner Registrierung als PU-Hersteller keine Vereinbarung mit einem potenziellen Lieferanten getroffen hat.

Wenn der PU-Hersteller in solchen Fällen anschließend eine Vereinbarung mit einem potenziellen Lieferanten trifft, muss er die FIA innerhalb von 30 Tagen darüber informieren.

b. Die folgenden Informationen dürfen nicht zwischen einem PU-Hersteller und bestehenden oder Potenzieller Brennstoff-/Öllieferant:

- i. Jegliche Zeichnungen und/oder CAD-Modelle und/oder jegliche physische Teile (wie zum Beispiel, aber nicht beschränkt auf Kolben, **Zylinderkopf** usw.) der **Brennkammer**
- ii. Sämtliche Informationen über den Gasaustausch innerhalb der **Brennkammer** (wie beispielsweise, aber nicht beschränkt auf Nockenwellen, Kanäle, Plenum, Abgase, Nockenwellensteuerung usw.), mit Ausnahme von Zylinderdruckdaten, Simulations- und Prüfstandsergebnissen.

Kein Hersteller von motorbetriebenen Fahrzeugen darf Personalbewegungen (unabhängig davon, ob es sich um Angestellte, Berater, Auftragnehmer, abgeordnete Mitarbeiter oder sonstige festangestellte oder befristete Mitarbeiter handelt) mit einem bestehenden oder potenziellen Kraftstoff-/Öllieferanten oder einem anderen Hersteller von motorbetriebenen Fahrzeugen direkt oder über Dritte nutzen, um eine Übertragung von geistigem Eigentum zu erlangen und/oder die Bestimmungen dieses Artikels zu umgehen. Damit die FIA sich vergewissern kann, dass solche Personalbewegungen diesem Artikel entsprechen, muss jeder Hersteller von motorbetriebenen Fahrzeugen die FIA am Ende jedes Kalenderquartals über alle relevanten Personalbewegungen informieren. Hierfür ist die im Anhang des Technischen und Sportlichen Reglements enthaltene Vorlage zu verwenden. Zudem muss jeder Hersteller nachweisen, dass er alle angemessenen Maßnahmen ergriffen hat, um die Offenlegung von geistigem Eigentum, einschließlich der in diesem Artikel explizit genannten Rechte, zwischen dem Hersteller von motorbetriebenen Fahrzeugen und einem beteiligten bestehenden oder potenziellen Kraftstoff-/Öllieferanten zu verhindern.

### 2.2.2 Wettbewerber

Im Falle von Teilnehmern der Meisterschaften 2022-2025 (auf die Artikel 2.2.1 nicht anwendbar ist) fordert die FIA jeden dieser Teilnehmer auf, der FIA innerhalb von 90 Tagen nach (i) der ersten Veröffentlichung dieses Technischen Reglements oder (ii) dem Abschluss einer Handels- oder Liefervereinbarung mit seinem bisherigen Kraftstoff- und/oder Motorenöllieferanten in Bezug auf eine der Meisterschaften 2026-2030, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt, schriftlich seinen/ihren potenziellen Lieferanten zu benennen.

Nach der Nominierung des/der potenziellen Lieferanten fordert die FIA diesen/diese auf, eine Lieferantenverzichtserklärung in der von der FIA vorgeschriebenen Form gemäß den Bestimmungen der Artikel 2.1.2 bis 2.1.5 abzuschließen. Sollte ein potenzieller Lieferant die Lieferantenverzichtserklärung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung durch die FIA abschließen, informiert die FIA den Teilnehmer darüber, ob dieser infolgedessen einen anderen Kraftstoff- und/oder Motorenöllieferanten finden muss.

Jeder Wettbewerber hat das Recht, seinen Kraftstoff- und/oder Motorenöllieferanten jederzeit zu wechseln, vorausgesetzt, die Bestimmungen dieses Artikels und der Artikel 2.1.2 bis 2.1.5 werden in Bezug auf jeden nachfolgenden potenziellen Lieferanten eingehalten.

### 3 Nicht-Exklusivität von Technologien, Lizenzen, Patenten und anhängigen Patentanmeldungen

#### 3.1 Nicht-Exklusivität

Mit Ausnahme von Vereinbarungen über die Lieferung von Kraftstoff und/oder Motorenöl darf kein PU-Hersteller mit einem Drittanbieter einen Liefervertrag abschließen, der exklusiv ist oder der eine gleichwertig vorteilhafte Lieferung einer PU-Komponente oder -Technologie durch den betreffenden Drittanbieter an einen anderen PU-Hersteller verhindert.

Zur Klarstellung: Bestimmungen eines Liefervertrags, die einem Drittanbieter die Weitergabe von geistigem Eigentum eines PU-Herstellers und/oder Informationen über seine LPUCs an Dritte (direkt oder indirekt) untersagen, verstoßen nicht gegen diese Bestimmung.

#### 3.2 Lizenzen, Patente und anhängige Patentanmeldungen

Das Vorhandensein von (i) Patenten, (ii) anhängigen Patentanmeldungen oder (iii) Lizenzrechten an Patenten oder Patentanmeldungen eines PU-Herstellers hindert andere PU-Hersteller nicht daran, Technologien, Designs oder Konzepte in ihren PUs in der Formel 1 zu verwenden. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen folgende Bestimmungen erfüllt sein:

- a. Bei der Registrierung zur Lieferung von PUs für den Zeitraum 2026-2030 muss der PU-Hersteller eine Vereinbarung in der von der FIA vorgeschriebenen Form („PU-Hersteller-Verzichtserklärung“) mit der FIA und dem Inhaber der kommerziellen Rechte abschließen, in der der PU-Hersteller zustimmt, keine Rechte oder Ansprüche in Bezug auf Patente, anhängige Patentanmeldungen oder lizenzierte Rechte in Bezug auf Patente oder Patentanmeldungen im Zusammenhang mit PUs gegenüber der FIA, dem Inhaber der kommerziellen Rechte, anderen PU-Herstellern, Lieferanten anderer PU-Hersteller oder Wettbewerbern geltend zu machen.
- b. Bezieht der Hersteller einer Antriebseinheit (PU) Komponenten, Konstruktionspläne, Prozesse oder Technologien im Zusammenhang mit einer Antriebseinheit von einem Drittanbieter (im Folgenden „Drittanbieter-Input“), muss er von diesem Drittanbieter eine schriftliche Bestätigung einholen, dass dieser ebenfalls an die Verpflichtungen der Nichtanerkennungsvereinbarung des PU-Herstellers gebunden ist, als wäre er Vertragspartei. Diese Bestätigung muss der Form oder im Wesentlichen der Form der „Lieferantenbestätigung“ in Anhang 2 der Nichtanerkennungsvereinbarung des PU-Herstellers entsprechen. Versäumt der PU-Hersteller die Einholung und Vorlage dieser Bestätigung gegenüber der FIA auf Anfrage, gilt dies als Verstoß gegen dieses Technische Reglement und kann zur Nichtzulassung der betreffenden Antriebseinheit oder der betreffenden PU-Komponente führen, die den Drittanbieter-Input enthält.

Zur Klarstellung: Dieser Artikel bezieht sich ausschließlich auf die Verwendung einer Technologie, eines Designs oder eines Konzepts in einem Formel-1-Antriebsaggregat und nicht auf die Verwendung einer solchen Technologie, eines solchen Designs oder eines solchen Konzepts durch Mitarbeiter des Antriebsaggregatherstellers in anderen Sektoren.

#### 3.3 PU-Herstellergarantie

Jeder PU-Hersteller garantiert, dass die von ihm hergestellten und/oder gelieferten **Antriebseinheiten** für den Einsatz bei den im Zeitraum 2026-2030 (oder einem späteren Zeitraum, falls dieser verlängert wird) ausgetragenen Meisterschaften geeignet sind. Der Betreiber der FIA und ihrer verbundenen Unternehmen sowie des Inhabers der kommerziellen Rechte und seiner verbundenen Unternehmen stellt die FIA und ihre Partner von allen Haftungsansprüchen frei, die diesen Unternehmen aufgrund von Ansprüchen entstehen, wonach die von ihm während des relevanten Zeitraums hergestellten und/oder für die Meisterschaft gelieferten **Antriebseinheiten** die Rechte an geistigem Eigentum Dritter verletzen. In diesem Zusammenhang werden die Rechte an geistigem Eigentum als „Rechte an geistigem Eigentum“ b

„Schutzrechte“ bedeutet: (i) Patente, Rechte an Erfindungen, Designs, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, Datenbankrechte, Marken, damit verbundener Firmenwert und das Recht, wegen unlauteren **Wettbewerbs** und/oder durch Nachahmung von Marken zu klagen, sowie Handelsnamen, jeweils unabhängig davon, ob sie eingetragen sind oder nicht; (ii) Schutzrechte an Domainnamen; (iii) Know-how, Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Informationen; (iv) Anmeldungen, Erweiterungen und Verlängerungen in Bezug auf eines dieser Rechte; und (v) alle anderen Rechte ähnlicher Art oder mit gleichwertiger Wirkung weltweit.

#### 4 **Wesentlicher Verstoß gegen die Vorschriften**

Im Falle eines behaupteten wesentlichen Verstoßes oder einer behaupteten wesentlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen dieses Anhangs durch einen PU-Hersteller wird die FIA in gutem Glauben und aktiv Gespräche mit dem PU-Hersteller aufnehmen und, falls innerhalb eines Monats keine gütliche Einigung erzielt wird, berechtigt sein, vor dem Internationalen FIA-Tribunal ein Verfahren gegen den PU-Hersteller wegen dieses behaupteten Verstoßes oder dieser behaupteten Nichterfüllung einzuleiten. Falls das Internationale Tribunal (gemäß den Bestimmungen des **ISC** und der Gerichts- und Disziplinarordnung) feststellt, dass der PU-Hersteller wesentlich gegen diesen Anhang verstoßen oder diesen nicht wesentlich erfüllt hat, kann das Internationale Tribunal gegen den betreffenden PU-Hersteller – unter Ausschluss aller anderen Sanktionen, die ihm möglicherweise zustehen – eine Geldbuße verhängen (deren Höhe fünfzehn Millionen Euro nicht übersteigen darf und je nach Sachlage und Umständen des jeweiligen Falles festgelegt wird).

#### 5 **Neue PU-Hersteller**

##### 5.1 **Definition eines neuen PU-Herstellers**

Ein PU-Hersteller, der beabsichtigt, im Jahr N erstmals PUs zu liefern, wird als ein „Neuer PU-Hersteller“, falls dieser (oder eine verbundene Partei):

- a. hat im Zeitraum 2014–2021 nicht mindestens einmal eine PU homologiert; und
- b. hat keine bedeutenden neuen Schutzrechte von einem PU-Hersteller erhalten, der kein neuer PU-Hersteller ist, vorbehaltlich der in Artikel 5.2 dieses Anhangs dargelegten Bedingungen.

(zusammen, nur für diesen Artikel 5, die „Notwendigen Bedingungen“)

Der Status „Neuer PU-Hersteller“ wird von der FIA nach eigenem Ermessen für die vollen Kalenderjahre von N-3 bis N+1 vergeben.

Um den Status „Neuer PU-Hersteller“ zu erhalten, muss der betreffende PU-Hersteller auf Anfrage der FIA der FIA alle von der FIA angeforderten detaillierten Informationen oder Dokumente zur Verfügung stellen, die den kommerziellen Hintergrund und die Einzelheiten des Geschäfts des PU-Herstellers, das geistige Eigentum des PU-Herstellers und die technische Beziehung zwischen dem PU-Hersteller und allen anderen verbundenen Unternehmen oder Personen beschreiben (die „Angeforderte Dokumentation“).

PU-Herstellern, denen der Status „Neuer PU-Hersteller“ gewährt wird, werden zusätzliche Rechte oder Ausnahmen in bestimmten Bestimmungen des Technischen, Sportlichen und Finanziellen Reglements eingeräumt.

Um zu beurteilen, ob die notwendigen Bedingungen von einem PU-Hersteller erfüllt wurden,

Die FIA wird die vom PU-Hersteller angeforderten Unterlagen anhand von drei Faktoren bewerten:

- a. Infrastruktur: die Notwendigkeit für den PU-Hersteller, Anlagen zu bauen, erheblich in Vermögenswerte zu investieren und Personal mit vorheriger Formel-1-Erfahrung einzustellen;
- b. ICE-Status: die bisherige Erfahrung des PU-Herstellers mit Formel-1-Verbrennungsmotoren und der potenzielle Besitz bedeutender, neuerer Schutzrechte; und
- c. ERS-Status: die bisherige Erfahrung des PU-Herstellers mit ERS-Systemen in der Formel 1, und potenzieller Besitz bedeutender neuerer Schutzrechte.

## 5.2 Teilweise neuer PU-Herstellerstatus

Stellt die FIA nach Prüfung der angeforderten Unterlagen fest, dass ein Antriebsmaschinenhersteller die erforderlichen Bedingungen nicht vollständig erfüllt, behält sie sich das Recht vor, dem Hersteller nach eigenem Ermessen einen teilweisen Status als neuer Antriebsmaschinenhersteller zu gewähren. Dieser Status führt zu einer Reduzierung der zusätzlichen Rechte, die neuen Antriebsmaschinenherstellern gemäß dem Technischen, Sportlichen und Finanziellen Reglement zustehen.

Der Umfang der Reduzierung der zusätzlichen Rechte für Inhaber des teilweisen Status eines neuen PU-Herstellers wird anhand der in der folgenden Tabelle aufgeführten Gewichtungen bestimmt:

|           |               | von Kriterien beeinflusste Vorschriften                         |                                            |
|-----------|---------------|-----------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|
|           |               | Finanzvorschriften:<br>Kostenobergrenze und Investitionsgrenzen | Technische oder sportliche<br>Vorschriften |
| Parameter | Infrastruktur | 40 % *                                                          | 20 % *                                     |
|           | ICE-Status    | 50 % *                                                          | 50 % *                                     |
|           | ERS-Status    | 10 % *                                                          | 30 % *                                     |
| Ergebnis: |               | Summe der drei Parameter                                        | 0 % oder 100 % **                          |

\* Für jeden Parameter werden diese Gewichtungen entweder voll oder auf Null gesetzt, abhängig von den vom PU-Hersteller erfüllten Kriterien.

\*\* Bei technischen oder sportlichen Bestimmungen wird der Newcomer-Status entweder vollständig (wenn die Summe einer der drei Parameter ist größer oder gleich 50 % oder hat den Wert Null).

## 5.3 Entzug des Status als neuer PU-Hersteller

Die FIA behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen die Zulassung eines neuen Antriebsstrangherstellers zu widerrufen. Herstellerstatus, falls:

- a. Es stellt sich heraus, dass sich die Informationen, die der PU-Hersteller der FIA im Rahmen der angeforderten Dokumentation übermittelt hat und die zur Statuserteilung geführt haben, wesentlich geändert haben; oder
- b. Es kommen neue Beweise ans Licht, die darauf hindeuten, dass der PU-Hersteller der FIA im Rahmen der angeforderten Dokumentation fehlerhafte Informationen übermittelt hat.

Die wissentliche Bereitstellung falscher oder irreführender Informationen in den angeforderten Unterlagen durch einen PU-Hersteller wird als wesentlicher Verstoß gegen dieses Technische Reglement angesehen und von der FIA gemäß Artikel 4 dieses Anhangs behandelt.

## 5.4 Transparenz

Sollte einem PU-Hersteller der Status „Neuer PU-Hersteller“ (oder ein Teil dieses Status) verliehen werden (Herstellerstatus), wird die FIA dies allen anderen PU-Herstellern mitteilen, zusammen mit einem

Ein detaillierter Bericht über diesen Status wird erstellt. Der Bericht enthält die beiden gemäß Artikel 5.2 dieses Anhangs zu ermittelnden Prozentwerte und erläutert die Gründe für die Entscheidung der FIA, wobei vertrauliche Informationen nicht offengelegt werden.

#### 5,5 **Kein Rechtsmittelrecht**

PU-Hersteller haben kein Recht, gegen Entscheidungen der FIA in Bezug auf die Bestimmungen dieses Anhangs 5 Berufung einzulegen.

#### 6 **Definitionen**

**6.1** Ein **Automobilhersteller** ist ein Hersteller von mindestens einem Automobilmodell (gemäß der Definition im **ISC**), der in den letzten 12 Monaten mindestens 3.000 Einheiten produziert hat.

**6.2** Die **Kernaktivitäten** eines Automobilherstellers sind die Konstruktion, Produktion und der Verkauf von Automobilen (wie im **ISC definiert**).

## ANHANG A8: REGELN FÜR DEN MEISTERSCHAFTSPOKAL

Beratungsausschuss: RGAC

Governance: F1-Kommission / WMSC

1. Dieser Anhang gilt für die Konstrukteurs-Trophäe und die Fahrer-Weltmeisterschafts-Trophäe („**FIA-Trophäen**“).
2. Die FIA-Trophäen dürfen nicht so verwendet, ausgestellt oder positioniert werden, dass der Eindruck einer kommerziellen Verbindung zwischen der FIA und Dritten entsteht. Die FIA-Trophäen dürfen nicht für Zwecke oder in einer Weise verwendet werden, die die Meisterschaft, die FIA, den Inhaber der kommerziellen Rechte und/oder den Motorsport in Verruf bringt oder bringen könnte.
3. Die FIA-Trophäen werden dem Gewinner des Konstrukteurs-Weltmeistertitels („**Weltmeister Konstrukteur**“) und dem Gewinner des Fahrer-Weltmeistertitels („**Weltmeister Fahrer**“) bei der FIA-Preisverleihung und dem Galadinner überreicht.
4. Die FIA-Trophäen werden vor Beginn der Meisterschaft im folgenden Jahr mit dem Namen des Weltmeister-Konstrukteurs bzw. dem Namen des Weltmeister-Fahrers für das jeweilige Meisterschaftsjahr graviert.
5. Konstrukteurspokal
  - a. Vorbehaltlich Absatz b ist der Weltmeister-Konstrukteur berechtigt, die Konstrukteurstrophäe für einen von der FIA festgelegten Zeitraum zu besitzen. Der Weltmeister-Konstrukteur wird danach  
wird von der FIA eine Nachbildung der Konstrukteurstrophäe überreicht, die sie behalten darf.
  - b. Der Weltmeister-Konstrukteur ist während des gesamten Besitzzeitraums für die ordnungsgemäße Sicherheit, Pflege, Lagerung, den Transport, die Wartung und die Versicherung der Konstrukteurstrophäe verantwortlich. Der Weltmeister-Konstrukteur muss die Konstrukteurstrophäe zum von der FIA festgelegten Versicherungswert versichern. Die Konstrukteurstrophäe muss in demselben Zustand an die FIA zurückgegeben werden, in dem sie dem Weltmeister-Konstrukteur übergeben wurde. Wird die Konstrukteurstrophäe nicht in demselben Zustand zurückgegeben, in dem sie dem Weltmeister-Konstrukteur übergeben wurde, haftet dieser für die vollen Kosten jeglicher Reparatur, Restaurierung und/oder Ersatzlieferung.
  - c. Die FIA hat das Recht, die Konstrukteurstrophäe jederzeit und zu jedem Zweck zurückzufordern, sofern alle angemessenen Transportkosten nach angemessener Benachrichtigung des Weltmeisterkonstrukteurs übernommen werden. Zur Klarstellung: Für die Zwecke dieser Bestimmung gilt eine Frist von 14 Tagen als angemessene Benachrichtigung.
  - d. Vorbehaltlich des vorstehenden Absatzes c trägt der Weltmeister-Konstrukteur die gesamten Transportkosten für die Konstrukteurstrophäe ab dem Zeitpunkt der ersten Inbesitznahme bis zur Rückgabe an die FIA nach Ablauf der Besitzzeit.
6. Fahrermeisterschaftstrophäe

Der Fahrerweltmeister erhält von der FIA eine Nachbildung der Fahrerweltmeisterschaftstrophäe, die er behalten darf.

## ABSCHNITT A: ALLGEMEINE RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

## ANHANG A9: GENEHMIGTE ÄNDERUNGEN AN ABSCHNITT A FÜR DIE NACHFOLGENDEN JAHRE

Beratungsausschuss: RGAC

Governance: F1-Kommission / Governance-Vereinbarung der PU-Hersteller / WMSC (soweit zutreffend)

## Änderungen für 2027

## ANHANG A7: LIEFERUNG VON KRAFTSTOFFEN, KRAFTSTOFF UND ÖL FÜR 2026-2030

## 1.4 Maximaler Lieferpreis der Stromversorgungseinheit

Die im entsprechenden Abschnitt von Anhang C4 aufgeführte Antriebseinheit wird zum Höchstpreis von 20,75 bis 22 Millionen Euro, inflationsbereinigt, geliefert. Die Inflationsrate hat im Sinne dieses Artikels die angegebene Bedeutung und wird gemäß der in Anhang 1 des Formel-1- Reglements für **Antriebseinheiten** dargelegten Methodik berechnet. Die Lieferung zusätzlicher, nicht im Anhang aufgeführter Waren oder Dienstleistungen (die zwischen dem Antriebseinheitenhersteller und dem Rennfahrer zu vereinbaren sind) ist mit zusätzlichen Kosten verbunden, deren Höhe sich nach allgemein anerkannten Gepflogenheiten richtet.

auf dem Markt.

## Änderungen für 2028

Keiner

## Änderungen für 2029

Keiner

## Änderungen für 2030

Keiner